

# Futtermittelrecht im Spannungsfeld zwischen nationalem und europäischem Recht

# **MASTERARBEIT**

Erstellt von:

**DI CARINA PLANCKH** 

Mat. Nr.: 0602237

#### Betreuer:

Dr. jur. Gottfried Holzer

Universität für Bodenkultur Wien Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Institut für Rechtswissenschaften

# **DANKSAGUNG**

Im Laufe meines Studiums wurde ich von vielen Freunden moralisch unterstützt und motiviert. Ich möchte mich auf diesem Wege herzlich dafür bedanken.

Besonderer Dank gilt:

Herrn Dr. jur. Gottfried Holzer für die freundliche Betreuung und die konstruktiven Anregungen, welche mir das Schreiben der vorliegenden Diplomarbeit sehr erleichtert haben.

Meinen Eltern, **Hubert und Maria Planckh**, sowie meiner Schwester **Beatrice Planckh**, die mich nicht nur finanziell unterstützt, sondern mir auch immer den Rücken gestärkt haben und mir helfend zur Seite gestanden sind.

## **ABSTRACT**

Animal feed is at the beginning of the food chains and thus affect directly the quality of produced food. In recent decades, the feed law drew unwanted attention through numerous food scandals (e.g.: BSE). These scandals not only generated substantial financial losses, but also led to uncertainty among consumers.

In the White Paper on Food Safety the European Union proposed a new legal framework, which involves the food production as well as the feed production. A high level of health for consumers and consideration of the entire food chain according to the principle "from the stable to the tabel" was the main goal. Until then directives have been the main instrument, which require an implementation into the national law in accordance with respective goals. During the original co-existence of collective regulations and rules of the individual Member States the development proceeded toward exclusively unional legislation. The Basic regulation 2002 is the heart and the beginning of the announced realignment, which incorporates the feed safety as integral part of food safety. In the years that followed additional measures from the White Paper on Food Safety is being implemented step by step, for example like the regulation (EC) 767/2009 about the market placement and use of feed.

Furthermore the legislation will develop and be adapted to newest scientific research and findings. Due to the harmonisation of the legal acts the competences are transferred form the Member States to the European Community, as nearly the whole feed law is regulated through regulations. The advantage for consumers is to have the assurance, that all food produced in or introduced into the Community corresponds to the same standards.

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<u>1</u>	EINLEITUNG	8
1.1	Wichtige Definitionen	11
1.2	Primärrechtliche Grundlagen	17
<u>2</u>	ENTWICKLUNG DES FUTTERMITTELRECHTS SEIT DER JAHRTAUSENDWEN	IDE 19
2.1	Futtermittelkrisen	19
2.1.1	Die Rinderseuche BSE	19
2.1.2	Dioxin-Krise	20
2.1.3	Antibiotika	21
2.2	Schrittweise Umsetzung der Massnahmen des Weissbuches zur	
	Lebensmittelsicherheit	22
2.2.1	Basis-VO: Start eines neuen rechtlichen Rahmens für die	
	Lebensmittelsicherheit	28
2.2.2	Futtermittelzusatzstoffe – neues einheitliches Zulassungsverfahren	30
2.2.3	Gentechnisch veränderte Futtermittel	32
2.2.4	Überwachung der Lebensmittelsicherheit	33
2.2.5	FMH-VO – Die Verantwortung für Futtermittelsicherheit	34
2.2.6	FMK-VO – moderne und vereinfachte Vorschriften bezüglich des Verkehr	
	Futtermitteln	36
<u>3</u>	ZULASSUNG UND REGISTRIERUNG	38
3.1	Futtermittelunternehmen	38
3.1.1	Kategorien der Futtermittelunternehmen	38
3.1.1.1	Registrierungs- und zulassungspflichtige Betriebe	43
3.1.1.2	Registrierungspflichtige Betriebe	44
3.1.1.3	Vereinfachte Registrierung durch den Landeshauptmann	45
3.1.1.4	Nicht Registrierungspflichtige Betriebe	46
3.2	Futtermittelzusatzstoffe	47
3.3	Gentechnisch veränderte Futtermittel	50
<u>4</u>	INVERKEHRBRINGUNG UND KENNZEICHNUNG	<u>56</u>
<b>4.1</b>	Inverkehrbringung	
4.1.1	Allgemeine Anforderungen an Futtermittel	
4.1.1.1	Verunreinigungen von Futtermitteln	
4.1.1.2	Inverkehrbringung von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke	
4.1.2	Inverkehrbringung von gentechnisch veränderten Futtermitteln	
4.2	Kennzeichnung	61

4.2.1	Allgemeine Grundsätze für die Kennzeichnung und Aufmachung	61
4.2.2	Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln	63
4.2.2.1	Allgemeine Angaben	63
4.2.2.2	Spezielle Kennzeichnungsvorschriften bei den verschiedenen Futtermitte	larten
4.2.2.3	Kennzeichnungsangaben bei Geschäften über Fernkommunikationstechn	
4.2.3	Kennzeichnungsvorschriften für gentechnisch veränderte Futtermittel	75
4.3	Verpackung	75
<u>5</u>	FUTTERMITTELHYGIENE UND -SICHERHEIT	77
5.1	Futtermittelhygiene	77
5.1.1	Anforderungen an die Betriebe	78
5.1.1.1	Anforderungen an Futtermittelunternehmer auf Stufe der	
	Futtermittelprimärproduktion	78
5.1.1.2	Anforderungen an die Futtermittelunternehmer, die nicht zu der	
	Primärproduktion zählen	
5.1.1.3	Gute Tierfütterungspraxis	
5.1.1.4	System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP)	82
5.2	Futtermittelsicherheit	83
5.2.1	Rückverfolgbarkeit	84
5.2.2	Pflichten des Futtermittelunternehmers	85
5.3	Futtermittelkontrolle	85
5.3.1	Zuständige Behörde	86
5.3.2	Durchführung der Amtlichen Kontrolle	86
5.3.3	Pflichten und Befugnisse der beteiligten Personen	88
5.3.3.1	Aufsichtsorgane und BAES	
5.3.3.2	Betriebsinhaber	
5.3.4	Finanzierung und Berichterstattung	89
<u>6</u>	UNERWÜNSCHTE UND VERBOTENE STOFFE	91
6.1.1	Unerwünschte und verbotene Stoffe	91
6.1.2	Rückstände von Pestiziden	95
<u>7</u>	FUTTERMITTEL TIERISCHER HERKUNFT	96
7.1	Kategorisierung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte	96
7.1.1	Material der Kategorie 1	97
7.1.2	Material der Kategorie 2	98
7.1.3	Material der Kategorie 3	99
7.2	Beseitigung und Verwendung tierischer Nebenprodukte	102
7.2.1	Material der Kategorie 1	103

7.2.2	Material der Kategorie 2	103
7.2.3	Material der Kategorie 3	104
7.3	Verhütung, Kontrolle und Tilgung transmissibler spongiformer	
	Enzephalopathien	105
7.3.1	Wiederkäuer	106
7.3.2	Andere Tiere als Wiederkäuer (ausgenommen Pelztiere)	106
<u>8</u>	ZUSAMMENFASSUNG	108
<u>9</u>	SUMMARY	110
<u>10</u>	RECHTSQUELLEN	112
10.1	Unionsrecht	112
10.2	Nationales Recht	119
<u>11</u>	LITERATURVERZEICHNIS	120

# **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Timeline des Futtermittelrechts seit der Jahrtausend-Wende24
Tabelle 2: Auszug aus den derzeit zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen 55
Tabelle 3: Empfehlungen für Orientierungswerte in mg/l zur Bewertung der chemischen
Tränkwasserqualität57
Tabelle 4: Analytische Bestandteile von Mischfuttermitteln für Lebensmitteltiere 70
Tabelle 5: Analytische Bestandteile von Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere. 71
Tabelle 6: Kennzeichnungsangaben bei Geschäften via Fernkommunikationstechnik 74
Tabelle 7: Mindestanforderungen an die Dokumentation im Hinblick auf die
Rückverfolgbarkeit84
Tabelle 8: Höchstwert für Aflatoxin B1
Tabelle 9: Höchstwert für Dioxine
Tabelle 10: Aktionsgrenzwert für Dioxine94
ABBILDUNGSVERZEICHNIS
Abbildung 1: Registrierung und Zulassung gem. FMH-VO
Abbildung 2: Ausschnitt aus der VO (EG) 1334/2003 – alte Kobalt-Zulassung 50
Abbildung 3: Ausschnitt aus der VO (EU) 131/2014 – neue Kobalt-Zulassung 50
Abbildung 4: Schematische Darstellung des Zulassungsverfahrens
Abbildung 5: Ausschnitt aus der RL 2008/38/EWG60

# Abkürzungsverzeichnis

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union

BAES Bundesamt für Ernährungssicherheit

Basis-VO Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätzen

und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren

zur Lebensmittelsicherheit

BMEL (deutsches) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMLFUW Bundesministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt und Was-

serwirtschaft

BSE Bovine spongiforme Enzephalopathie

bzw beziehungsweise

CEN Europäisches Komitee für Normung

COM Europäische Kommission

dV der Verfasser

DVO Durchführungsverordnung

EFSA Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

EU Europäische Union

EU-LMHV Lebensmittelhygieneverordnung

FMG Futtermittelgesetz

FMH-VO EG-Futtermittelhygieneverordnung

FMK-VO EG-Futtermittelkennzeichnungsverordnung

FMVO (österreichische) Futtermittelverordnung

gem. gemäß

GTG Gentechnikgesetz

GVO gentechnisch veränderte(r) Organismus/ Organsimen

HACCP System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte

idgF in der geltenden Fassung

iVm in Verbindung mit

Katalog-VO Verordnung (EG) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel

LFBIS Landwirtschaftliches Betriebsinformationssystem

LMSVG Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

o. S. ohne Seite

OiE World Organisation for Animal Health

PCB Polychlorierte Biphenyle (Gruppe chemischer Verbindungen)

RASFF Rapid Alert System for Food and Feed (europäisches Schnellwarnsystem für

Lebens- und Futtermittel)

RHG Rückstandshöchstgehalt

RL Richtlinie

SCFCAH Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit

TSE Transmissible spongiforme Enzephalopathien

Vgl vergleiche

VO Verordnung

zB zum Beispiel

#### 1 EINLEITUNG

Futtermittel stehen am Anfang der Nahrungskette und haben dadurch einen großen Einfluss auf die Sicherheit der Lebensmittel. Das oberste Ziel sind sichere Lebensmittel für alle Konsumenten. Gesunde, optimal versorge Nutztiere stellen die Grundvoraussetzung für sichere Lebensmittel dar. Insbesondere der Einsatz qualitativ hochwertiger, sicherer und gesetzeskonformer Futtermittel ist obligatorisch<sup>1</sup>. Leider waren Schlagzeilen wie folgende in den letzten Jahrzehnten keine Seltenheit:

```
"Nitrofen-Skandal: Verseuchtes Getreide stammt aus Mecklenburg-Vorpommern!<sup>2</sup>"
```

"DIOXIN-SKANDAL – Gift im Frühstücksei<sup>3</sup>!"

"Der BSE-Skandal in Deutschland weitet sich aus!4"

"Milchskandal in Österreich: Melamin in Shake entdeckt!5"

"Schweinefleisch-Hormonskandal in Deutschland!6"

Die Futtermittelskandale haben zu großen finanziellen Verlusten, aber viel wichtiger auch zur Verunsicherung des Konsumenten geführt<sup>7</sup>. Der Herstellungsprozess der Lebensmittel – von der Primär- und Futtermittelproduktion bis hin zum Verkauf bzw der Abgabe der Lebensmittel an den Verbraucher- muss als Ganzes betrachtet werden, da jedes Glied potenzielle Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben kann<sup>8</sup>. Futtermittel stellen zu Beginn der Lebensmittelkette ein sensibles Glied dar<sup>9</sup>. Als Auslöser für den Nitrofen-Skandal 2002 wurde ein Zwischenlager eines im ÖKO-Landbau eingesetzten Getreides gefunden. Die Halle bei Neubrandenburg wurde zu DDR-Zeiten als "Lagerstätte der Staatsreserve an Pflanzenschutzmitteln der drei Nordbezirke" verwendet. Im Getreide wurde eine Belastung von 15,9 mg Nitrofen pro kg Weizen festgestellt<sup>10</sup>. Der europaweite Grenzwert liegt bei 0,01 mg<sup>11</sup>. Die Erfahrung aus diesen Skandalen hat gezeigt, dass es notwendig ist, auch die Erzeugung, Herstellung, den Transport, die Lagerung sowie den Vertrieb der Futtermittel zu berücksichtigen<sup>12</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> AGES (2015a), Kontrollierte Futtermittel – gesunde Tiere – sichere Lebensmittel, 8.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Spiegel.de (2002), o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> FOCUS MAGAZIN (1999), o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> World Socialist Website (2001), o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> DiePresse.com (2008), o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> DerStandard.at (2002), o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> AGES (2015a), 8.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Erwägungsgrund 12 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Erwägungsgrund 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Spiegel.de(2002), o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Art 1 RL 2004/61/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Erwägungsgrund 13 VO (EG) 178/2002.

Rechtlich wird bei den Futtermitteln zwischen Einzelfuttermitteln (zB Weizen, Maissilage), Futtermittelzusatzstoffen (zB Vitamine, Spurenelemente) sowie den aus diesen Komponenten hergestellten Mischungen (Mischfuttermittel) unterschieden.

Das Futtermittelrecht setzt sich aus Vorschriften aus dem europäischen Recht und nationalen Regelungen zusammen. Die VO (EG) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die im Folgenden als Basis-VO abgekürzt wird, ist das wichtigste Regelungswerk im Futtermittelrecht auf europäischer Ebene. Diese Verordnung schafft die Grundlage für ein hohes Schutzniveau der menschlichen Gesundheit.

Zusätzlich zur Basis-Verordnung gibt es zahlreiche weitere futtermittelrechtliche Vorschriften auf europäischer Ebene wie:

- ⇒ RL 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung;
- ⇒ VO (EG) 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, im Folgenden als Zusatzstoff-VO abgekürzt;
- ⇒ DVO (EG) 429/2008 mit Durchführungsverordnung hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen;
- ⇒ VO (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;
- ⇒ VO (EG) 853/2004 mit speziellen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft;
- ⇒ VO (EG) 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zu menschlichem Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs;
- ⇒ VO (EG) 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene, im Folgenden abgekürzt FMH-VO;
- ⇒ VO (EG) 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, auch bekannt als Futtermittelkennzeichnungsverordnung, im Folgenden abgekürzt FMK-VO;
- ⇒ VO (EG) 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte;
- ⇒ VO (EG) 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel;
- ⇒ VO (EG) 1830/203 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln.

⇒ VO (EG) 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel, im Folgenden abgekürzt Katalog-VO.

In der europäischen Gesetzgebung wird zwischen Verordnungen und Richtlinien unterschieden. Beide Formen zählen gem. AEUV zu den verbindlichen Rechtsakten. Verordnungen haben allgemeine Geltung, sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat<sup>13</sup>. In den jeweiligen Mitgliedsstaaten ist daher keine Umsetzung ins nationale Recht notwendig. Außerdem haben Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Verordnungen anzuwenden und entgegenstehendes nationales Recht außer Anwendung zu lassen<sup>14</sup>. Bei den Verordnungen bedarf es einer weiteren Differenzierung zwischen Grund-VO (Basis-VO), delegierten Rechtsakten (Art 290 AEUV) und Durchführungs-VO der Kommission (Art 291 AEUV). Durchführungs-VO stützen sich auf die Basis-VO. Die DVO (EG) 131/2014 für die Zulassung von Kobalt stützt sich auf die Zusatzstoff-VO.

Neben der Verordnung ist die Richtlinie (RL) das wichtigste Handlungsinstrument der EU. Richtlinien sind für den Mitgliedsstaat bezüglich des zu erreichenden Zieles verbindlich. Form und Mittel der Umsetzung werden jedoch dem nationalen Gesetzgeber überlassen<sup>15</sup>.

Das Futtermittelrecht wird auf Ebene des Gemeinschaftsrechts hauptsächlich mittels Verordnungen geregelt. Darüber hinaus bestehen jedoch auch folgende nationale Vorschriften:

- ⇒ FuttermittelG 1999, BGBI I 139/1999 idF I 189/2013, nachfolgend abgekürzt FMG;
- ⇒ FuttermittelVO 2010, BGBI II 316/2010, im Folgenden abgekürzt FMVO;
- □ TiermehlG, BGBI I 143/2000 idF I 74/2001;
- □ Tiermehl-Gesetz-AnpassungsVO 2002, BGBI II 235/2002;
- ⇒ VO des BMLFUW, mit den Durchführungsbestimmungen zum TiermehlG im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe erlassen werden (BSE-LandwirtschaftsVO 2004), BGBI II 258/2004;
- ⇒ Verordnung des BMLFUW über Höchstgehalte von bestimmten gentechnisch veränderten Organismen in Futtermitteln (Futtermittel-GVO-SchwellenwertVO) 2001, BGBI II 394/2001.

Ziele des Futtermittelrechts sind der Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren, der Täuschungsschutz, der Tierschutz sowie der Schutz vor Gefahren für die Natur<sup>16</sup>, auf die im Folgenden noch näher eingegangen werden soll.

Die Gesetzgebung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene wird kontinuierlich an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Ein sehr gutes Beispiel hierfür ist

<sup>14</sup> Holzer (2014), Agrarrecht, 90.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Art 288 Abs 2 AEUV.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Art 288 Abs 3 AEUV.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> vgl. Sorvai, S. / Steiling, R. (2015), Fragen & Antworten Futtermittelrecht, 5f.

die momentan stattfindende Re-Evaluierung der Futtermittelzusatzstoffe. Durch diesen Vorgang erhalten die Zusatzstoffe neue Registrierungsnummern (gem. der neuen Nomenklatur) und teilweise auch neue Grenzwerte. Jeder dieser Futtermittelzusatzstoffe ist in einer eigenen DVO (zB Kobalt in DVO (EU) 131/2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 601/2013 zur Zulassung von Cobalt-(II)-acetat-Tetahydrat, Cobalt(II)carbonat; Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat, Cobalt(II)-sulfat-Heptahydrat und gecoatetem Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat-Granulat als Futtermittelzusatzstoff) geregelt.

Das Futtermittelrecht hat auf europäischer Ebene insbesondere seit der Jahrtausendwende eine einschneidende Entwicklung erlebt. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der rechtlichen Entwicklung seit dem Jahr 2000. Den Startschuss für die Neuausrichtung stellte das Weißbuch der Lebensmittelsicherheit<sup>17</sup> dar. Welche Auswirkungen hatte die Entwicklung von Richtlinien hin zu Verordnungen für die nationale Gesetzgebung? Des Weiteren soll ein Überblick über die derzeit geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf das Futtermittelrecht gegeben werden. Als Stichtag wurde der 1. Jänner 2015 herangezogen.

# 1.1 WICHTIGE DEFINITIONEN

In diesem Kapitel soll auf wichtige Definitionen eingegangen werden, die für die nachstehenden Erläuterungen von Bedeutung sind.

#### **Futtermittel**

Futtermittel sind Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind<sup>18</sup>. Für die Einstufung eines Stoffes als Futtermittel ist die konkrete Zweckbestimmung maßgebend<sup>19</sup>.

Bei Futtermitteln unterscheidet man zwischen Einzel-, Misch-, Allein-, Ergänzungs-, Mineral- und Milchaustauscher-Futtermitteln, welche in der FMK-VO wie folgt definiert werden<sup>20</sup>:

⇒ Einzelfuttermittel: Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die vorrangig der Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (2000), KOM (1999) 719 endg, in Folge abgekürzt Weißbuch.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Art 3 Z 4 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Soravia. S. / Steiling, R. (2015), 7.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Art 3 Z 2 lit g bis I VO (EG) 767/2009.

- ➡ Mischfuttermittel: Eine Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in
  Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt sind.
- ⇒ Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, das wegen seiner Zusammensetzung für eine tägliche Ration ausreicht.
- ⇒ Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, das einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweist, aber aufgrund seiner Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen für die tägliche Ration ausreicht.
- ⇒ *Mineralfuttermittel*: Ergänzungsfuttermittel mit mindestens 40 % Rohasche.
- ➡ Milchaustauscher-Futtermittel: Mischfuttermittel, das in trockener Form oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge jungen Tieren in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch verabreicht oder an zur Schlachtung bestimmte junge Tiere wie Kälber, Lämmer oder Kitze verfüttert wird.

Neben diesen Futtermitteln existieren auch *Futtermittel mit besonderem Ernährungszweck*. Diese sollen auf die spezifischen Ernährungsbedürfnisse der Tiere, deren Verdauungs-, Absorptions- oder Stoffwechselvorgänge vorübergehend oder bleibend gestört sind oder sein können und die deshalb von der Aufnahme ihrem Zustand angemessener Futtermittel profitieren können, abgestimmt sein<sup>21</sup>. Ein *Futtermittel für besondere Ernährungszwecke* ist ein Futtermittel, das aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des Herstellungsverfahrens, welche(s) es eindeutig von gängigen Futtermitteln unterscheidet, einem besonderen Ernährungszweck dienen kann<sup>22</sup>.

Futtermittelprimärproduktion bezeichnet die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ... insbesondere durch Pflanzenbau, Ernten, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden<sup>23</sup>.

*Tagesration* ist die Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nähstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 %<sup>24</sup>.

#### **Futtermittelzusatzstoffe**

Futtermittelzusatzstoffe sind Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittelausgangserzeugnisse oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Art 3 Abs 2 lit n VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Art 3 Abs 2 lit o VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Art 3 lit f VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Art 2 lit I RL 2002/32/EG.

Wasser zugesetzt werden, um insbesondere einen oder mehrere der in Artikel 5 Absatz 3 (der Zusatzstoff-VO, dV) genannten Funktionen<sup>25</sup>zu erfüllen<sup>26</sup>.

*Antioxidantien* sind Stoffe, die die Haltbarkeit von Futtermitteln und Futtermittelausgangserzeugnissen verlängern, indem sie sie vor den schädlichen Auswirkungen der Oxidation schützen<sup>27</sup>.

#### **Futtermittelunternehmen**

Futtermittelunternehmen sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zu Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern<sup>28</sup>.

Futtermittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden<sup>29</sup>.

#### Inverkehrbringen und Kennzeichnung

*Inverkehrbringen* ist das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie deren Verkauf, deren Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst<sup>30</sup>.

Als *Kennzeichnung* versteht man die Zuweisung von Angaben, Hinweisen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Futtermittel beziehen, durch Anbringen dieser Information auf jeglicher Art von Medium, welches sich auf dieses Futtermittel bezieht oder dieses begleitet, wie etwa Verpackung, Behältnis, Schild, Etikett, Schriftstück, Ring, Verschluss oder im Internet, einschließlich zu Werbezwecken<sup>31</sup>.

Als der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier wird jedes Tier bezeichnet, das zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, einschließlich solcher Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden,

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Gem. Artikel 5 Absatz 3 VO (EG) 1831/2003 muss ein Futtermittelzusatzstoff die Beschaffen des Futtermittels positiv beeinflussen; die Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse positiv beeinflussen; die Farbe von Zierfischen und –vögeln positiv beeinflussen; den Ernährungsbedarf der Tiere decken; die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv beeinflussen; die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere insbesondere durch Einwirkung auf die Magenund Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel positiv beeinflussen oder eine kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung haben.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>Art 2 Abs 2 lit a VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Anhang I Nr. 1 lit b VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Art 3 Z 5 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Art 3 Z6 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Art 3 Z 8 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Art 3 Abs 2 lit s VO (EG) 767/2009.

jedoch zu Arten zählen, die normalerweise zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft gezüchtet werden<sup>32</sup>. Im Folgenden werden diese als Lebensmitteltiere bezeichnet.

Nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier ist jedes Tier, das gefüttert, gezüchtet oder gehalten, jedoch nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird, wie etwa Pelztiere, Heimtiere und solche Tiere, die in Labors, Zoos oder in Zirkussen gehalten werden<sup>33</sup>. Im Folgenden werden diese als Nicht-Lebensmitteltiere bezeichnet.

#### Futtermittelhygiene

Futtermittelhygiene bezeichnet die Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren zu beherrschen und zu gewährleisten, dass ein Futtermittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszweckes für die Verfütterung an Tiere tauglich ist<sup>34</sup>.

*Rückverfolgbarkeit* ist die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen<sup>35</sup>.

#### **Futtermittelkontrolle**

*Amtliche Kontrolle* bezeichnet jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde oder der Gemeinschaft zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz durchgeführt wird<sup>36</sup>.

*Kontrollplan* bezeichnet eine von der zuständigen Behörde erstellte Beschreibung mit allgemeinen Informationen über die Struktur und Organisation ihres amtlichen Kontrollsystems<sup>37</sup>.

#### Gentechnisch veränderte Futtermittel

Gentechnisch veränderter Organismus ist ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Art 3 Abs 2 lit c VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Art 3 Abs 2 lit d VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Art 3 lit a VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Art 3 Abs 15 VO (EG) 178/2001.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Art 2 Z 1 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Art 2 Z 20 VO (EG) 882/2004.

Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist<sup>38</sup>. Ausgenommen sind Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang 1B der Richtlinie 2001/18/EG<sup>39</sup> aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde<sup>40</sup>.

Gentechnisch veränderte Futtermittel bezeichnen Futtermittel, die GVO enthalten, daraus bestehen oder hergestellt werden<sup>41</sup>.

Zur Verwendung als Futtermittel/ in Futtermitteln bestimmter genetisch veränderter Organismen bezeichnet einen GVO, der als Futtermittel oder als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Futtermitteln verwendet werden kann<sup>42</sup>.

Hergestellt aus GVO bezeichnet vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet, aber kein GVO enthaltend oder daraus bestehend<sup>43</sup>.

#### **Unerwünschte Stoffe:**

*Unerwünschte Stoffe* sind Stoffe oder Erzeugnisse mit Ausnahme von Krankheitserregern, die in und/oder auf einem zur Tierernährung bestimmten Erzeugnis vorhanden sind und eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen oder die tierische Erzeugung beeinträchtigen können<sup>44</sup>.

Rückstandshöchstgehalt ist die höchst zulässige Menge eines Pestizidrückstands in oder auf Lebens- oder Futtermitteln, die gemäß dieser Verordnung (VO (EG) 396/2005, dV) auf der Grundlage der guten Agrarpraxis und der geringsten Exposition der Verbraucher, die zum Schutz gefährdeter Verbraucher notwendig ist, festgesetzt wird<sup>45</sup>.

#### **Futtermittel tierischen Ursprungs**

Tierische Nebenprodukte bezeichnen ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen<sup>46</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Art 2 Abs 2 RL 2001/18/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> "Verfahren/Methoden der genetischen Veränderung, aus denen Organismen hervorgehen, die von der Richtlinie auszuschließen sind, vorausgesetzt, es werden nur solche rekombinanten Nukleinsäuremoleküle oder genetisch veränderten Organismen verwendet, die in einem oder mehreren der folgenden Verfahren bzw nach einer oder mehreren der folgenden Methoden hervorgegangen sind:

<sup>1.</sup> Mutagenese,

<sup>2.</sup> Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) von Pflanzenzellen von Organismen, die mittels herkömmlicher Züchtungstechniken genetisches Material austauschen können.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Art 2 Z 5 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Art 2 Z 7 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Art 2 Z 9 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Art 2 Z 10 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Art 2 lit I RL 2002/32/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Art 3 Abs 2 lit d VO (EG) 396/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Art 3 Z 1 VO (EG) 1069/2009.

Folgeprodukte sind Produkte, die durch eine(n) oder mehrere Behandlungen, Umwandlungen oder Verarbeitungsschritte aus tierischen Nebenprodukten gewonnen werden<sup>47</sup>.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind:

- Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschließlich Honig und Blut,
- zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Muscheln, lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken sowie
- sonstige Tiere, die lebend an den Endverbraucher geliefert werden und zu diesem
   Zwecke entsprechend vorbereitet werden sollen<sup>48</sup>.

*Drucksterilisation* bezeichnet die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte nach Zerkleinerung in Partikelgrößen von höchstens 50 mm bei einer Kerntemperatur von mehr als 133° C ununterbrochen mindestens 20 Minuten lang und bei einem absoluten Druck von mindestens 3 Bar<sup>49</sup>.

TSE sind alle transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, außer denjenigen, die beim Menschen auftreten<sup>50</sup>.

#### Weitere wichtige Definitionen:

*Trägerstoff* bezeichnet einen Stoff, der zur Auflösung, Verdünnung, Dispersion oder zu sonstigen physikalischen Veränderungen eines Futtermittelzusatzstoffes verwendet wird, um dessen Handhabung, Anwendung oder Verwendung ohne Veränderung seiner technologischen Funktion und ohne dass er selbst eine technologische Wirkung ausübt, zu erleichtern<sup>51</sup>.

Als *Betrieb* bezeichnet man jede Anlage eines Futtermittelunternehmens<sup>52</sup>.

*Primärerzeugnisse* sind Erzeugnisse aus primärer Produktion einschließlich Anbauerzeugnissen, Erzeugnissen aus der Tierhaltung, Jagderzeugnissen und Fischereierzeugnissen<sup>53</sup>.

*Zuständige Behörde* bezeichnet die Behörde des Mitgliedstaates oder Drittlandes, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen benannt ist<sup>54</sup>.

"Partie" oder "Los" bezeichnet eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Übersender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Art 3 Z 2 VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Anhang I Nr. 8.1 VO (EG) Nr. 853/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Art 3 Z 19 VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Art 3 Abs 1 lit a VO (EG) 999/2001.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Art 3 Abs 2 lit m VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Art 3 lit d VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Art 2 Abs 1 lit b VO (EG) 852/ 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Art 3 lit e VO (EG) 183/2005.

"Partie" oder "Los" eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage, unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter, oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden<sup>55</sup>.

## 1.2 PRIMÄRRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Agrarpolitik, wozu auch das landwirtschaftliche Betriebsmittelrecht zählt, fällt gem. Art 4 Abs 2 Lit d AEUV in den Bereich der zwischen Union und Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit. Die Bestimmungen der Art 40 und 43 AEUV sind trotz ihres weiten Anwendungsbereiches nicht so zu verstehen, als wäre von Anfang an die Zuständigkeit zur Schaffung agrarrechtlicher Regelungen der Union vorbehalten gewesen. Vielmehr konnten und können die Mitgliedstaaten auf den vom gemeinschaftlichen Agrarrecht noch nicht geregelten Gebieten Vorschriften erlassen, wogegen es ihnen auf den vom Unionsrecht besetzten Feldern verwehrt ist, ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Union nationale Regelungen zu erlassen<sup>56</sup>. Auf vielen von der agrarrechtlichen Rechtsangleichung erfassten Gebieten, so auch im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsmittelrechts, hat sich das ursprüngliche Nebeneinander gemeinschaftlicher und mitgliedstaatlicher Regelungen mehr und mehr in die Richtung einer ausschließlich unionalen Gesetzgebung gewandelt. Ihren äußeren Ausdruck findet diese Entwicklung auf allen jenen Rechtsgebieten, die ursprünglich durch Richtlinien, nunmehr aber durch EU-Verordnungen einheitlich und mit unmittelbarer Geltung für die Mitgliedstaaten geregelt werden. Die Zuständigkeit der nationalen Gesetzgeber wird dadurch erheblich eingeschränkt, wie die Entwicklung des gemeinschaftlichen Futtermittelrechts deutlich aufzeigt (siehe Kapitel 2).

Dies steht auf den ersten Blick im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, das in Art 5 Unterabsatz 2 und 3 EUV verankert ist. Demnach wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfanges oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Dies trifft insbesondere für Maßnahmen zu, die für die Verwirklichung der Ziele der GAP der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig sind (Art 43 Abs 2 AEUV), wozu auch die Rechtsharmonisierung auf dem Gebiet des Betriebsmittel- und insbesondere des Futtermittelrechts zählt. Dabei geht es insbesondere um die Zulassung und Registrierung der Futtermittelbetriebe, die Liste der verbotenen und unerwünschten Stoffe bzw der zugelassenen Zusatzstoffe sowie das Inverkehrbringen, die Kennzeichnung und Kontrolle von Futtermitteln<sup>57</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Art 3 ABs 1 lit r VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Norer/Bloch, Agrarrecht, in Dauses (Hrsg), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Bd 1, 2011, Rz 31-33.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Norer/Bloch, Agrarrecht, Rz 171.

Formelle Grundlage für Rechtsakte der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Allgemeinen und des Futtermittelrechts im Besonderen ist Titel III (Landwirtschaft) Art 43 (ex Art 37) sowie Titel XIV (Gesundheitswesen) Art 168 (ex Art 152) AEUV. Demnach werden diese Rechtsakte seit dem Vertrag von Lissabon 2007<sup>58</sup>auf Vorschlag der Europäischen Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gem. dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, dh im Mitentscheidungsverfahren erlassen.

.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vertrag von Lissabon 2007, 2007/C 306/01 (ABI 2007 C 306, 1).

# 2 ENTWICKLUNG DES FUTTERMITTELRECHTS SEIT DER JAHRTAUSENDWENDE

Futtermittel beeinflussen die Qualität der Lebensmittel in zweierlei Hinsicht, positiv durch erwünschte Stoffe wie zB Aminosäuren oder Vitamine oder negativ durch unerwünschte Stoffe wie zB Schwermetalle oder Mykotoxine. In der europäischen Union wurde bereits sehr früh begonnen, das Futtermittelrecht zu vereinheitlichen. Die Herausforderung bestand darin, die historisch bedingten unterschiedlichen Interessen auf einen Nenner zu bringen<sup>59</sup>.

"Alle Lebensmittelkrisen der letzten Jahre gingen auf kontaminierte Futtermittel zurück"60

#### 2.1 FUTTERMITTELKRISEN

In erster Linie werden mit Lebensmittelkrisen die Rinderseuche BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) sowie das Umweltgift Dioxin verbunden. Weitere Krisen wurden unter anderem durch die in der Tierernährung eingesetzten Hormone bzw Antibiotika oder unerwünschte/verbotene Substanzen ausgelöst, die den Weg in Futtermittel und Lebensmittel fanden<sup>61</sup>.

#### 2.1.1 Die Rinderseuche BSE

Im Jahr 1984 wurde erstmals die Erkrankung einer Kuh mit den Symptomen Abmagerung, Koordinationsstörungen und Zuckungen dokumentiert, welche als "Rinderwahnsinn" Schlagzeilen machte<sup>62</sup>. BSE ist eine schwammartige (spongiforme) Gehirnerkrankung (Enzephalopathie), welche bei Rindern (bovine) auftritt und zur Familie der TSE (transmissiblen spongiforme Enzephalopathien) gehört<sup>63</sup>. Zu dieser Familie zählen des Weiteren auch die Scrapie bei Schafen und Ziegen. Die verschiedenen Formen der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit aber auch die Schlaflosigkeit (letale familiäre Insomnie) beim Menschen gehören ebenfalls zu den TSE-Erkrankungen<sup>64</sup>.

Im Jahr 1989 brach BSE in England massiv aus - insgesamt wurden in diesem Jahr 7.228 Fälle offiziell bestätigt. Die höchste Anzahl an erkrankten Tieren in England wurde 1992 mit

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> U. Petersen/ S. Kruse (Hrsg.), Praxishandbuch Futtermittelrecht, Einführung und geschichtlicher Aufriss zum Futtermittelrecht in Deutschland und in der Europäischen Union, 27.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> O. Wrede (2004), Das Europäische Futtermittelrecht unter dem Einfluss des Konzeptes der Lebensmittelsicherheit, 1 nach Agra-Europe 17/03 vom 28.04.2003, Europanachrichten.

<sup>61</sup> O. Wrede (2004), 1.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> P. Federspil und P. A. Federspil (2002), Übertragbare spongiforme Enzephalopathien (Prionenkrankheit), 316, in HNO Volume 50, Issue 4.

<sup>63</sup> O. Wrede (2004), 1.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Leitlinien für die Minimierung des Risikos der Übertragung von Erregern der Spongiformen Enzephalopathien tierischen Ursprungs durch Human- und Tierarzneimittel (2004/C 24/03), 1.

37.280 Fällen erreicht<sup>65</sup>. Insgesamt gab es in England von 1987 bis 2007 über 180.000 gemeldete Fälle, was 97 % aller weltweit gemeldeten Fälle entsprach<sup>66</sup>. In Österreich wurde der erste Fall von BSE im Jahr 2001 gemeldet. Seit dem Jahr 2010 gab es in Österreich keine weitere gemeldete Erkrankung<sup>67</sup>. Die Weltgesundheitsorganisation für Tiergesundheit (OIE) veröffentlicht auf ihrer Homepage die Anzahl der seit 1989 aufgetretenen BSE-Fälle in Europa und weltweit. Sowohl auf EU-Ebene als auch innerstaatlich wurden seit Mitte der 80iger Jahre zahlreiche Maßnahmen, bis zum Verfütterungsverbot von tierischem Protein an Nutztiere, gesetzt<sup>68</sup>.

Die Übertragung von Tier auf Mensch ist durch den Konsum von kontaminiertem Rinderfleisch oder tierischem Material, welches für die Herstellung von Medikamenten eingesetzt wird, jedoch infiziert ist, möglich. Der Ursprung von BSE wird in der Verfütterung von infiziertem Tiermehl vermutet<sup>69</sup>.

#### 2.1.2 Dioxin-Krise

Dioxine und PCBs zählen zu den persistenten chlorierten chemischen Verbindungen, welche bei Aufnahme großer Mengen für den Menschen toxische Wirkungen (zB Krebs) entfalten können. Die höchsten durchschnittlichen Konzentrationen wurden in Leberproben terrestrischer Tiere und in Fischölkapseln (Nahrungsergänzungsmittel) gefunden<sup>70</sup>. Das Problem von Dioxinen und PCBs ist die schwere biologische und chemische Abbaubarkeit, wodurch sie in der Umwelt verbleiben und in die Lebensmittelkette gelangen. Die tägliche Aufnahme über die Nahrung führt daher zu einer lebenslangen Anreicherung im Körper<sup>71</sup>. Die Nahrungsaufnahme ist der Hauptexpositionsweg von Dioxinen für den Menschen und macht 90 % der Gesamtexposition aus, wovon wiederum 80 % über Produkte tierischen Ursprungs aufgenommen werden. Die lebensmittelbedingte Dioxinexposition des Menschen steht im direkten Zusammenhang mit Futtermittelkontaminationen<sup>72</sup>.

In der Richtlinie 98/60/EG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen wurde erstmals ein Grenzwert für Dioxin eingeführt. Grund für die Einführung des Grenzwertes war die Gefahr von Dioxin für die menschliche Gesundheit, da es von anerkannten internationalen Organisationen als krebserregend eingestuft wurde<sup>73</sup>. Die belgische Behörde informierte am 27. Mai 1999 die Kommission über eine schwere

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup>OIE, Number of cases of bovine spongiform encephalopathy (BSE) reported in the United Kingdom, o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> OIE Bovine Spongiforme Encephalopathy (BSE), 6.

 $<sup>^{67}</sup>$ OIE, Number of reported cases of bovine spongiform encephalopathy (BSE) in farmed cattle worldwide, o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Blauensteiner/Nowotny (2001), Futtermittelrecht, 87.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> OIE Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE), 2.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> E. Rauscher-Gabernig und D. Mihats (2015), Bewertung der Ergebnisse des Monitorings zu Dioxinen und Polychlorierten Biphenylen (2005-2011), 3.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Blauensteiner/Nowotny (2001), Futtermittelrecht, 61.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> O. Wrede (2004), 2.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Erwägungsgründe RL 98/60/EG.

Kontamination von Mischfuttermitteln mit Dioxin. Als Ursache hierfür wurden hohe Dioxingehalte in Futterfetten genannt<sup>74</sup>.

In Österreich wurde im Zuge dieser Vorkommnisse die nationale FMVO 1994 BGBI. Il 273/1994 erlassen und damit die Verbringung in das Bundesgebiet, die Inverkehrbringung sowie die Verfütterung von Futtermitteln mit Ursprung oder Herkunft aus Belgien verboten. Die verstärkte Untersuchung auf Dioxine in Futtermitteln 1999 zeigte, dass die Gehalte im Allgemeinen im Bereich der üblichen Konzentrationen lagen. In einigen Fällen wurden aber dennoch wesentlich erhöhte Konzentrationen (teilweise mehr als das 10fache) festgestellt<sup>75</sup>. In weiterer Folge stellte sich heraus, dass eine der Hauptursachen die Verwendung des Futtermittelzusatzstoffes Kaolinit war. Hier wurden Dioxingehalte zwischen 174.000 und 441.720 pg/kg festgestellt, weswegen die Kommission die Vermarktung dieses Zusatzstoffes am 16. Juli 1999 untersagte, sofern die "Dioxinfreiheit" nicht durch Analyseergebnisse bestätigt wurde<sup>76</sup>. Mit der VO (EG) 739/2000 über die Bedingungen für die Zulassung von Zusatzstoffen der Gruppe "Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe" in der Tierernährung wurden Dioxinhöchstgehalte festgelegt. ZB liegt dieser Höchstgehalt für E561 Vermiculit und E551a Kieselsäure, gefällt und getrocknet, bei 500 pg WHO-PCDD/F-TEQ/kg<sup>77</sup>.

#### 2.1.3 Antibiotika

Antibiotika stellen für die medizinische Versorgung der Menschen einen elementaren Grundbaustein dar, allerdings werden sie auch als Leistungsförderer in der Tierernährung eingesetzt<sup>78</sup>. Antibiotika sind gem. der Zusatzstoff-VO "antimikrobielle Stoffe, die durch einen Mikroorganismus erzeugt bzw aus diesem gewonnen werden und andere Mikroorganismen zerstören bzw deren Wachstum hemmen"<sup>79</sup>. Diese Stoffe werden einerseits zur Behandlung kranker Tiere (therapeutische Verwendung) und anderseits zur Leistungsförderung gesunder Tiere eingesetzt. 1998 wurde die Zulassung verschiedener Antibiotika als Zusatzstoffe widerrufen, da diese auch in der Humanmedizin eingesetzt wurden<sup>80</sup>. Die letzten zu diesem Zeitpunkt noch in der EU zugelassenen antibiotischen Leistungsförderer sind Avilamycin, Flavophospholipol, Salinomycin und Monensin<sup>81</sup>. Am 1. Jänner 2006 trat ein

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Blauensteiner/Nowotny (2001), 63.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Blauensteiner/Nowotny (2001), 64.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Blauensteiner/Nowotny (2001), 67.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> "Der Dioxingehalt ist die Summe polychlorierter Dibenzo-para-dioxine (PCDD) und polychlorierter Dibenzofurane (PCDF), ausgedrückt in toxischen Äquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Anwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren). Der Gehalt ist als Höchstgehalt ausgedrückt, d.h., bei der Berechnung der Gehalt ist davon auszugehen, dass alle unter der Nachweisgrenze liegenden Werte aller gleichartigen Verbindungen der Nachweisgrenze entsprechen."

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> O. Wrede (2004), 3.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Art 2 Abs 2 lit j VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Erwägungsgrund 26, VO (EG) 2821/98.

<sup>81</sup> Blauensteiner/Nowotny (2001), 35.

EU-weites Verbot der Verwendung von Antibiotika als Leistungsförderer in Futtermitteln in Kraft<sup>82</sup>.

# 2.2 SCHRITTWEISE UMSETZUNG DER MASSNAHMEN DES WEISSBUCHES ZUR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Die oben beschriebenen Futtermittelkrisen haben eines gemeinsam. Obwohl sie sich im Bereich der Tierernährung ereignet haben, beeinflussen sie die Qualität der tierischen Lebensmittel sowie durch den Verzehr dieser auch die menschliche Gesundheit. Bereits in den 70<sup>iger</sup> Jahren wurden erste gemeinschaftliche Rechtsakte betreffend das Futtermittelrecht geschaffen, wobei hierbei das Hauptaugenmerk auf die Errichtung eines gemeinsamen Marktes (Hemmnisse für den freien Warenverkehr) gerichtet wurde<sup>83</sup>.

2000 war die Produktion von Lebensmitteln mit einem hohen Maß an Sicherheit ein vorrangiges politisches Anliegen der EU. Die Verfahren in der Lebensmittelherstellung und – verarbeitung sowie auch die Kontrollen haben bereits Jahrzehnte vor der Jahrtausendwende enorme Entwicklungen erfahren. Mit dem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit im Jahr 2000 wurde ein neuer rechtlicher Rahmen vorgeschlagen, der sowohl die Lebensmittelproduktion als auch die Futtermittelherstellung abdeckten sollte. Hauptziel war ein hohes Gesundheitsniveau für den Verbraucher sowie die Abdeckung sämtlicher Aspekte "vom Erzeuger zum Verbraucher"<sup>84</sup>. Die Einbindung der Futtermittel in die Vorschriften des Lebensmittelrechtes war hier ein wesentlicher Ansatzpunkt<sup>85</sup>.

Mit dem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit wurde ein Aktionsplan "Lebensmittelsicherheit" vorgestellt. Dieser Aktionsplan umfasste unter anderem die folgenden gewünschten Maßnahmen:

- ⇒ Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Lebensmittelbehörde (umgesetzt in der Basis-VO);
- ⇒ Vorschlag für die Festlegung von Vorgehensweisen im Bereich der Lebensmittelsicherheit (umgesetzt in der Basis-VO);
- ⇒ Vorschlag für eine Verordnung über die amtliche Überwachung der Lebensmittelund Futtermittelsicherheit (umgesetzt in VO (EG) 882/2004);
- ⇒ Vorschlag für eine Futtermittelverordnung (umgesetzt unter anderem in der FMK-VO und FMH-VO);

<sup>82</sup> Art 11 Abs 2 VO (EG) 1831/2003.

<sup>83</sup> O. Wrede (2004), 21.

<sup>84</sup> Weißbuch (2000), 3.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Einführung und geschichtlicher Aufriss zum Futtermittelrecht in Deutschland und in der Europäischen Union, 28.

- ⇒ Änderung des Anhangs der RL 1999/29/EG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (umgesetzt in der RL 2002/32/EG);
- ⇒ Vorschlag zur Änderung der RL 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (umgesetzt in FMK-VO)<sup>86</sup>

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Richtlinien in den Mitgliedsstaaten häufig verspätet und mitunter auch nicht im gesamten Umfang entsprechend der jeweiligen Zielsetzung umgesetzt wurden. Das war auch der Grund, warum Ende der 90<sup>iger</sup> Jahre begonnen wurde, das Futtermittelrecht durch Verordnungen zu regeln<sup>87</sup>. Die Umstellung von Richtlinien auf Verordnungen führt dazu, dass eine unmittelbare Gültigkeit gegeben ist und keine Umsetzung ins nationale Recht benötigt wird.

In Tabelle 1 ist die Entwicklung des Futtermittelrechts ab 2000 dargestellt. Des Weiteren werden die durch die neu in Kraft tretenden Verordnungen aufgehobenen Richtlinien aufgelistet. Im Anschluss an Tabelle 1 wird auf die wichtigsten Meilensteine detailliert eingegangen.

۰

<sup>86</sup> Weißbuch (2000), 47ff.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Einführung und geschichtlicher Aufriss zum Futtermittelrecht in Deutschland und in der Europäischen Union, 28.

Tabelle 1: Timeline des Futtermittelrechts seit der Jahrtausend-Wende

Jahr	Neu geltende Rechtsvorschrift	Durch die neuen geltenden Rechtsvorschriften aufgehobene Rechtsvorschriften
2000	Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit	
2001	RL 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt <sup>88</sup>	RL 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.
2002	Basis-VO  ⇒ Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts  ⇒ Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)  ⇒ Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit  RL 2002/32/EG  ⇒ Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung  VO (EG) 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenerzeugnisse <sup>89</sup>	RL 1999/29/EG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung
2003	Zusatzstoff-VO	RL 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung RL 87/153/EWG zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung

 <sup>88</sup> Geändert durch die VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003.
 89 Wurde durch die VO (EGI 1069/2009 aufgehoben.

Jahr	Neu geltende Rechtsvorschrift	Durch die neuen geltenden Rechtsvorschriften aufgehobene Rechtsvorschriften
	VO (EG) 1829/2003  ⇒ über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel	VO (EG) 1139/98 über Angaben, die zusätzlich zu den in RL 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind.  VO (EG) 49/2000 zur Änderung der VO (EG) 1139/98 über Angaben, die zusätzlich zu den in RL 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter  VO (EG) 50/2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten
	VO (EG) 1830/2003:  □ Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen  □ Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln	Änderung der RL 2001/18/EG
	VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene	RL 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene
2004	<ul> <li>VO (EG) 853/2004</li> <li>⇒ Spezifische Vorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs</li> <li>VO (EG) 854/2004:</li> <li>⇒ Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs</li> </ul>	

Jahr	Neu geltende Rechtsvorschrift	Durch die neuen geltenden Rechtsvorschriften aufgehobene Rechtsvorschriften
	VO (EG) 882/2004:	RL 70/373/EWG über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln. RL 85/591/EWG zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln. RL 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung. RL 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung. RL 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen.
2005	FMH-VO:  ⇒ Vorschriften für die Futtermittelhygiene	RL 95/69/EG zur Festlegung von Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors. RL 98/51/EG mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors.
2007	VO (EG) 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen	VO (EWG) 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.
2000	VO (EG) 429/2008:   ⇒ Durchführungsbestimmungen für die Zusatzstoff-VO	Leitlinien für die Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung im Anhang der RL 87/153/EWG.
2008	RL 2008/38/EG mit dem Verzeichnis der Verwendung von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke.	RL 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendung für besondere Ernährungszwecke

Jahr	Neu geltende Rechtsvorschrift	Durch die neuen geltenden Rechtsvorschriften aufgehobene Rechtsvorschriften
2009	VO (EG) 1069/2009:	VO (EG) 1774/2002:
	FMK-VO  ➡ Inverkehrbringen und Verwendung von Futtermitteln.	RL 80/511/EWG über das Inverkehr int Mischfuttermitterniterniterniterniterniterniterniter
2010	VO (EU) 242/2010 zur Erstellung eines Katalogs der Einzelfuttermittel <sup>90</sup>	

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Wurde 2011 durch die VO (EU) 575/2011 ersetzt, welche wiederum durch die VO (EU) 68/2013 ersetzt wurde.

# 2.2.1 Basis-VO: Start eines neuen rechtlichen Rahmens für die Lebensmittelsicherheit

Die Basis-VO ist das Herzstück der im Weißbuch angekündigten grundlegenden Neuausrichtung des Lebensmittelrechtes mit dem Schwerpunkt Lebensmittelsicherheit. Das Hauptziel der Basis-VO ist die Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz für das Leben der Menschen sowie deren Gesundheit<sup>91</sup>. Vor Inkrafttreten der Basis-VO wiesen die Konzepte, Grundsätze sowie die Verfahren des Lebensmittelrechts zwischen den Mitgliedsstaaten große Unterschiede auf. Damit bestand die Gefahr, den freien Lebensmittelverkehr zu behindern, ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und dadurch eine unmittelbare Beeinträchtigung des Binnenmarktes herbeizuführen<sup>92</sup>.

Mit der Basis-VO wurde auch die Futtermittelsicherheit ein integraler Bestandteil der Lebensmittelsicherheit. Das Futtermittel- und Lebensmittelrecht weist eine gewisse Parallelität bezüglich der Ernährung auf und ist durch die Nahrungsmittelkette direkt miteinander verbunden<sup>93</sup>. Die BSE-Krise oder der Dioxinskandal in Belgien haben die Schwachpunkte der Ausgestaltung und Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts deutlich aufgezeigt und veranlassten die Europäische Kommission, die politische Strategie neu auszurichten<sup>94</sup>.

Das Kernelement der Basis-VO war die Einrichtung der unabhängigen Europäischen Behörde für die Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit Sitz in Parma, wodurch eine unabhängige wissenschaftliche Referenzstelle geschaffen werden sollte<sup>95</sup>. Die Kommission hielt dies für das geeignetste Mittel, um ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit garantieren zu können<sup>96</sup>. Die Aufgaben der EFSA werden in Art 23 der Basis-VO geregelt. Dazu zählen unter anderem:

- ⇒ Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten (auf Eigeninitiative oder im Auftrag der Kommission);
- ⇒ Koordinierung der Erarbeitung einheitlicher Risikobewertungsverfahren;
- ⇒ Erfassung und Auswertung wissenschaftlicher Daten betreffend die Lebensmittelsicherheit;
- ⇒ Maßnahmen zur Identifizierung und Beschreibung neu auftretender Risiken und
- ⇒ Sicherstellung der raschen Weitergabe von zuverlässigen, objektiven und verständlich aufbereiteten Informationen an die Öffentlichkeit sowie die Beteiligen<sup>97</sup>.

<sup>91</sup> Erwägungsgrund 2 VO (EG) 178/2002.

<sup>92</sup> Erwägungsgrund 4 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> O. Werde (2004), 9.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Praxishandbuch Futtermittel, Kapitel I, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Erwägungsgrund 47 VO (EG) 178/2002.

<sup>96</sup> Weißbuch (2000), 3.

<sup>97</sup> Art 23 VO (EG) 178/2002.

Neben der Errichtung der EFSA sollte in der gesamten Lebensmittelkette "vom Erzeuger zum Verbraucher" ein verbesserter Rechtsrahmen geschaffen werden. Damit Lebensmittelsicherheit garantiert werden kann, müssen alle Aspekte des Herstellungsprozesses berücksichtigt werden, da jedes Glied der Herstellungskette potenzielle Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben kann<sup>98</sup>. In der Basis-VO wurden die allgemeinen Grundsätze sowie die Anforderungen an das Lebensmittelrecht festgelegt. Die wesentlichen Grundsätze sind:

- ⇒ Risikoanalyse<sup>99</sup>,
- ⇒ Vorsorgeprinzip<sup>100</sup> und
- ⇒ Sicherheit und Transparenz<sup>101</sup>.

Der Umgang mit BSE, der Einsatz von Hormonen oder Antibiotika in der Tiermast sowie der Einsatz moderner Zusatzstoffe oder genetisch veränderter Produkte bedarf einer Entscheidung, ob das damit verbundene Risiko hingenommen werden kann oder dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind<sup>102</sup>. Eine solche Risikoanalyse ist das Fundament der Lebensmittelsicherheit und durchläuft die drei Phasen Risikobewertung (wissenschaftliche Beratung sowie Analyse der Informationen), Risikomanagement (Rechtssetzung und Überwachung) und Risikokommunikation (Informationen für den Verbraucher)<sup>103</sup>.

Der zweite wichtige Grundsatz ist das Vorsorgeprinzip. Diesem wird immer dann entsprochen, wenn im Zuge der Risikobewertung – d.h. bei der Analyse der verfügbaren Informationen - ein mögliches gesundheitsschädliches Potenzial festgestellt wird, über dessen Auswirkungen aber noch eine gewisse Unsicherheit besteht. Trotz dieser Unsicherheit können zur Sicherstellung des hohen Gesundheitsschutzes vorläufige Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden<sup>104</sup>. Die getroffenen Maßnahmen müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Handel nicht stärker beeinflussen als unbedingt notwendig<sup>105</sup>.

Das Lebensmittelrecht dient in einem hohen Maß dem Verbraucherschutz<sup>106</sup>. Die Verbraucher müssen die Sicherheit haben, dass die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Lebensmittel den geltenden Anforderungen entsprechen<sup>107</sup>. Neben der Risikoanalyse und dem Vorsorgeprinzip ist daher auch die Sicherheit und das Vertrauen in die Gemeinschaft ein wichtiger Grundsatz des neuen Lebensmittelrechtes<sup>108</sup>. Die neuen Ansätze des Lebensmittelrechtes sollen moderner, kohärenter, verständlicher und flexibler

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Erwägungsgrund 12 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Erwägungsgrund 16 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Erwägungsgrund 20 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Erwägungsgrund 23 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> O. Werde (2004), 136.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Weißbuch (2000), 10 iVm Erwägungsgrund 17 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Art 7 Abs 1 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Art 7 Abs 2 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Weißbuch (2000), 9.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Erwägungsgrund 24 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Erwägungsgrund 23 VO (EG) 178/2002.

sein sowie eine größere Transparenz für den Verbraucher gewährleisten<sup>109</sup>. Eine Maßnahme dazu war die Errichtung der EFSA als unabhängige Behörde mit höchster fachlicher Kompetenz<sup>110</sup>.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln entlang des gesamten Herstellungsprozesses, welche in Art 18 der Basis-VO geregelt ist. Erfahrungen haben gezeigt, dass das Funktionieren des Binnenmarktes gefährdet ist, wenn Lebens- und Futtermittel nicht rückverfolgt werden können<sup>111</sup>. Die Lebens- und Futtermittelunternehmer müssen ein umfassendes Rückverfolgbarkeitssystem festgelegen, damit in Notfällen eine gezielte und präzise Rücknahme vorgenommen werden kann bzw die betroffenen Personen umgehend informiert werden können<sup>112</sup>.

Mit der Richtlinie 92/59/EWG<sup>113</sup> über die allgemeine Produktsicherheit wurde bereits 1992 ein Schnellwarnsystem rechtlich verankert, welches einen raschen Informationsaustausch bei Eintritt von Produktsicherheitsnotfällen ermöglichen sollte<sup>114</sup>. Die Anwendung dieses Warnsystems erstreckte sich aber ausschließlich auf Lebensmittel sowie Industrieerzeugnisse und erfüllte damit nicht den Grundsatz der Transparenz "vom Erzeuger bis zum Verbraucher"<sup>115</sup>. Das Schnellwarnsystem, an dem sich die Europäische Kommission, die EFSA sowie die Mitgliedsstaaten beteiligen, wurde durch Art 35 der Basis-VO geregelt.

### 2.2.2 Futtermittelzusatzstoffe – neues einheitliches Zulassungsverfahren

Die zunehmende Intensivierung der Fütterungssysteme hat zur Folge, dass die natürlichen Gehalte an Nährstoffen in den Futtermitteln nicht mehr den Ansprüchen gerecht wurden. In Folge dessen werden Mischfuttermitteln zunehmend Zusatzstoffe beigemischt<sup>116</sup>. Maßnahmen im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit waren die Festlegung von Höchstgrenzen für Zusatzstoffrückstände, die Evaluierungsberichte sowie die allgemeinen/einzelnen Genehmigungen<sup>117</sup>. Bis zum Inkrafttreten der Zusatzstoff-VO waren Zusatzstoffe Gegenstand der RL 70/534/EWG, welche insbesondere die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Verwendung sowie die Kennzeichnung regelte.

Die Zulassung von Zusatzstoffen wurde zentralisiert. Bis 2003 musste der Antrag auf Zulassung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (heute BMLFUW) eingebracht werden<sup>118</sup>. Der Antrag wurde binnen eines Jahres ab dem Tag der Antragseinbringung

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Weißbuch (2000), 7.

<sup>110</sup> Weißbuch (2000), 9

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Erwägungsgrund 28 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Erwägungsgrund 28 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Aufgehoben durch die RL 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Erwägungsgrund RL 92/59/EWG:

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Erwägungsgrund 59 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> O. Wrede (2004), 200.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Weißbuch (2000), 52.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> § 7 Abs 1 FMG 1999 BGBI Nr. 139/2000 (RV 562 Blg NR XXI. GP).

durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sowie vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (heute Sozialministerium) betreffend Anwendungssicherheit eines Zusatzstoffes sowie allfällige biologische Folgen bei der Verwendung bezüglich der Erfüllung der Leitlinien zur Beurteilung überprüft<sup>119</sup>. Erst nach der Überprüfung auf nationaler Ebene wurde das jeweilige Dossier an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten übermittelt<sup>120</sup>. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Überarbeitung der Bestimmungen notwendig war, um einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten. Das Zulassungsverfahren gem. der Zusatzstoff-VO verzichtet nunmehr auf den Umweg der nationalen Vorprüfung. Des Weiteren sollte durch die neue Verordnung auch dem technologischen Fortschritt sowie der wissenschaftlichen Entwicklung neuer Zusatzstoffe Rechnung getragen werden, weshalb keine zeitlich unbegrenzte Zulassung mehr erteilt wird<sup>121</sup>. Im Zuge des neuen Zulassungsverfahrens wurde die Dauer der Zulassung auf 10 Jahre beschränkt, wobei eine Verlängerung möglich ist<sup>122</sup>. Die zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe werden im Gemeinschaftsregister aufgelistet, welches durch die Kommission erstellt und regelmäßig aktualisiert wird<sup>123</sup>.

Die Futtermittelzusatzstoffe wurden insgesamt 5 Kategorien mit jeweiligen Unterkategorien zugeteilt, um das Bewertungsverfahren im Zuge der Zulassung zu erleichtern<sup>124</sup>. Die neuen Kategorien unterscheiden technologische, sensorische, ernährungsphysiologische und zootechnische Zusatzstoffe sowie Kokzidiostatika und Histomonostatika. Vitamine (Biotin (3a880)) und Spurenelemente (Kupfer-Bislysinat (3b411)) zählen zB zu den ernährungsphysiologischen Zusatzstoffen, während zB Benzoesäure (4d10) zu den zootechnischen Zusatzstoffen gehört. Die einzelnen Kategorien werden im Kapitel Zulassung und Registrierung detaillierter beschrieben. Ein weiterer Unterschied in Bezug auf die Zulassung ist die zu vergebende Kennnummer. Vor Inkrafttreten der Zusatzstoff-VO bestand die Kennnummer nur aus dem Buchstaben "E" und einer fortlaufenden Nummer (zB E672 Vitamin A). Die Vergabe der Kennnummer erfolgt jetzt nach der Kategorie (zB fallen in Kategorie 3 ernährungsphysiologische Zusatzstoffe) und der Funktionsgruppen (zB sind Funktionsgruppe "a" Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung)<sup>125</sup>. Die Zulassung von Vitamin A wird seit 5. Mai 2015 durch die DVO 2015/724 über die Zulassung von Retinylacetat, Retinylpalmitat und Retinylpropionat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tiere geregelt. Neben den erweiterten Höchstmengen im Alleinfutter hat Vitamin A je nach Verbindung als Kennnummer 3a762 und den Buchstaben "a" bis "c" (zB hat Retinylacetat hat 3a672a)126.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> § 7 Abs 2 FMG 1999, BGBI I Nr. 139/2000.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> § 7 Abs 3 FMG 1999, BGBI I Nr. 139/2000.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Erwägungsgrund 8 und 21 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Art 9 Abs 8 VO (EG) 1831/2003.

<sup>123</sup> Art 17 Abs 1 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Erwägungsgrund 12 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Anhang I VO (EG) 1831/2003 idgF.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Anhang DVO (EU) 2015/724.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die detaillierte Produktkennzeichnung bei der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen. Die Angaben betreffend die Zusatzstoffe (zB die Bezeichnung unter Angabe der EG-Nummer) wurden bis zum Inkrafttreten der Zusatzstoff-VO im FMG 1999 geregelt<sup>127</sup>. Für bestimmte Zusatzstoffe waren zusätzlich Informationen zu den in § 11 Abs 2 FMG 1999 erwähnten Angaben notwendig<sup>128</sup>. Bei Vitamin E musste zB zusätzlich der Gehalt an Alpha-Tocopherol-Acetat angegeben werden<sup>129</sup>. In Art 16 der Zusatzstoff-VO wird die Kennzeichnung für alle im Erzeugnis enthaltenen Zusatzstoffe geregelt.

#### 2.2.3 Gentechnisch veränderte Futtermittel

Ein Element im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit ist der neue Rechtsrahmen für die Evaluierung, Zulassung und Kennzeichnung von neuartigen Futtermitteln mit besonderem Hauptaugenmerk auf gentechnisch veränderten Organismen sowie daraus hergestellten Futtermitteln<sup>130</sup>. Ziel dieser grundlegenden Neuregelung des Gentechnikrechts war es, das Vertrauen der Verbraucher in die neuen Technologien zu stärken und die Ablehnung einiger Mitgliedsstaaten zu minimieren<sup>131</sup>.

Sowohl das Futtermittel- als auch das Gentechnikrecht wiesen in der EU eine hohe Regelungsdichte auf, wobei die RL 2001/18/EG sowie die RL 90/219/EWG<sup>132</sup> über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen zu den Kernbereichen zählten. Bereits im Jahr 2001 wurde die bis dahin geltende Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG durch die "neue" Freisetzungsrichtlinie RL 2001/18/EG ersetzt. Im ersten Schritt bedurfte die Inverkehrbringung der Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates<sup>133</sup>. In Österreich war die zuständige Behörde das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen<sup>134</sup>. Die zuständige Behörde konnte anschließend ablehnen oder den Antrag mit einer befürwortenden Stellungnahme an die Kommission weiterleiten. Nachdem diese den Antrag an die Mitgliedsstaaten weitergleitet hatte, konnten diese dazu Stellung nehmen. Bei einer positiven Entscheidung seitens der Kommission war von der zuständigen Behörde die Zustimmung für das Inverkehrbringen zu erteilen<sup>135</sup>. Im Gegensatz zur RL 90/220/EWG war die Zustimmung zur Inverkehrbringung mit maximal 10 Jahren zeitlich begrenzt<sup>136</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> § 11 Abs 2 FMVO 2000, BGBI. II Nr. 93/2000.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> § 12 FMVO 2000.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> § 12 Abs 2 Z1 FMVO 2000.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Weißbuch (2000), 29.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> O. Wrede (2004), 174.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Aufgehoben durch die RL 2009/41/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Art 16 Abs 1 RL 2001/18/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Blauensteiner/Nowotny (2001), 72. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen entspricht dem 2009 gegründeten Bundesministerium für Gesundheit.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Blauensteiner/Nowotny (2001), 72.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Art 17 Abs 6 RL 2001/18/EG.

Mit Inkrafttreten der VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 wurde ein einheitliches Regelungskonzept für Futter- und Lebensmittel beschlossen. Mit diesen Verordnungen bestand für genetische verändert Futtermittel erstmals eine spezielle Regelung auf Gemeinschaftsebene<sup>137</sup>. Durch die neue Verordnung sollte das Zulassungsverfahren einfacher und transparenter werden<sup>138</sup>. Im Kapitel 3.3 Gentechnisch veränderte Futtermittel wird auf das Zulassungsverfahren gem. VO (EG) 1829/2003 detailliert eingegangen. Neben dem strafferen Zulassungsverfahren wurde durch die oben genannte Verordnung auch eine harmonisierte Kennzeichnung festgelegt, um dem Endverbraucher präzise Informationen bezüglich der Zusammensetzung und der Eigenschaften der Futtermittel bereitzustellen<sup>139</sup>.

Die Rückverfolgbarkeit von GVO wurde in der VO (EG) 1830/2003 neu geregelt. Die Mitgliedsstaaten waren bereits durch die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG dazu verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit von GVO in allen Phasen der Inverkehrbringung zu gewährleisten<sup>140</sup>. Die genaue Kennzeichnung, die Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die Umsetzung geeigneter Risikomaßnahmen (einschließlich Rückholaktionen) sollen durch die Rückverfolgbarkeit von GVO-hältigen Lebens- und Futtermittel erleichtert werden<sup>141</sup>. Im Zuge der Neuregelung wurden ein Schwellenwert von 0,9 % für die zulässige Gesamtmenge an zufälligen und technisch unvermeidbaren Anteilen an gentechnisch verändertem Material in Futtermitteln festgelegt<sup>142</sup>.

# 2.2.4 Überwachung der Lebensmittelsicherheit

Die oben genannten Krisensituationen in Bezug auf bestimmte Lebensmittel haben gezeigt, dass die Art und Weise, in der die Mitgliedsstaaten die Vorschriften bezüglich der regelmäßigen Kontrolle agieren, sehr unterschiedlich war. Diese Unterschiede führten dazu, dass für den Konsumenten gemeinschaftlich nicht in allen Mitgliedstaaten die gleiche Lebensmittelsicherheit besteht<sup>143</sup>. In den neuen rechtlichen Kontrollbestimmung soll die Beteiligung aller Glieder der Lebensmittelkette bei den amtlichen Kontrollen grundsätzlich berücksichtigt werden<sup>144</sup>.

In einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren wurden sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene Rechtvorschriften bezüglich amtlicher Kontrollen erarbeitet. Trotz der gleichen Ziele waren die Rechtsakte der einzelnen Mitgliedsstaaten in ihren Ansätzen, bezogen auf die Durchführung der Kontrollen, unterschiedlich<sup>145</sup>. Die VO (EG) 882/2004 sollte einen einheitlichen Rahmen für die Organisation der amtlichen Kontrollen

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> O. Wrede (2004), 179.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Erwägungsgrund 5 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Erwägungsgrund 20 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Art 4 Abs 6 RL 2001/18/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Erwägungsgrund 3 iVm Art 1 VO (EG) 1830/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Erwägungsgrund 25 iVm Art 24 Abs 2 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Weißbuch (2000), 4.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Weißbuch (2000), 36.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Weißbuch (2000), 36.

schaffen<sup>146</sup>. Die gemeinsamen rechtlichen Rahmenbedingungen für die einzelstaatliche Kontrolle beruhen auf drei Kernelementen:

- ⇒ Operationellen Kriterien;
- □ Erarbeitung von gemeinschaftlichen Kontroll-Leitlinien und
- ⇒ Stärkere administrative Zusammenarbeit<sup>147</sup>.

Die Futtermittelkontrollrichtlinie 95/53/EG gab die Grundregeln für die Durchführung der Futtermittelkontrollen vor. Zusätzlich wurden die Probenahme sowie die Analyseverfahren in der RL 70/373/EWG geregelt. Die Finanzierung dieser Kontrollen wurde in der Entscheidung 98/728/EG über die Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor behandelt. In Österreich wurde die Futtermittelkontrolle in § 29 bis § 31 der nationalen FMHV 2010 und § 16 bis § 20 FMG 1999 idF BGBI I 2003/78 umgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der VO (EG) 882/2004 erfolgte ein großer Schritt hin zur einheitlichen Überwachung der Lebensmittelsicherheit. Zur Gewährleistung der Effizienz und Unparteilichkeit der für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörde sollte eine Reihe von operationellen Kriterien erfüllt werden<sup>148</sup>. Ein Kriterium ist nunmehr zB eine angemessene Ausbildung bzw Schulung des gesamten Kontrollpersonals<sup>149</sup>.

Die Erstellung von integrierten mehrjährigen Kontrollplänen<sup>150</sup> und der jährliche Bericht über die Überwachungstätigkeiten<sup>151</sup> zählen zu den wichtigen Verpflichtungen der neuen Kontrollverordnung. Mit Hilfe dieser Pläne sollen Informationen (zB Aufbau, Organisation etc.) niedergeschrieben und erläutert werden, um sicher zu stellen, dass die operationellen Kriterien erfüllt werden<sup>152</sup>.

#### 2.2.5 FMH-VO – Die Verantwortung für Futtermittelsicherheit

Am 12. Januar 2005 trat die FMH-VO, basierend auf dem Grundsatz der Basis-VO, wonach "die Verantwortung für Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt", in Kraft. Mit ihr wurden Vorschriften über die Futtermittelhygiene, die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit auf allen Produktionsstufen sowie über den Verkehr und die Verwendung von Futtermitteln erlassen.

Bis 2005 wurde die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen in der RL 95/69/EG bzw RL 98/51/EG geregelt. In diesen Richtlinien waren Anforderungen an die Betriebe (zB betreffend die Räumlichkeiten oder Ausrüstungen) fest-

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Erwägungsgrund 7 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Weißbuch (2000), 37.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Erwägungsgrund 11 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Art 6 lit a VO (EG) 882/2004.

<sup>150</sup> Art 41 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Art 44 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Art 42 VO (EG) 882/2004.

gelegt. Diese Regelungen betrafen allerdings nur Betriebe, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellten oder in Verkehr brachten<sup>153</sup>. Mit der FMH-VO wurde die Zulassungspflicht für Betriebe, welche bestimmte Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellen oder Inverkehrbringen beibehalten<sup>154</sup>. Zusätzlich wurde die Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer eingeführt<sup>155</sup>. Das neue System der Registrierung und Zulassung aller Futtermittelunternehmer soll die Rückverfolgbarkeit vom Hersteller bis zum Endverbraucher garantieren und auch zu einer Erleichterung bei der Durchführung amtlicher Kontrollen führen<sup>156</sup>. Als Reaktion auf den erneuten Dioxinskandals 2010/2011 besteht mittlerweile eine Zulassungspflicht für Betriebe, die bestimmte Fette oder Öle sowie deren Nebenerzeugnisse herstellen, mischen oder in Verkehr bringen<sup>157</sup>. Die Registrierung und Zulassung wird im nachstehenden Kapitel detailliert beschrieben.

Die Futtermittelsicherheit entlang der gesamten Lebensmittelkette von der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Verfütterung an Lebensmitteltiere ist unbedingt notwendig<sup>158</sup>. Die FMH-VO erfasst neben den Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen der Futtermittelkette (von der Futtermittelprimärproduktion bis zur Inverkehrbringung) auch die Fütterung von Lebensmitteltieren. Dies betrifft auch jene Produkte, die lediglich für eine einfache äußere Behandlung (zB Reinigen, Silieren) in der Futtermittelprimärproduktion verwendet wurden<sup>159</sup>. Allerdings bestehen diesbezüglich gem. den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität unter bestimmten Voraussetzungen (zB private Erzeugung von Futtermitteln) Ausnahmen<sup>160</sup>.

Ein weiterer Meilenstein war die Integration der HACCP-Grundsätze bei Futtermittelunternehmern, wodurch in Kombination mit der guten Hygienepraxis die Verantwortung der Futtermittelunternehmer für die Futtermittelsicherheit entwickelt und gestärkt werden sollte<sup>161</sup>. Ein mittelfristiges Ziel der europäischen Hygienegesetzgebung ist die Implementierung der HACCP-Grundsätze in der Futtermittelprimärproduktion<sup>162</sup>. Ziel der Einführung war die Erreichung eines künftig höheren Niveaus der Futtermittelsicherheit unter Berücksichtigung eines ausreichenden Handlungsspielraumes in speziellen Situationen. Das bedeutet, dass bestimmte Futtermittelunternehmen, bei denen die Festlegung von kritischen Kontrollpunkten nicht möglich ist oder und kleinere Unternehmen durch gesetzliche Vorgaben nicht über Gebühr belastet werden<sup>163</sup>. Ein Beispiel hierfür stellen Schweinemäster dar, die nur zugekauftes Alleinfuttermittel einsetzen. Diese Betriebe müssen registriert

-

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Art 2 und 3 iVm Anhang I RL 95/69/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Art 10 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Art 9 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Erwägungsgrund 17 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> VO (EU) 225/2012.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Erwägungsgrund 6 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Erwägungsgrund 8 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Erwägungsgrund 9 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel II, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Erwägungsgrund 11 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Erwägungsgrund 15 VO (EG) 183/2005.

werden (in Österreich mit LFBIS-Nr.) und die Anforderungen gem. Anhang III der FMH-VO erfüllen. Die Anwendung der HACCP-Grundsätze ist allerdings nicht notwendig, da solche Betriebe eine Tätigkeit gem. Art 5 Abs 1 FMH-VO ausführen<sup>164</sup>. Im Gegensatz dazu sind Betriebe, die Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, welche Vormischungen enthalten, einsetzen, einerseits zulassungspflichtig und müssen andererseits ein HACCP-Konzept eingerichtet haben<sup>165</sup>. Das HACCP-Konzept wird in Kapitel 5 detaillierter beschrieben.

# 2.2.6 FMK-VO – moderne und vereinfachte Vorschriften bezüglich des Verkehrs mit Futtermitteln

Mit Inkrafttreten der FMK-VO am 13. Juli 2009 erfolgte eine Neuorientierung in Bezug auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermittel. Die FMK-VO löste zahlreiche RL, wie zB RL 96/25/EG oder RL 93/74/EWG, ab, wodurch zukünftig keine Umsetzung in nationales Recht nötig ist. Sämtliche Vorschriften bezüglich des Futtermittelverkehrs wurden dadurch in einer Verordnung zusammengefasst, modernisiert sowie vereinfacht<sup>166</sup>. Das Hauptziel "Schutz für Gesundheit von Mensch und Tier" bildet gewissermaßen den roten Faden auch innerhalb der FMK-VO. In dieser Verordnung wurde der Grundsatz "vom Erzeuger bis hin zum Verbraucher" festgelegt<sup>167</sup>. Im Gegensatz zur Basis-VO ist die FMK-VO jedoch hinsichtlich der Gefahr einer Lebensmittelkontamination sowohl für Lebensmittelals auch für Nichtlebensmitteltiere gültig<sup>168</sup>.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung ist der Schutz von Marktbeteiligten sowie des Konsumenten vor etwaiger Täuschungen. Der Käufer soll alle für seine Entscheidung notwendigen Informationen erhalten, welche einheitlich, kohärent, transparent sowie verständlich aufbereitet sein müssen<sup>169</sup>. Die RL 79/373/EG sah eine sogenannte "halboffene Deklaration" vor, wonach zwar die Zusammensetzung eines Mischfuttermittels (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse) jedoch keine mengenmäßigen Anteile angegeben werden mussten. Im Zusammenhang mit der BSE- und Dioxinkrise wurde diese Kennzeichnung als unzureichend erachtet und eine obligatorische "offene Deklaration" gefordert, bei der die mengenmäßigen Anteile der Bestandteile verpflichtend anzugeben sind<sup>170</sup>. Dieser Forderung wurde durch die RL 2002/2/EG nachgekommen. In dieser Richtlinie ist vorgesehen, dass alle im Mischfuttermittel enthaltenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit spezifischem Namen genannt werden müssen, wobei deren Aufzählung mit der Angabe der Gewichtsanteile (%) in absteigender Reihenfolge erfolgen muss<sup>171</sup>. Die Verpflichtung zur offenen Deklaration

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Art 6 Abs 1 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Art 10 iVm Art 6 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel III, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Erwägungsgrund 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Erwägungsgrund 7 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Erwägungsgrund 17 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> O. Wrede (2004), 170f.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Art 1 Z 4 RL 2002/2/EG.

wurde mit der FMK-VO jedoch wieder aufgehoben, da die nach Gewicht absteigende Reihenfolge bereits ausreichende Informationen über die Zusammensetzung liefert<sup>172</sup>.

Die neuen Vorschriften sollen durch Anforderungen hinsichtlich Angaben über die Zusammensetzung sowie die Kennzeichnung der verschiedenen Futtermittel die Futtermittelsicherheit und die Transparenz am Markt verbessern<sup>173</sup>. Die Kommission soll die Möglichkeit erhalten, mit Hauptaugenmerk auf die Futtermittelsicherheit ein Verzeichnis an Materialien, die zur Verwendung eingeschränkt oder verboten sind, einzuführen bzw zu ändern<sup>174</sup>. Zusätzlich soll ein Gemeinschaftskatalog aller Einzelfuttermittel erstellt werden<sup>175</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Erwägungsgrund 23 VO (EG) 767/2009.

 $<sup>^{\</sup>rm 173}$  Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel III, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Erwägungsgrund 37 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Erwägungsgrund 29 VO (EG) 767/2009.

# 3 ZULASSUNG UND REGISTRIERUNG

Im Gegensatz zu Pflanzenschutzmitteln existiert für Futtermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel) oder Vormischungen keine Verpflichtung zur behördlichen Registrierung. Allerdings ist für die Inverkehrbringung oder Verwendung von Zusatzstoffen eine EU-weite Zulassung gem. Zusatzstoff-VO notwendig<sup>176</sup>. Die Registrierung und Zulassung von Futtermittelunternehmen wird in der seit 2006 geltenden FMH-VO geregelt. Das Hauptziel dieser Verordnung ist ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Die Futtermittelsicherheit muss entlang der gesamten Lebensmittelkette, von der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Verfütterung an für die Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere gewährleistet werden.

Im Gegensatz zu Futtermitteln oder Vormischungen dürfen Futtermittelzusatzstoffe nur verwendet bzw in Verkehr gebracht werden, wenn diese gem. Zusatzstoff-VO zugelassen sind. Ebenso bedarf es für die Inverkehrbringung von gentechnisch veränderten Futtermitteln einer Zulassung gem. VO (EG) 1829/2003.

In den folgenden Kapiteln wird auf die Anforderungen für die Zulassung und Registrierung in Bezug auf:

- ⇒ Futtermittelunternehmen
- ⇒ Futtermittelzusatzstoffe sowie
- ⇒ Gentechnisch veränderte Futtermittel

eingegangen.

# 3.1 FUTTERMITTELUNTERNEHMEN

Die FMH-VO soll durch die darin festgelegten Grundsätze das angestrebte hohe Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Ein wesentlicher Grundsatz der FMH-VO ist, dass die Hauptverantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt<sup>177</sup>. Der Futtermittelunternehmer muss die Futtermittelsicherheit in allen seiner Kontrolle unterstehenden Betrieben gewährleisten. Auf die Anforderungen sowie die Details der FMH-VO wird in Kapitel 5 Futtermittelhygiene eingegangen.

#### 3.1.1 Kategorien der Futtermittelunternehmen

Futtermittelunternehmer dürfen nach der FMH-VO ohne Registrierung oder Zulassung keine Tätigkeit in Verbindung mit der Futtermittelherstellung ausüben<sup>178</sup>. Die Registrierung

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Holzer (2014), Agrarecht, 293.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Erwägungsgrund 6 lit a VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Art 11 VO (EG) 183/2005.

gem. Art 9 der FMH-VO ist ein reines Anzeigeverfahren<sup>179</sup>. Sofern ein Futtermittelunternehmer in Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig ist, ist er verpflichtet den seiner Kontrolle unterstehenden Betrieb in der Form zu melden, welche die jeweils zuständige Behörde vorschreibt. Darüber hinaus müssen auch alle wichtigen Veränderungen bezüglich der Betriebstätigkeit oder Betriebsschließungen gemeldet werden<sup>180</sup>. Die Behörde ist dafür zuständig die Anforderungen entsprechend dem mehrjährigen integrierten Kontrollplan zu überprüfen. Die Registrierung erfolgt durch die Eintragung in ein amtliches Verzeichnis, welches durch das BAES veröffentlicht wird<sup>181</sup>.

Im Gegensatz zur Registrierung ist die Zulassung gem. Art 10 FMH-VO nur dann zu erteilen, wenn bei einer Besichtigung vor Ort nachgewiesen werden kann, dass die einschlägigen Anforderungen gem. der FMH-VO erfüllt werden<sup>182</sup>. Die Zulassung des jeweiligen Betriebes erfolgt mittels Bescheid. Danach wird der Betrieb in ein amtliches Verzeichnis eingetragen, welches ebenfalls vom BAES veröffentlicht wird<sup>183</sup>. Die notwendigen Angaben für eine Zulassung sind in § 7 Abs 3 der nationalen FMVO 2010 enthalten. Der Antrag muss allgemeine Informationen über das Unternehmen, die dafür verantwortliche Person, eine Beschreibung der betrieblichen Tätigkeit sowie der Produkte enthalten. Darüber hinaus ist ein Plan (Skizze) über die Lage der Räume, die Position der Geräte und Maschinen sowie deren Auflistung entsprechend des Produktionsflusses erforderlich. Zur Vervollständigung des Antrages müssen das HACCP-Konzept, der Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsplan, die Darstellung der Hygienemaßnahmen sowie Angaben über Aus- und Fortbildungen des Personals, welches für die Produktion zuständig ist, enthalten sein<sup>184</sup>.

Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit eine bedingte Zulassung zu erteilen, wenn der Betrieb alle Anforderungen in Bezug auf die Infrastruktur sowie die Ausstattung erfüllt. Innerhalb von drei Monaten kann bei Erfüllung der Anforderungen nach einer erneuten Vor-Ort-Besichtigung eine endgültige Zulassung ausgesprochen werden. Im Falle, dass trotz deutlich sichtbarer Bemühungen seitens des Futtermittelunternehmers dennoch nicht alle Anforderungen erfüllt werden, kann die Geltungsdauer der bedingten Zulassung um weitere drei Monate verlängert werden. Insgesamt darf die vorläufig beschränkte Geltungsdauer sechs Monate nicht überschreiten<sup>185</sup>.

Die Registrierung oder Zulassung eines Betriebes kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn sich herausstellt, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen zur

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> vgl. Soravia S./ Steiling R. (2015), 15.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Art 9 Abs 2 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> § 8 FMVO; Art 9 Abs 3 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Art 13 Abs 1 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> § 7 Abs 2 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> § 7 Abs 3 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Art 13 Abs 2 VO (EG) 183/2005.

Ausübung der Tätigkeit nicht erfüllt werden. In diesem Fall hat der Betrieb binnen Jahresfrist die festgestellten Mängel zu beheben, widrigenfalls erfolgt der Entzug der Registrierung<sup>186</sup>.

Stellt der Betrieb eine oder mehrere Tätigkeiten ein, werden ernsthafte Mängel festgestellt, oder muss der Betrieb zum wiederholten Male die Produktion stilllegen und ist der Futtermittelunternehmer noch immer nicht in der Lage, zukünftig die Einhaltung der vorgeschriebenen Kriterien zu gewährleisten, ist die zuständige Behörde berechtigt, Registrierung oder Zulassung zu entziehen<sup>187</sup>.

Landwirte sowie Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, nur Futtermittel aus zugelassenen bzw registrierten Betrieben zu beschaffen<sup>188</sup>.

Ob eine Registrierung oder Zulassung für den Betrieb eines bestimmten Futtermittelunternehmens notwendig ist, richtet sich nach den durchgeführten Tätigkeiten. Die unterschiedlichen Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern (inklusive Futtermittelprimärproduktion) werden hinsichtlich der Verpflichtungen und des Geltungsbereiches vier Kategorien zugeordnet<sup>189</sup>:

- ⇒ Tierhalter, die ausschließlich füttern und hierfür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden<sup>190</sup>;
- ⇒ Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die einer Registrierung unterliegen<sup>191</sup>;
- ⇒ Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen<sup>192</sup>;
- ⇒ Tätigkeiten, die nicht dem Geltungsbereich der FMH-VO unterliegen<sup>193</sup>.

Aufgrund der angeführten Systematik ergibt sich hinsichtlich der Einteilung der Betriebe folgendes Zuordnungsschema:

- 1. Welche Tätigkeit führt der Betrieb durch?
- 2. Zuordnung aufgrund der jeweiligen Tätigkeit
- 3. Differenzierung innerhalb der einzelnen Kategorien<sup>194</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Art 14 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Art 15 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Art 5 Abs 6 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> vgl. BMEL (2013), Leitfaden zur Registrierung von Futtermittelunternehmen. Futtermittelhygiene (Band 1), 4f.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Art 5 Abs 5 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Art 5 Abs 1 und 3 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Art 10 Zl 1 und 3 VO (EG) 183/2005.

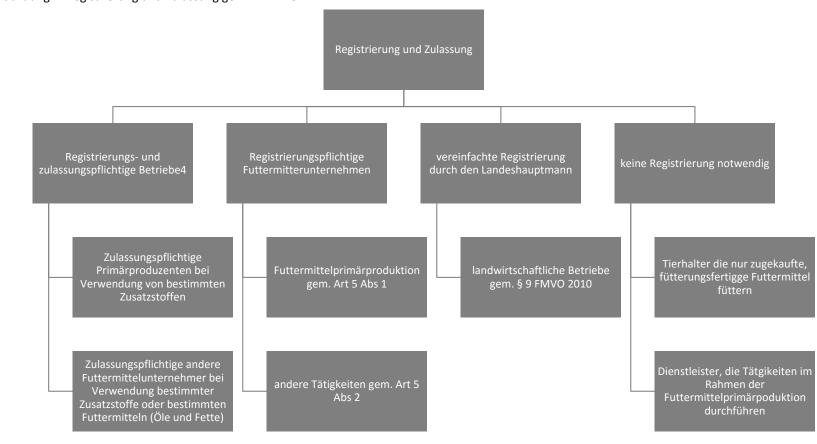
<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Art 2 Abs 2 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> vgl. BMEL (2013), 5.

Anhand der unterschiedlichen Tätigkeiten ergeben sich vier Gruppen (siehe Abbildung 1):

- ⇒ Gruppe 1: registrierungs- und zulassungspflichtige Betriebe
- ⇒ Gruppe 2: registrierungspflichtige Betriebe
- ⇒ Gruppe 3: Betriebe, die einem vereinfachten Registrierungsverfahren durch den Landeshauptmann unterliegen
- ⇒ Gruppe 4: nicht-registrierungspflichtige Betriebe.

Abbildung 1: Registrierung und Zulassung gem. FMH-VO<sup>195</sup>



<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> verändert nach BMEL (2013), 14.

#### 3.1.1.1 Registrierungs- und zulassungspflichtige Betriebe

Gem. FMH-VO sind Futtermittelunternehmen, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben, sowohl registrierungs- als auch zulassungspflichtig:

- ⇒ Herstellung und in Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, die gem. der Zusatzstoff-Verordnung zugelassen sind:
  - o alle Zusatzstoffe der Gruppe der ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe;
  - o alle Zusatzstoffe der Gruppe der zootechnischen Zusatzstoffe;
  - Zusatzstoffe mit festgelegtem Höchstgehalt der Gruppe der Antioxidationsmittel (technologische Zusatzstoffe);
  - Carotinoide und Xanthophylle (sensorische Zusatzstoffe);
     sowie unter die Richtlinie 82/471/EWG fallende Erzeugnisse:
  - alle Erzeugnisse aus Proteinerzeugnissen aus Mikroorganismen folgender Gruppen: Bakterien, Hefen, Algen, niedere Pilze (ausgenommen die Untergruppe 1.2.1 der auf Nährsubstrat tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchteten Hefen);
  - alle Erzeugnisse der Gruppe der Nebenprodukte aus der Gewinnung von Aminosäuren durch Fermentation196.
- ⇒ Herstellung und Inverkehrbringen von Vormischungen unter Verwendung folgender Futtermittelzusatzstoffe:
  - o sonstige zootechnische Zusatzstoffe: alle Antibiotika, alle Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie alle Wachstumsförderer;
  - Vitamin A und D sowie die Spurenelemente Kupfer und Selen (ernährungsphysiologische Zusatzstoffe)197
- ⇒ Herstellung für das Inverkehrbringen oder Erzeugung ausschließlich für den Eigenbedarf auf dem landwirtschaftlichen Betrieb unter Verwendung folgender Futtermittelzusatzstoffe sowie Vormischungen, die folgende Zusatzstoffe enthalten:
  - o sonstige zootechnische Zusatzstoffe: alle Antibiotika, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie Wachstumsförderer<sup>198</sup>.

Um die Futtermittelhygiene zu verbessern, müssen seit dem Jahr 2012 Betriebe, welche rohe pflanzliche Öle verarbeiten (ausgenommen jene, die in den Geltungsbereich der VO [EG] 852/2004 fallen), oder sich mit der oleochemischen Herstellung von Fettsäuren und Biodiesel sowie dem Mischen von Fetten beschäftigen, zugelassen werden<sup>199</sup>. Zusätzlich zu den Vorschriften der FMH-VO benötigen nach österreichischem Recht darüber hinaus noch jene Betriebe eine Zulassung, die technisch hochentwickelte und für die Gesundheit von

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Art 10 Abs 1 lit a und Anhang IV Kapitel 1 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Art 10 Abs 1 lit b und Anhang IV Kapitel 2 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Art 10 Abs 1 lit c und Anhang IV Kapitel 3 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> VO (EG) 183/2005 in der durch VO (EG) 225/2012 geänderten Fassung.

Tier und Mensch sensible Zusatzstoffe herstellen, sowie jene, die Vormischungen und Mischfuttermittel herstellen, die die vorher genannten sensiblen Zusatzstoffe enthalten<sup>200</sup>.

Futtermittelunternehmer, welche sowohl eine Registrierung als auch Zulassung benötigen, müssen die Anforderungen des Anhanges II der FMH-VO<sup>201</sup> erfüllen. Die Einrichtung eines HACCP-Konzeptes ist ebenfalls verpflichtend.

Die Erteilung der Zulassung erfolgt nach einer Betriebskontrolle, sofern die Betriebsräume, das Personal und die sonstigen Einrichtungen die Anforderungen der FMH-VO erfüllen. Nach erfolgreicher Zulassung wird dem Betrieb eine Zulassungsnummer für dessen Identifizierung zugeteilt. Die Kennnummer muss aus dem Zeichen "a" (Alpha), dem ISO-Code des Mitgliedsstaates oder des Drittlandes, in dem das Futtermittelunternehmen den Sitz hat, und einer nationalen Referenznummer mit höchstens acht alphanumerischen Zeichen bestehen Die Firma H. Wilhelm Schaumann GmbH & Co.KG hat zB die Kennnummer  $\alpha$  AT 3112 ist jene der Raiffeisen Ware Austria AG (RWA) 204.

## 3.1.1.2 Registrierungspflichtige Betriebe

Damit der Futtermittelunternehmer erfolgreich registriert werden kann, müssen mehrere Bedingungen, welche zB Einrichtung, Personal oder Arbeitsvorgänge bei der Herstellung betreffen, erfüllt sein. Grundsätzlich wird zwischen der Futtermittelprimärproduktion und anderen Tätigkeiten differenziert, an die jeweils unterschiedliche Registrierungsanforderungen anknüpfen<sup>205</sup>.

#### Tätigkeiten auf Stufe der Futtermittelprimärproduktion

Die Futtermittelprimärproduktion beinhaltet die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse insbesondere durch Pflanzenbau, Ernten, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang ausschließlich einer einfachen äußeren Behandlung unterzogen wurden<sup>206</sup>. Im Sinne dieser Vorschrift versteht man unter einfacher äußerer Behandlung all jene Behandlungen, die den Charakter der gewonnen Produkte nicht wesentlich verändern<sup>207</sup>. Reinigen, Verpacken, Lagern, Trocknen oder Silieren werden als Beispiele für einfache, äußerliche Behandlungen gesehen<sup>208</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> § 13 Abs 1 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> In Anhang II der FMH-VO (in der durch VO (EU) 225/2012 geänderten Fassung) werden die Anforderungen (zB Personal) an die Futtermittelunternehmern geregelt, die sich nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> § 13 Abs 3 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Anhang V Kapitel II VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> BAES (2015), Verzeichnis der zugelassenen/ registrierten Betriebe gem. VO (EG) 183/2005, 4 u 7.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Immel M. / Comans C. (2014), Das Futtermittelrecht. Ein Praxisleitfaden zur Registrierung und Zulassung von Futtermittelunternehmen, der Futtermittelkennzeichnung und der Futtermittelsicherheit, 17f.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Art 3 lit f VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Immel M. / Comans C. (2014), 18.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Erwägungsgrund 8 VO (EG) 183/2005.

Die Bestimmungen des Anhangs I der FMH-VO<sup>209</sup> müssen erfüllt werden, wenn die im Futtermittelunternehmen ausgeübten Tätigkeiten zur Futtermittelprimärproduktion oder einer damit zusammenhängenden Tätigkeit zählen. Die damit zusammenhängenden Tätigkeiten sind der Transport, die Lagerung und Handhabung von Primärerzeugnissen am Erzeugungsort sowie der Transport von Primärerzeugnissen vom Produktionsort zu einem Betrieb. Überdies zählt das Mischen von ausschließlich für den Eigenbedarf auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Futtermitteln ohne die Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen, die diese enthalten (ausgenommen Silierzusatzstoffe), dazu<sup>210</sup>. Die Einrichtung eines HACCP-Konzeptes ist verpflichtend.

# Andere Tätigkeiten

Futtermittelunternehmen, die Tätigkeiten verrichten, welche nicht zur Futtermittelprimärproduktion zählen, einschließlich des Mischens von für den Eigenbedarf bestimmten Futtermitteln, unter Verwendung von Zusatzstoffen sowie Vormischungen, die diese enthalten, ausgenommen Silierzusätze, müssen die Bestimmungen des Anhangs II der FMH-VO
einhalten<sup>211</sup>. Zusätzlich ist die Einrichtung eines HACCP-Konzeptes verpflichtend.

Als besonderes Beispiel kann die mobile Mischanlage gesehen werden. Als Futtermittelhersteller ist der Besitzer einer mobilen Mischanlage gem. Art 9 Abs 2 iVm Art 5 Abs 2 der FMH-VO<sup>212</sup> registrierungspflichtig. Die Erfüllung der Anforderungen des Anhangs II der FMH-VO<sup>213</sup> sowie die Errichtung eines HACCP-Konzeptes sind verpflichtend<sup>214</sup>.

# 3.1.1.3 Vereinfachte Registrierung durch den Landeshauptmann

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen eine Registrierung, wenn mobile Mischanlagen und sonstige Anlagen für die Be- und Verarbeitung von zur Fütterung bestimmten Komponenten zur Anwendung gelangen. Außerdem gilt diese Regelung auch für landwirtschaftliche Betriebe, die bestimmte Zusatzstoffe mit festgelegten Höchstgehalten sowie Wachstumsförderer verarbeiten<sup>215</sup>. In Österreich ist zur Erleichterung des Verfahrens die Erfassung im LFBIS automatisch zugleich auch die Registrierung gem. der Lebensmittel- und FMH-VO<sup>216</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Im Anhang I der FMH-VO werden die Anforderungen an Betriebe der Primärproduktion geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Art 5 Abs 1 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Art 5 Abs 2 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Art 5 Abs 2 besagt, dass "hinsichtlich aller anderen als in Abs 1 genannten Vorgänge (zB Transport dV), einschließlich des Mischens von ausschließlich für den Bedarf des eigenen Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, erfüllen die Futtermittelunternehmer die Bestimmungen des Anhangs II, soweit diese die genannten Vorgänge betreffen."

Art 9 Abs 2 besagt, dass die Futtermittelunternehmer zwecks Registrierung, alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe an die zuständige Behörde melden müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> In Anhang II der FMH-VO (in der durch VO (EU) 225/2012 geänderten Fassung) werden die Anforderungen (zB Personal) an die Futtermittelunternehmern geregelt, die sich nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> BMEL (2013), 11. <sup>215</sup> § 9 Abs 1 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> § 9 Abs 2 FMVO 2010.

Als Beispiel hierfür dient die Milchviehhaltung auf Basis von wirtschaftseigenem Futter (Weide, Grassilage, Maissilage). Gem. der FMH-VO ist ein solcher Landwirt ein Futtermittelunternehmer auf Stufe der Primärproduktion, da pflanzenbauliche Tätigkeiten im Zuge der Grünlandbewirtschaftung sowie der Silomaisanbau durchgeführt werden, und somit gem. Art 5 Abs 1<sup>217</sup> der FMH-VO registrierungspflichtig<sup>218</sup>.

# 3.1.1.4 Nicht Registrierungspflichtige Betriebe

Die FMH-VO richtet sich in erster Linie an Futtermittelunternehmer. Allerdings ist nicht jede juristische oder natürliche Person ausschließlich aufgrund der Arbeit mit Futtermitteln als Futtermittelunternehmer zu qualifizieren<sup>219</sup>. Tierhalter, welche ausschließlich füttern und hierfür nur zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel einsetzen, ohne diese im eigenen Betrieb selbst zu mischen, sind keine Futtermittelunternehmer im Sinne der FMH-VO und unterliegen somit keiner Registrierungspflicht<sup>220</sup>. Futtermittelunternehmer sind hingegen nur jene Unternehmer, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung sowie dem Vertrieb beteiligt sind. Mit eingeschlossen sind auch Erzeuger, welche die Futtermittel im eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern<sup>221</sup>. Gem. dem zweiten Teil dieser Begriffsbestimmung wäre der Tierhalter ebenfalls ein Futtermittelunternehmer. Allerdings wird die Lagerung von fütterungsfertigen Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb als Bestandteil der Fütterungseinrichtung betrachtet. Zu den nicht registrierungspflichtigen Betrieben zählen auch Tätigkeiten auf Stufe der Futtermittelprimärproduktion, die im Rahmen von Dienstleistungen erbracht werden. Die private Erzeugung von Futtermitteln, welche nicht für die zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere bestimmt sind, sowie der gewerbliche Einzelhandel sind ebenfalls von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Trotz der fehlenden Registrierungspflicht ist der Tierhalter dazu verpflichtet, die Bestimmungen der "Guten Tierfütterungspraxis"<sup>222</sup> sowie die Bestimmungen der Rückverfolgbarkeit<sup>223</sup> einzuhalten, wodurch er in der Lage sein muss, eine Person oder ein Unternehmen zu benennen, von dem er ein Futtermittel oder einen Stoff erhalten hat. Die "Gute Tierfütterungspraxis" beinhaltet nach Anhang III der FMH-VO Vorschriften zum Beweiden von Grasland, Regelungen für Stall- und Fütterungseinrichtungen, Futtermittel und Wasser sowie Anforderungen an das zur Fütterung eingesetzte Personal.

Ein Beispiel für den Entfall der Registrierungspflicht ist die Zubereitung von Milchaustauschfuttermitteln mit Wasser für die Kälberfütterung. Diese zählt nicht zu den Tätigkeiten

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> In Art 5 der FMH-VO beinhaltet die spezifischen Verpflichtungen hinsichtlich der Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten wie zB Transport oder Lagerung.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> BMEL (2013), 9.

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Immel M. / Comans C. (2014), 21.

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> BMEL (2013), 6.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Art 3 Z 5 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Anhang III VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Anhang I VO (EG) 852/2004.

des Mischens nach Art 5 Abs 1 lit c<sup>224</sup> der FMH-VO, weshalb keine Registrierungspflicht besteht<sup>225</sup>.

Dienstleister, die im Auftrag eines Landwirtes Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion durchführen, benötigen keine Registrierung. Die Verantwortung hierfür trägt der Landwirt. Werden zB Erntetätigkeiten durch einen Maschinenring übernommen, ist der Landwirt registrierungspflichtig. Der Landwirt ist dafür zuständig, dass die Futtermittelsicherheit im Zuge der einzelnen Arbeitsschritte gewährleistet ist<sup>226</sup>.

# 3.2 FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE

Futtermittelzusatzstoffe dürfen ohne eine vorangegangene Zulassung gem. der Zusatzstoff-VO weder verwendet noch in Verkehr gebracht werden<sup>227</sup>. Durch das Inkrafttreten der genannten Verordnung am 19.10.2004 kam es zu einer fundamentalen Änderung im Zulassungsverfahren. Zuvor wurde die Zulassung über die RL 87/153/EWG zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung und RL 70/524/EWG über die Zusatzstoffe in der Tierernährung geregelt, wodurch eine Umsetzung in nationales Recht notwendig war. Die Verordnung wurde erlassen, um ein hohes Maß an Schutz für Leben und Gesundheit gewährleisten zu können sowie die Zulassung im gesamten Binnenraum einheitlich und transparent zu gestalten.

Die Zulassung der Futtermittelzusatzstoffe erfolgt durch die EFSA. Die Durchführungsbestimmungen für die Zulassung hinsichtlich der Erstellung und Vorlage sowie der Bewertung und Zulassung werden in der DVO (EG) 429/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) 1831/2003 hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen geregelt.

Grundvoraussetzung für eine positive Zulassung ist, dass der Zusatzstoff weder für die Gesundheit noch für die Umwelt schädlich ist. Außerdem darf seine angegebene Verwendung in der dargebotenen Weise für den Anwender nicht irreführend sein oder die Beschaffenheit tierischer Produkte negativ beeinträchtigen<sup>228</sup>. Für die Zulassung muss nachgewiesen werden, dass der Futtermittelzusatzstoff eine der folgenden funktionellen Wirkungen erfüllt:

- ⇒ positive Beeinflussung der Futtermittelbeschaffenheit sowie der tierischen Erzeugnisse;
- ⇒ positive Beeinflussung der Farbe von Zierfischen und -vögeln;

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup>"Mischen von ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffen enthaltenen Vormischungen mit Ausnahmen von Siliermitteln"
<sup>225</sup> vgl. BMEL (2013), 6.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> vgl. BMEL (2013), 6f.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Art 3 Abs 1 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> Art 5 Abs 2 VO (EG) 1831/2003.

- ⇒ Beitrag zur Deckung des Ernährungsbedarfes;
- ⇒ positive Beeinflussung der ökologischen Folgen der Tierproduktion;
- ⇒ positiver Einfluss auf die Tierproduktion, die Leistung sowie das Wohlbefinden der Tiere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel;
- ⇒ kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung<sup>229</sup>.

Entsprechend ihrer Funktionsweise und Eigenschaften werden die Futtermittelzusatzstoffe einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

- ⇒ Technologische Zusatzstoffe sind jene, die aus verfahrenstechnischen Gründen zugesetzt werden. Dazu zählen zB Antioxidationsmittel, Bindemittel oder Konservierungsmittel.
- ⇒ Sensorische Zusatzstoffe werden dem Futtermittel zugesetzt, um die organoleptische Beschaffenheit sowie die optischen Eigenschaften der tierischen Lebensmittel zu verbessern oder zu verändern. Dazu zählen Farbstoffe sowie Aromastoffe.
- ⇒ Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe sollen den Nährstoffbedarf decken. Dazu zählen unter anderem Vitamine, Spurenelemente sowie Aminosäuren.
- ⇒ Zootechnische Zusatzstoffe dienen der positiven Beeinflussung der Leistung der Tiere sowie der Auswirkungen auf die Umwelt. Dazu gehören unter anderem Verdaulichkeitsförderer und Darmflorastabilisatoren.
- ⇒ Kozidiostatika und Histomonostatika<sup>230</sup>.

Der Antrag auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffe ist vom Hersteller bzw Importeur an die Kommission zu stellen, welche unverzüglich die Mitgliedstaaten darüber informiert<sup>231</sup>. Gleichzeitig wird der Antrag an die EFSA weitergeleitet, und innerhalb von 15 Tagen muss sie dessen Erhalt bestätigen<sup>232</sup>. Anschließend wird eine Zusammenfassung des eingereichten Dossiers auf der Homepage der EFSA der Öffentlichkeit bekannt gemacht<sup>233</sup>. Bei der Veröffentlichung dieser Informationen kann der Antragsteller verlangen, dass bestimmte Informationen vertraulich behandelt werden, etwa wenn sich diese negativ auf die Wettbewerbsposition des Zulassungswerbers auswirken können. Wird dies gewünscht, muss eine nachprüfbare Begründung angeführt werden. Bestimmte Informationen, wie zB die Bezeichnung oder die Zusammensetzung, können nicht vertraulich behandelt werden<sup>234</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Art 5 Abs 3 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Art 6 Abs 1 und Anhang I VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Art 7 Abs 1 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Art 7 Abs 2 lit a VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> Art 7 Abs 2 lit c VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Art 18 Abs 1 bis 3 VO (EG) 1831/2003.

Die EFSA ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Antrages eine Stellungnahme abzugeben. Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn ergänzende Informationen notwendig sind<sup>235</sup>. Diese Stellungnahme wird unverzüglich an den Antragssteller, die Kommission sowie die Mitgliedsstaaten übermittelt. Ein Bericht mit einer Bewertung und Begründung sowie der daraus gezogenen Schlussfolgerungen wird beigegeben<sup>236</sup>. Im Anschluss daran hat die Kommission drei Monate Zeit, einen Verordnungsentwurf im Hinblick auf die Erteilung oder Verweigerung der beantragten Zulassung zu erstellen<sup>237</sup>. Die Einzelverordnungen treten am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und sind 12 Monate danach bindend<sup>238</sup>.

Derzeit befindet sich eine Vielzahl an Futtermittelzusatzstoffen im Re-Evaluierungsverfahren. Die RL 70/524/EWG wurde 2003 durch die Zusatzstoff-VO aufgehoben. Futtermittelzusatzstoffe, welche gem. dieser Richtlinie zugelassen sind, dürfen weiter in Verkehr gebracht werden. Voraussetzung hierfür war jedoch, dass eine Meldung an die europäische Behörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung am 19.10.2004 – somit spätestens Mitte Oktober 2005 - erfolgte. Innerhalb eines Jahres nach Eingang der Meldung prüft die Behörde, ob sämtliche erforderlichen Informationen vorliegen und meldet anschließend der Kommission, dass alle notwendigen Informationen erhalten wurden. Im Anschluss daran werden die Erzeugnisse in das Register eingetragen. Ins Register sind das Datum der ersten Eintragung sowie - falls vorhanden - das Auslaufdatum der bestehenden Zulassung einzutragen<sup>239</sup>. Dieses Register wird regelmäßig aktualisiert.

Für Zusatzstoffe mit einer begrenzten Zulassungsdauer (jene mit fortlaufenden Nummern) ist gem. Art 7 der Zusatzstoff-VO spätestens ein Jahr vor Ablauf der bereits nach RL 70/524/EWG erteilten Zulassung ein Antrag zu stellen. Für Zusatzstoffe mit einer unbegrenzten Zulassungsdauer (jene mit E-Nummern analog zu Lebensmittelzusatzstoffen) bzw jene nach RL 82/471/EWG zugelassenen Zusatzstoffe war der Antrag spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung zu stellen<sup>240</sup>.

#### Beispiel:

Das Spurenelement Kobalt wurde mit der VO (EG) 1334/2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung einer Reihe von zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffen ab dem 26. Jänner 2003 mit den weiteren wichtigen Spurenelementen auf unbegrenzte Zeit unter der Zuordnung E3 zugelassen. Die Höchstmenge wurde mit 2 mg/ kg Alleinfuttermittel für alle Tierarten festgelegt. Im Jahr 2014 trat die DVO (EU)

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> Art 8 Abs 1 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Art 8 Abs 5 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Art 9 Abs 1 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Art 26 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Art 10 Abs 1 VO (EG) 1831/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Art 10 Abs 2 VO (EG) 1831/2003.

131/2014 in Kraft, welche die Zulassung der Kobalt-Verbindungen neu regelt. In den folgenden beiden Abbildungen sind die Angaben bezüglich der Kobalt-Verbindungen in den beiden Verordnungen angezeigt.

Abbildung 2: Ausschnitt aus der VO (EG) 1334/2003 – alte Kobalt-Zulassung

EG-Nr.	Element	Zanatzotodi	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels oder in mg/Tag	Sonstige Bestimmungen	Geltongsdauer der Zulassung
Spurenel	lemente					
E 3	Cobalt — Co	Cobalt(II)-acetat, Tetrahydrat	Co(CH <sub>1</sub> COO) <sub>1</sub> -4H <sub>2</sub> O	2 (insgesamt)	_	Unbegrenzte Zeit
		Basisches Cobalt(II)-carbonat, Monohydrat	2CoCO <sub>3</sub> ·3Co(OH) <sub>2</sub> ·H <sub>2</sub> O			
		Cobalt(II)-chlorid, Hexa- hydrat	CoCl <sub>2</sub> 6H <sub>2</sub> O			
		Cobalt(II)-sulfat, Heptahydrat	CoSO <sub>4</sub> 7H <sub>2</sub> O			

Neben der neuen Kennnummer (3b + fortlaufende Nummer) ist Kobalt mit Inkrafttreten der oben genannten Verordnung unter anderem nur mehr für Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen zugelassen. Zukünftig darf in Futtermitteln, welche für Monogastrier (Geflügel, Schwein) vorgesehen sind, kein Kobalt mehr enthalten sein. Zusätzlich zu den geänderten Verwendungsvorschriften gibt es für jede einzelne Verbindung eine eigene Kennnummer.

Abbildung 3: Ausschnitt aus der VO (EU) 131/2014 – neue Kobalt-Zulassung

Kenn-						Mindestge- halt	Höchstgehalt		
nummer des Zu- satzstof- fes	Name des Zu- lassungsinha- bers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyzemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	alter Gehalt des Elements (Co) in mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
Categori	e: ernährungs	physiologische	Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verbind	ungen von Spurenel	ementen				
3b301	_	Cobalt[f]ace-tat-Tetrahy-drat	Zusammensetzung des Zusatzstoffs  Cobalt(II)acetat-Tetrahydrat als Kristalle/ Granulat, mit einem Mindestgehalt von 23 % Cobalt  Partikel < 50 µm: unter 1 %  Charakteristerung des Wirkstoffs  Chemische Formel:  Co(CH,COO)2 × 4H <sub>2</sub> O  CAS-Nummer: 6147-53-1  Analysamethodent (¹)  Zur Identifizierung von Acetat im Zusatzstoff  — Monografie des Europäischen Arzneibuchs 01/2008-20301.  Zur kristallographischen Charakterisie-	Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen, Equider, Hasentiere, Nagetiere, herbivore Reptilien und Zoosäuger	-	-	1 (insgesamt)	Der Zusatzstoff wird Mischfuttermitteln als Vormischung beigegeben.     Schutzmaßnahmen sind nach nationalen Vorschriften zur Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, u. a. den Richtlinien 89/391/EWG (f), 92/85/EWG (f) und 98/24/EG (f) des Rates, zu ergreifen. Bei der Handhabung sind Hände, Atenwege und Augen gemäß der Richtlinie \$9/868/EWG des Rates (f) angemessen zu schützen.  3. Obligatorische Hinweise auf der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischung.  — Cobaltgehalt  — "Es wird empfohlen, den Zusatz von Cobalt auf 0,3 mg/kg im Alleinfuttermittel zu beschränken. In diesem Zusammenhang sollte das Riikbe eines Cobaltmangels aufgrund.	15. Juli 2023
		rung des Zusatzstoffs:  — Röntgendiffraktion.					der örtlichen Gegebenheiten und der spezifischen Zusammensetzung des Futters berücksichtigt werden."		

# 3.3 GENTECHNISCH VERÄNDERTE FUTTERMITTEL

Die meisten unserer Lebens- und Futtermittel werden aus Pflanzen und Tieren gewonnen, welche bereits seit vielen Jahren von Menschen gezüchtet wurden. Durch die Züchtung wurde das Erbmaterial der Pflanzen und Tieren deutlich verändert, da nur jene mit erwünschten Merkmalen für die Zucht ausgewählt wurden. Unter Einsatz der sogenannten

"Grünen Gentechnik" wurden in den letzten Jahren vor allem Pflanzensorten gezüchtet, die ökonomische Vorteile bringen oder widerstandsfähiger sind<sup>241</sup>.

Gentechnisch veränderte Futtermittel dürfen nicht ohne eine Zulassung in Verkehr gebracht werden. Bis 2003 unterlagen Futtermittel, die aus GVO bestehen oder diese enthalten, dem Zulassungsverfahren gem. RL 90/220/EWG und der RL 2001/18/EG, welche in Österreich durch das GentechnikG BGBI 510/1994 idF I 126/2015 umgesetzt wurde<sup>242</sup>. Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsstaaten bezüglich der Prüfung und Zulassung von gentechnisch veränderten Futtermitteln führten zu einer Beeinträchtigung des freien Verkehrs und schufen unfaire Wettbewerbsbedingungen<sup>243</sup>. Mit der VO (EG) 1829/2003 soll das Zulassungsverfahren zukünftig einheitlich, effizient und transparent sein<sup>244</sup>.

Das Zulassungsverfahren betrifft die Verwendung von Futtermitteln / in Futtermitteln bestimmte GVO, Futtermittel, welche GVO enthalten oder aus solchen bestehen, sowie aus GVO hergestellte Futtermittel<sup>245</sup>. Wird bei der Herstellung eines Futtermittels ein bereits zugelassener GVO eingesetzt, bedarf das Futtermittel, welches GVO enthält, daraus besteht oder hergestellt wird, keiner gesonderten Zulassung mehr. Allerdings müssen die Erfordernisse der für den GVO erteilten Zulassung erfüllt werden<sup>246</sup>. Die Unterscheidung zwischen "aus" einem GVO und "mit" einem GVO hergestelltem Futtermittel ist von großer Bedeutung. Entscheidend hierfür ist, ob das Futtermittel einen aus genetisch verändertem Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält. Ein Beispiel für "aus" einem GVO hergestelltem Futtermittel ist Sojaextraktionsschrot, welcher aus gentechnisch veränderten Sojabohnen hergestellt wurde. Technologische Hilfsstoffe, die im Zuge der Herstellung verwendet werden, entsprechen nicht der Definition eines gentechnisch veränderten Futtermittels und fallen daher nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung<sup>247</sup>. Ein Beispiel für ein "mit" GVO hergestelltes Produkt ist Vitamin B12, welches mit Hilfe von GVO hergestellt wird<sup>248</sup>. Ein weiteres Beispiel für Produkte, welche mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, sind hochraffinierte Mais- oder Sojaöle<sup>249</sup>.

Gentechnisch veränderte Futtermittel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- ⇒ sie dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt haben;
- ⇒ der Anwender darf nicht irregeführt werden;

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> AGES (2015a), 43.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Erwägungsgrund 7 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Erwägungsgrund 4 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Erwägungsgrund 7 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Art 15 Abs 1 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Erwägungsgrund 11 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Erwägungsgrund 16 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Transgen.de, Vitamin B12.

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> O. Wrede (2004), 180.

- ⇒ die spezifischen Merkmale der tierischen Erzeugnisse dürfen nicht so beeinträchtigt werden, dass der Verbraucher dadurch geschädigt oder irregeführt wird;
- ⇒ die Unterscheidung zu jenem Futtermittel, welches dadurch ersetzt wird, darf nicht so groß sein, dass der normale Verzehr Ernährungsmängel mit sich bringt<sup>250</sup>.

Das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Verarbeitung sind nur für jene Erzeugnisse zulässig, welche gem. VO (EG) 1829/2003 zugelassen sind und wenn die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden<sup>251</sup>. Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist in Abbildung 4 schematisch dargestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Art 16 Abs 1 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> Art 16 Abs 2 VO (EG) 1829/2003.

Antrag an BMG Antrag wird den Mit-Information an COM Übermittlung des gliedsstaaten zur Verund die Öffentlichkeit Antrages an EFSA fügung gestellt Innerhalb von 6 Mona-Innerhalb von 3 Monaten Wissenschaftliches Stellungnahme der Mit-Gutachten gliedstaaten an EFSA Gutachten wird veröf-Gutachten ergeht an fentlicht die COM COM übermittelt Vorschlag an SCFCAH Abstimmung über den Vorschlag der SCFCAH negativ positiv Keine qualifizierte Mehrheit Ablehnung des Vor-Abstimmung im Beru-Annahme des Vorschlages fungsausschuss schlages negativ Mehrheit Überprüfung durch Vorschlag wird Zulassung/Ablehnung COM und Vorlage eines rechtkräftig des GVO-Antrags neuen Vorschlages

Abbildung 4: Schematische Darstellung des Zulassungsverfahrens<sup>252</sup>

 $<sup>^{\</sup>rm 252}$  Verändert nach Ages (2016), Zulassung von GVO, o. S.

Im ersten Schritt ist der Antrag auf Zulassung gentechnisch veränderter Futtermittel an die zuständige nationale Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates zu richten, welche den Erhalt innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Datums des Antrageingangs schriftlich bestätigt und unverzüglich an die EFSA weiterleitet<sup>253</sup>. In Österreich ist die zuständige nationale Behörde das BMG. Die EFSA wiederum unterrichtet umgehend die anderen Mitgliedsstaaten und die Kommission. Außerdem werden der Antrag sowie alle vom Antragssteller gelieferten Informationen zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung des Dossiers wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht<sup>254</sup>.

Die Anforderungen an das Antragsdossier werden in Art 17 Abs 3 bis 5 VO (EG) 1829/2003 geregelt. Der Antrag muss unter anderem die Bezeichnung des Futtermittels, eine Spezifikation einschließlich des zugrundeliegenden Transformationsereignisses sowie eine Kopie der durchgeführten Studien enthalten<sup>255</sup>. Im Falle von GVO oder Futtermitteln, die diese enthalten oder daraus bestehen, sind bei der Bewertung die in RL 2001/18/EG vorgesehenen umweltbezogenen Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt zu verhindern<sup>256</sup>.

Ab dem Zeitpunkt des Erhalts des Antragsdossiers hat die EFSA eine Frist von sechs Monaten, in der eine Stellungnahme abgeben werden muss. Diese Frist wird verlängert, wenn ergänzende Informationen notwendig sind<sup>257</sup>. Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben, welche die EFSA in ihre Bewertung miteinfließen lässt<sup>258</sup>. Die Stellungnahme der EFSA wird einschließlich des Berichts inklusive der Futtermittelbewertung, der Begründung, der Stellungnahme der konsultierten zuständigen Behörden sowie der zugrundeliegenden Informationen der COM, den Mitgliedsstaaten und dem Antragssteller übermittelt<sup>259</sup>. Nach Streichung aller als vertraulich geltender Informationen veröffentlicht die EFSA ihre Stellungnahme. Die Öffentlichkeit hat innerhalb von 30 Tagen die Möglichkeit, bei der COM dazu Stellung zu nehmen<sup>260</sup>.

Nach weiteren drei Monaten legt die COM dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (SCFACAH) den Entwurf für eine Entscheidung vor<sup>261</sup>. Die SCFACAH stimmt anschließend über den Vorschlag ab. Ergibt die Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit, kann die Entscheidung durch die Kommission sofort umgesetzt werden. Der Entscheidungsentwurf wird ohne qualifizierte Mehrheit einem Berufungsausschuss

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Art 17 Abs 2 lit a VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> Art 17 Abs 2 lit b VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Art 17 Abs 3 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Art 17 Abs 4 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Art 18 Abs 1 VO (EG) 1829/2003.

Art 18 Abs 1 VO (EG) 1829/2003

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Art 17 Abs 4 VO (EG) 1829/2003. <sup>259</sup> Art 17 Abs 6 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Art 17 Abs 7 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Art 19 Abs 1 VO (EG) 1829/2003.

vorgelegt, bei dem eine einfache Mehrheit ausreichend ist<sup>262</sup>. Im Anschluss daran wird der Antragsteller umgehend informiert und die Information über die Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht<sup>263</sup>. Die im Verfahren erteilte Zulassung ist für 10 Jahre gültig und kann anschließend verlängert werden. Die zugelassenen GVO werden in ein Register eingetragen, wobei dieses das Zulassungsdatum, die in Art 18 Abs 2 VO (EG) 1829/2003 festgelegten Informationen, den Namen des Zulassungsinhabers sowie gegebenenfalls den dem GVO zugeteilten spezifischen Erkennungsmarker enthält<sup>264</sup>. In nachstehender Tabelle werden einige der derzeit zugelassenen GVO aufgelistet.

Tabelle 2: Auszug aus den derzeit zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen<sup>265</sup>

Event	Unternehmen	Merkmal				
Soja						
MON87708	Monsanto	Herbizidresistenz				
DP-356043	Pioneer	Herbizidresistenz				
MON87701	Monsanto	Insektenresistenz				
Mais						
MIR604	Syngentas Seeds	Insektenresistenz				
MON87460	Monsanto	Trockentoleranz				
3272	Syngenta Seeds SAS	Veränderte Inhaltstoffe				

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Ages (2016), o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Art 19 Abs 4 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> Art 19 Abs 5 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Forum Bio- und Gentechnologie e. V. (2015), o. S.

# 4 INVERKEHRBRINGUNG UND KENNZEICHNUNG

Das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Futtermitteln werden unionsrechtlich in der FMK-VO geregelt. Durch diese Verordnung soll die Futtermittelverwendung harmonisiert und ein hohes Maß an Futtermittelsicherheit gewährleistet werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass der Verwender eines Futtermittels alle für einen effektiven, sicheren Einsatz notwendigen Informationen erhält<sup>266</sup>. Neben der FMK-VO sind für die Inverkehrbringung und Kennzeichnung von Futtermitteln folgende gemeinschaftsrechtliche Grundlagen von Bedeutung:

- ⇒ RL 90/167/EWG: Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft; umgesetzt ins österreichische Recht durch VO des BMG betreffend Betriebe, die Fütterungsarzneimittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen (Futtermittelarzneibetriebsverordnung 2006 BGBI II 394/2006);
- RL 2002/32/EG: unerwünschte Stoffe in der Tierernährung; umgesetzt ins nationale Recht durch VO des BMLLFUW mit den Bestimmungen zur Durchführung des FMG 1999 erlassen werden (FuttermittelVO 2010 BGBI II 316/2010);
- ⇒ VO (EG) 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien;
- ⇒ VO (EG) 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte;
- ⇒ VO (EG) 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel;
- ⇒ VO (EG) 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln;
- ⇒ VO (EG) 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung;
- ⇒ VO (EG) 834/2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Im Gegensatz zur Lebensmittelverordnung ist Wasser vom Anwendungsbereich der FMK-VO ausgenommen, welches entweder unmittelbar vom Tier aufgenommen oder dem Futtermittel zugesetzt wird<sup>267</sup>. Grund hierfür ist, dass Wasser üblicherweise nicht vermarktet wird und daher keine Vorschriften notwendig sind<sup>268</sup>. Das eingesetzte Wasser wird allerdings von der FMH-VO erfasst, in der vorgeschrieben wird, dass das Wasser für die Tiere geeignet sein muss<sup>269</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Art 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Art 2 Abs 3 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Erwägungsgrund 6 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Anhang II VO (EG) 183/2005.

Für Trinkwasser existiert im Gegensatz zum Tränkwasser keine vergleichbare rechtlich verbindliche Norm. In Deutschland wurde jedoch ein Orientierungsrahmen für Tränkwasser erstellt. In Tabelle 3 ist ein kleiner Ausschnitt aus den Empfehlungen zur Bewertung der chemischen Tränkwasserqualität dargestellt.

Tabelle 3: Empfehlungen für Orientierungswerte in mg/l zur Bewertung der chemischen Tränkwasserqualität<sup>270</sup>

Parameter	Orientierungswert für die Eignung von Tränkwasser	Bemerkungen	Grenzwert für Trinkwasser
Ammonium (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> )	< 3	Hinweis auf Verunreinigung	0,5
Arsen (As)	< 0,0,5	Gesundheitsstörungen	0,01
Quecksilber (Hg)	< 0,003	Allgemeine Störungen	0,001
Fluor (F)	< 1,5	Störungen an Zähnen und Knochen	1,5

# 4.1 INVERKEHRBRINGUNG

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich mit den allgemeinen Anforderungen an Futtermittel sowie den Bedingungen für den Einsatz von tierischen Nebenprodukten. Des Weiteren wird auf gentechnisch veränderte Futtermittel sowie deren Rückverfolgbarkeit eingegangen.

# 4.1.1 Allgemeine Anforderungen an Futtermittel

Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln sind nur dann gestattet, wenn diese sicher sind. Das bedeutet, dass sie keine unmittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben bzw die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden. Der Futtermittelunternehmer muss darüber hinaus sicherstellen, dass die in Verkehr gebrachten Futtermittel unverdorben, unverfälscht, zweckentsprechend und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Zudem müssen Futtermittel in Übereinstimmung mit der FMK-VO und sonstigem anwendbaren Gemeinschaftsrecht gekennzeichnet, verpackt und aufgemacht sein<sup>271</sup>. Ergänzend muss erwähnt werden, dass die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit (Art 15 Basis-VO) und die Aufmachung (Art 16 Basis-VO) nunmehr auch für Nicht-Lebensmitteltiere einzuhalten sind<sup>272</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> Vgl. BMEL, Hygienische Qualität von Tränkwasser, o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Art 4 VO (EG) 767/2009 und § 2 Abs 1 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Art 4 Abs 1 und 2 VO (EG) 767/2009.

Gem. dem FMG 1999 ist es verboten, Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herzustellen, in Verkehr zu bringen und an Nutztiere zu verfüttern, welche dazu geeignet sind, die Qualität der tierischen Erzeugnisse nachteilig zu beeinflussen oder die Tiergesundheit zu schädigen. Die Futtermittel dürfen zudem den zulässigen Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen nicht überschreiten oder verbotene Stoffe enthalten<sup>273</sup>. Jene Materialien, welche nur beschränkt einsetzbar bzw verboten sind, werden in Anhang III der FMK-VO aufgelistet. Zu den verbotenen Materialien zählen unter anderem Kot, Urin, mit Gerbstoffen behandelte Häute oder mit Holzschutzmittel behandeltes Holz<sup>274</sup>.

In Einzel- und Ergänzungsfuttermitteln dürfen die Gehalte der Futtermittelzusatzstoffe nicht höher sein als das Einhundertfache des entsprechenden festgelegten Höchstwertes im Alleinfuttermittel. Im Fall von Kokzidiostatika und Histomonostatika darf das Fünffache des Höchstwertes im Alleinfuttermittel nicht überschritten werden<sup>275</sup>. Für das Spurenelement Zink beträgt der Grenzwert gem. VO (EG) 1334/2003 – zB bei Futtermitteln für Schweine, Geflügel und Rinder - 150 mg pro kg Alleinfuttermittel, ausgenommen davon sind Futtermittel für Haustiere, Fische sowie Milchaustausch-Futtermittel. Enthält ein Mineralfuttermittel mehr als 15.000 mg Zink, ist es eine Vormischung. Für Vormischungen gelten einerseits andere Kennzeichnungsvorschriften gem. Art 16 Zusatzstoff-VO, andererseits ist für deren Verwendung eine Zulassung gem. der FMH-VO notwendig<sup>276</sup>.

# 4.1.1.1 Verunreinigungen von Futtermitteln

Futtermittel müssen außerdem gem. der guten Herstellpraxis entsprechenden technischen Bestimmungen hinsichtlich eventueller Verunreinigungen und anderer chemischer Eigenschaften genügen<sup>277</sup>. Einzelfuttermittel müssen entsprechend der guten Praxis frei von chemischen Verunreinigungen und Verarbeitungshilfsstoffen sein. Ausnahmen bilden jene Futtermittel, welchen ein besonderer Höchstgehalt im Katalog gem. Art 24 FMK-VO zugestanden wird<sup>278</sup>. Chemische Verunreinigungen aus dem Produktionsprozess (zB Salze, Säuren oder Bleichmittel) dürfen im Produkt enthalten sein, sofern diese unvermeidbar sind und zu keiner negativen Beeinträchtigung der Futtermittelsicherheit führen<sup>279</sup>. Aus dem Katalog für Einzelfuttermittel seien hier beispielhaft folgende Höchstwerte angeführt<sup>280</sup>:

⇒ (Zucker-) Rübenmelasse (4.1.4): kann bis zu 0,5 % Schaumverhüter, 0,5 % Antibelagmittel, 2 % Sulfate und 0,25 % Sulfite enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> § 3 Abs 2 FMG 1999.

 $<sup>^{\</sup>rm 274}$  Anhang III VO (EG) 767/2009 in der durch VO (EG) 568/2010 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Art 8 Abs 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Art 8 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Art 4 Abs 3 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Anhang I VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel III, Erläuterungen Art 4 VO 767/2009, 6.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Teil C VO (EG) 68/2013.

⇒ Rapsextraktionsschrotfutter (2.14.7): kann bis zu 1 % Bleicherde und Filterhilfsstoffe (zB Kieselerde) und Rohlecithine aus integrierter Ölpressung und –raffination enthalten.

In Einzelfuttermitteln muss die botanische Reinheit mindestens 95 % betragen, es sei denn, im Katalog ist etwas anderes festgelegt. Als botanische Verunreinigungen bezeichnet man Pflanzenmaterial ohne schädliche Auswirkungen auf das Tier, wie zB Stroh oder Unkraut. Verunreinigungen, zB durch Samen bestimmter Senfarten, sind davon nicht betroffen, da sie toxische Inhaltstoffe enthalten bzw sich negativ auf die Umwelt auswirken. Diese Stoffe werden durch die RL 2002/32/EG geregelt<sup>281</sup>. Bei Leinsaat (2.8.1) und Leinsaatkuchen (2.8.2) wurde im Katalog der Einzelfuttermittel die botanische Reinheit mit 93 % festgelegt. Der Anteil bestimmter botanischer Verunreinigungen wie Rückstände anderer Ölsaaten, welche aus dem vorangegangen Herstellungsfahren stammen, darf 0,5 % nicht überschreiten<sup>282</sup>.

Auch nach dem Einsatz eines Einzelfuttermittels zur Denaturierung oder Bindung eines anderen Einzelfuttermittels, gilt dieses Erzeugnis weiterhin als Einzelfuttermittel. Hierfür muss die Bezeichnung, Art und Menge des Futtermittels, das zur Bindung und Denaturierung verwendet wird, angegeben werden. Der Anteil des Einzelfuttermittels, das zur Bindung eines Futtermittels eingesetzt wird, darf maximal 3 % betragen<sup>283</sup>.

#### 4.1.1.2 Inverkehrbringung von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke

Ende der 1980iger Jahre wurden immer häufiger Futtermittel beworben, welche sich mit ihrer besonderen Zusammensetzung und ihren besonderen Eigenschaften nahe an der Grenze zu medizinischen Einsatzzwecken bewegten und deshalb häufig mit dem Zusatz "Diät" versehen wurden. Um die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke zu regeln, trat am 13. September 1993 die RL 93/74/EWG (novelliert durch RL 2008/38/EWG)in Kraft.

Ein Futtermittel für besondere Ernährungszwecke muss die wichtigsten Merkmale des entsprechenden Ernährungszwecks gem. dem Verzeichnis der RL 2008/38/EG erfüllen. Dieses Verzeichnis kann von der Kommission bei Bedarf aktualisiert werden<sup>284</sup>. Der Antrag auf eine Aktualisierung erfolgt durch die Übermittlung eines solchen an die Kommission. Dieser Antrag kann von einer in der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person oder einem Mitgliedsstaat gestellt werden. Für diesen Antrag sind Unterlagen erforderlich, die einerseits nachweisen, dass die betroffenen Futtermittel aufgrund der spezifischen Zusammensetzung dem dafür vorgesehenen besonderen Ernährungszweck dienen. Anderseits darf sich das Futtermittel nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier oder Mensch,

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel III, Erläuterungen Art 4 VO (EG) 767/2009, 9.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Anhang I VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Anhang I VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> Art 10 Abs 1 VO (EG) 767/2009.

die Umwelt oder das Wohlbefinden der Tiere auswirken<sup>285</sup>. Innerhalb von drei Monaten kann die Kommission aufgrund der Annahme, dass der Verwendungszweck des spezifischen Futtermittels dem vorgesehenen besonderen Ernährungszweck nicht dient, die EFSA um eine Stellungnahme ersuchen. Die EFSA gibt innerhalb von 6 Monaten nach Eingang eine Stellungnahme ab. Diese Frist kann verlängert werden, wenn zusätzliche Informationen notwendig sind<sup>286</sup>. Sechs Monate nach Erhalt des Antrages bzw der Stellungnahme wird das Verzeichnis aktualisiert, sofern die Bedingungen erfüllt wurden.

Im Verzeichnis gem. RL 2008/38/EG werden für jeden einzelnen Ernährungszweck folgende maßgeblichen Informationen in Bezug auf das Futtermittel festgelegt:

- ⇒ die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale (2);
- ⇒ erforderliche Kennzeichnungsangaben (4);
- ⇒ die empfohlene Fütterungsdauer (5) sowie
- ⇒ andere Bestimmungen (6).

In Abbildung 5 ist ein Ausschnitt aus der RL 2008/38/EWG mit allen Informationen betreffend den besonderen Ernährungszweck "Unterstützung der Regenerierung von Hufen, Füßen und Haut" beispielhaft dargestellt.

Abbildung 5: Ausschnitt aus der RL 2008/38/EWG

1	2	3	4	5	6
			Gesamtmenge an  — Zink  — Methionin	Bis zu 8 Wochen	Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss sicherstellen, dass der gesetzliche Höchst- gehalt an Zink für Alleinfuttermittel eingehalten wird.

# 4.1.2 Inverkehrbringung von gentechnisch veränderten Futtermitteln

Im April 1996 erfolgte die erste Zulassung von gentechnisch veränderten Produkten. 2014 wurden weltweit rund 181 Mio. ha Fläche mit gentechnisch verändertem Saatgut bepflanzt, wobei hier das Hauptaugenmerk auf Sojabohnen, Mais, Raps, Baumwolle und Zuckerrüben liegt. Der diesbezügliche Flächenanteil ist in Europa mit knapp unter 120.000 ha (2015) relativ gering. Der Hauptanteil an gentechnisch veränderten Futtermitteln wird in Spanien produziert<sup>287</sup>. Die Inverkehrbringung von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist nur mit einer Zulassung gem. VO (EG) 1829/2003 möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> Art 10 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Art 10 Abs 4 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> Vgl. transgen.de (2015), o. S.

Die Futtermittel-GVO-Schwellenwert-VO besagt, dass Futtermittel, die beschränkt verkehrsfähige GVO enthalten, aus solchen bestehen oder hergestellt werden, in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des FMG 1999 und der nationalen FMVO 2000 entsprechen und der Anteil an GVO nicht über 1 % liegt. Das Vorhandensein des beschränkt verkehrsfähigen GVO muss zufällig oder technisch unvermeidbar sein<sup>288</sup>. Beschränkt verkehrsfähige GVO sind definiert als GVO, deren Inverkehrbringung gem. § 60 GTG vorübergehend eingeschränkt oder verboten ist<sup>289</sup>.

#### 4.2 KENNZEICHNUNG

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kennzeichnung sowie deren Richtigkeit obliegt jenem Futtermittelunternehmer, der das Futtermittel erstmalig in Verkehr bringt bzw jenem Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird<sup>290</sup>. Dieses Futtermittelunternehmen muss auch auf Aufforderung der zuständigen Behörde alle Informationen bezüglich der Zusammensetzung oder der zugesicherten Eigenschaften zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen so beschaffen sein, dass sie von der Behörde überprüfbar sind<sup>291</sup>. In Österreich müssen die erforderlichen wissenschaftlichen Begründungen dem BAES vorgelegt werden<sup>292</sup>. Gem. der Sorgfaltspflicht sind auch jene Futtermittelunternehmer, die im Vertrieb tätig sind, verpflichtet, die Kennzeichnungsangaben stichprobenartig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen<sup>293</sup>.

# 4.2.1 Allgemeine Grundsätze für die Kennzeichnung und Aufmachung

Die Kennzeichnung, Bewerbung und Aufmachung von Futtermitteln darf, unabhängig vom Medium (einschließlich des Internets) in Bezug auf ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung und die verwendeten Verpackungsmaterialien nicht irreführend sein. Das Irreführungsverbot gilt auch für die Art der Anwendung und den Rahmen ihrer Präsentation am Markt sowie die damit verbreiteten Informationen<sup>294</sup>. Insbesondere bezieht sich dieses Verbot auf Angaben bezüglich:

- ⇒ des vorgesehenen Verwendungszwecks (zB Tierart oder Tierkategorie, für die das Futtermittel bestimmt ist);
- □ der Futtermittelmerkmale (zB Zusammensetzung oder Haltbarkeit);
- ⇒ der Wirkungen bzw Eigenschaften eines Futtermittels (zB Verdaulichkeit, Inhaltsstoffe)<sup>295</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> § 2 Futtermittel-GVO-Schwellenwert-VO.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> § 1 Futtermittel-GVO-Schwellenwert-VO.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Art 12 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Art 5 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> § 3 Abs 1 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Art 12 Abs 4 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Art 16 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Art 11 Abs 1 VO (EG) 767/2009.

Die Kennzeichnungsangaben bei Einzel- und Mischfuttermitteln in verschlossenen Verpackungen sind vollständig an einer auffälligen Stelle anzubringen. Diese müssen deutlich sichtbar, gut lesbar, dauerhaft angebracht und in deutscher Sprache abgefasst sein<sup>296</sup>. Werden die Futtermittel lose oder in nicht verschlossenen Verpackungen in Verkehr gebracht, müssen alle notwendigen Angaben auf einem der Lieferung deutlich zuordenbaren Begleitpapier angegeben werden<sup>297</sup>.

Es ist erlaubt, mittels der Kennzeichnung und Aufmachung auf das Vorhandensein bzw Nichtvorhandensein eines Stoffes, ein spezifisches nährstoffbezogenes Merkmal, Verfahren oder eine spezifisch damit verbundene Funktion besonders aufmerksam zu machen. Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- ⇒ die Erregung der Aufmerksamkeit darf nur mittels objektiver Angaben, welche durch die Behörde überprüfbar und für den Verwender verständlich sind, erfolgen;
- ⇒ auf Anfrage der Behörde muss eine wissenschaftliche Begründung vorgelegt werden. Diese Belege müssen bereits vor dem Inverkehrbringen vorhanden sein. Als solche kommen insbesondere öffentlich zugängliche wissenschaftliche Arbeiten (zB Auszüge aus Fachbüchern, Sachverständigengutachten oder wissenschaftliche Fachartikel und Studien) oder auch firmeninterne Forschungsergebnisse in Betracht<sup>298</sup>. Die Käufer haben das Recht, diesbezügliche Zweifel bei der Behörde zu melden<sup>299</sup>.

Die Kennzeichnung und Aufmachung darf nicht vorgeben, dass zB Krankheiten verhindert, behandelt oder geheilt werden oder das Futtermittel einem anderen besonderen Ernährungszweck dient, obwohl nicht alle im Verzeichnis angeführten Bedingungen für den angegebenen Ernährungszweck erfüllt wurden<sup>300</sup>. Ausgenommen sind hier Kokzidiostatika und Histomonostatika, welche gem. der Zusatzstoff-VO zugelassen sind<sup>301</sup>.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angegebenen Gehalte oder Anteile auf die Masse des Futtermittels. Die numerische Angabe eines Datums erfolgt in der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr (Datumsformat: TT/MM/JJ)<sup>302</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Art 14 Abs 1 VO (EG) 767/2009 iVm § 5 Abs 1 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Art 11 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup>Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel III, Erläuterungen Art 13 VO (EG) 767/2009, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Art 13 Abs 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>300</sup> Art 13 Abs 3 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>301</sup> Art 13 Abs 3 lit a VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>302</sup> Anhang II Z 1 und 2 VO (EG) 767/2009.

# 4.2.2 Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

## 4.2.2.1 Allgemeine Angaben

Die allgemein verpflichtenden Angaben bei der Kennzeichnung von Einzel- und Mischfuttermitteln werden in Art 15 iVm den Anhängen I, VI und VII der FMK-VO geregelt.

#### a) Futtermittelart

Bei der Futtermittelart wird zwischen Einzelfuttermittel, Alleinfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel unterschieden. Die Bezeichnung "Alleinfuttermittel" kann gegebenenfalls durch "Milchaustausch-Alleinfuttermittel" ersetzt werden. "Mineralfuttermittel" oder "Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel" kann statt "Ergänzungsfuttermittel" verwendet werden. Der Begriff "Alleinfuttermittel" oder "Ergänzungsfuttermittel" kann bei anderen Haustieren als Katzen und Hunden durch "Mischfuttermittel" ersetzt werden<sup>303</sup>.

#### b) Salzsäureunlösliche Asche

Die salzsäureunlösliche Asche ist als die Summe aller mineralischen Bestandteile, die in Salzsäure nicht löslich sind, charakterisiert. Dazu zählen vor allem Verunreinigungen mit Erde und Sand. Der Gehalt darf 2,2 % der Trockenmasse nicht überschreiten. Sofern der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche deklariert ist, darf dieser Grenzwert bei folgenden Futtermitteln überschritten werden<sup>304</sup>:

- ⇒ Einzelfuttermittel;
- ⇒ Mischfuttermittel mit zugelassenen Mineralbindemitteln;
- ⇒ Mischfuttermitteln, deren Anteil an Reis- oder Zuckerrübennebenerzeugnissen 50 % übersteigt;
- ⇒ Mischfuttermittel für Zuchtfische, die mehr als 15 % Fischmehl enthalten.

Für bestimmte Einzelfuttermittel sind im Einzelfall höhere Gehalte auch ohne Kennzeichnung möglich. Bei Sesamkuchen (2.17.3) darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche maximal 5 % betragen<sup>305</sup>.

#### c) Futtermittelzusatzstoffe

Die Auflistung der zugesetzten Futtermittelzusatzstoffe erfolgt unter der Überschrift "Zusatzstoffe". Im Folgenden aufgelistete Futtermittelzusatzstoffe müssen angeführt werden:

⇒ Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für bestimmte Zieltierarten festgelegt ist;

<sup>303</sup> Art 15 lit a VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>304</sup> Anhang I VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>305</sup> Teil C VO (EG) 68/2013.

- ⇒ Zusatzstoffe der Kategorien "zootechnische Zusatzstoffe" sowie "Kozidiostatika und Histomonostatika";
- ⇒ Zusatzstoffe der Funktionsgruppe "Harnstoff und seine Derivate" der Kategorie "ernährungsphysiologische Zusatzstoffe"<sup>306</sup>.

In Anhang IV der FMK-VO ist die Kennzeichnung der Futtermittelzusatzstoffe für Lebensmittel-Tiere geregelt. Bei Lebensmittel-Tieren müssen für jeden zugegebenen Zusatzstoff folgende Angaben gemacht werden:

- ⇒ spezifische Bezeichnung gem. dem jeweiligen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes;

- ⇒ die entsprechende Bezeichnung der Funktionsgruppe gem. Art 6 Abs 1 der Zusatzstoff-VO<sup>307</sup>.

In Anhang VII der FMK-VO wird die Kennzeichnung der Futtermittelzusatzstoffe für Nicht-Lebensmitteltiere angegeben:

- ⇒ spezifische Bezeichnung gem. dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes oder die Kennnummer;
- ⇒ die zugesetzte Menge und
- ⇒ die entsprechende Bezeichnung der Funktionsgruppe gem. der Zusatzstoff-VO<sup>308</sup>.

Abweichend von diesen Bezeichnungen ist für Zusatzstoffe der Funktionsgruppen Konservierungsmittel, Antioxidationsmittel und Farbstoffe die Angabe der Funktionsgruppe ausreichend. Auf Anfrage des Käufers müssen jedoch die genauen Angaben mitgeteilt werden<sup>309</sup>.

Sowohl für Lebensmitteltiere als auch Nicht-Lebensmitteltiere müssen Zusatzstoffe, auf die mittels Wort, Grafik oder Bild besonders hingewiesen wird, mit der einschlägigen Bezeichnung und der zugesetzten Menge angegeben werden. Nicht kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe können freiwillig in der festgelegten Form deklariert oder teilweise angegeben werden. Ausgenommen sind Zusatzstoffe der Kategorie "sensorische oder ernährungsphysiologische Zusatzstoffe", bei denen auch die zugesetzte Menge angegeben werden muss. Ist ein Zusatzstoff mehr als einer Funktionsgruppe zugeordnet, ist jene Gruppe anzugeben, die bei dem betroffenen Futtermittel seiner Hauptfunktion entspricht<sup>310</sup>.

<sup>306</sup> Art 15 lit f iVm Anhang VI und VII VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>307</sup> Anhang VI Z 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>308</sup> Anhang VII Z 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Anhang VII Z 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>310</sup> Anhang VI Z 2 bis 6 und Anhang VII Z 3 bis 7 VO (EG) 767/2009.

#### d) Masse

Die Angabe der Nettomasse in Masseeinheiten bei festen Erzeugnissen sowie der Nettomasse oder des Nettovolumens bei flüssigen Erzeugnissen ist zwingend vorgeschrieben<sup>311</sup>.

# e) Name oder Firma und Zulassungsnummer des Betriebes

Die Angabe des Namens oder der Firma sowie die postalische Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) des für die Kennzeichnung des Futtermittels verantwortlichen Futtermittelunternehmers sind verpflichtend<sup>312</sup>.

Die Zulassungsnummer des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmens ist anzugeben, sofern diese vorhanden ist. Dies gilt für Zulassungsnummern, die gem. VO 1069/2009 iVm DVO 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der RL 97/98/EG hinsichtlich bestimmter gem. der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren oder gem. Art 10 iVm Art 19 der FMH-VO erteilt wurden<sup>313</sup>.

#### f) Kennnummer der Partie oder des Loses

Damit eine lückenlose Rückverfolgbarkeit und die Kontrolle möglich sind, ist eine Kennnummer je Partie oder Los anzugeben. Diese ist auf der Verpackung, dem Behältnis, der angebrachten Etikette oder dem Begleitpapier anzubringen. Zusätzlich sollte zu jeder Kennnummer ein Rückstellmuster zuordenbar sein<sup>314</sup>.

# g) Feuchtigkeit

Der Feuchtigkeitsgehalt muss angegeben werden, wenn folgende Werte überschritten werden:

- ⇒ 5 % bei Mineralfuttermitteln ohne organische Komponenten;
- ⇒ 10 % bei Mineralfuttermitteln mit organischen Komponenten;
- ⇒ 7 % bei Milchaustausch-Futtermitteln und jenen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 % Milcherzeugnisse enthalten;
- ⇒ 14 % bei anderen Futtermitteln<sup>315</sup>.

Dieser Feuchtigkeitsgehalt schließt auch das im Zuge des Herstellungsprozesses eingesetzte oder zugegebene Wasser mit ein. Diese Information ist insbesondere in Hinblick auf

<sup>311</sup> Art 15 lit e VO (EG) 767/2009.

<sup>312</sup> Art 15 lit b VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Art 15 lit c VO (EG) 767/2009.

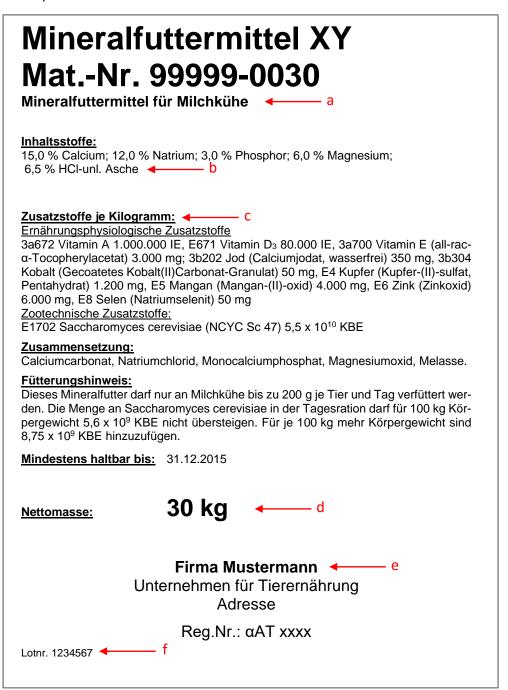
<sup>&</sup>lt;sup>314</sup> Art 15 lit d VO (EG) 767/2009 und Art 18 Abs 4 iVm Art 15 Abs 3 VO (EG) 178/2002.

<sup>315</sup> Anhang I VO (EG) 767/2009.

die Qualität bei der Lagerung und Verwendung von Bedeutung<sup>316</sup>. Im Katalog der Einzelfuttermittel sind Ausnahmen festgelegt. Bei Molkeneiweiß oder Molkeneiweißpulver (8.19.1) muss der Feuchtgehalt angegeben werden, wenn dieser 8 % überschreitet<sup>317</sup>. In der als Beispiel dargestellten Etikette ist die Deklarierung der Feuchtigkeit nicht notwendig, da es hierbei um ein Mineralfuttermittel ohne organische Komponenten handelt und der Feuchtigkeitsgehalt unter 5 % liegt.

<sup>&</sup>lt;sup>316</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel III, Erläuterungen Art 15 VO (EG) 767/2009, 19.

<sup>&</sup>lt;sup>317</sup> Teil C VO (EG) 68/2013.



# 4.2.2.2 Spezielle Kennzeichnungsvorschriften bei den verschiedenen Futtermittelarten

Die Abgrenzung zwischen Futtermittelarten, Futterarzneimitteln und anderen Stoffen ist entscheidend für die Kennzeichnung, da es für jede Futtermittelart eigene Kennzeichnungsvorschriften gibt. Die Kommission hat in der Empfehlung 2011/25/EU Leitlinien für die Unterscheidung zwischen Einzelfuttermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Biozid-Produkten und Tierarzneimitteln veröffentlicht. Im ersten Schritt muss der Futtermittelunternehmer entscheiden, in welcher Form und zu welchem Zweck er einen Stoff als Futtermittel verkaufen bzw verwenden möchte.

## 4.2.2.2.1 Spezielle Kennzeichnungsvorschriften für Einzelfuttermittel

In Ergänzung zu den im vorherigen Kapitel behandelten zwingenden Kennzeichnungsvorschriften müssen bei Einzelfuttermitteln folgende Angaben gemacht werden:

#### a) Bezeichnung

Das Einzelfuttermittel muss in seiner Bezeichnung der Natur des Stoffes entsprechen. Die Bezeichnung darf für den Verwender nicht irreführend sein. Durch die Bezeichnung muss erkennbar sein, ob das Einzelfuttermittel pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Herkunft ist, ob das Einzelfuttermittel natürlicher Herkunft ist und welcher Be- und Verarbeitung es unterzogen wurde<sup>318</sup>.

Die Bezeichnung des Einzelfuttermittels muss gem. Art 24 Abs 5 der FMK-VO (Katalog) erfolgen. Diese darf nur verwendet werden, wenn alle Bestimmungen des Kataloges hinsichtlich der Beschreibung des Herstellungsprozesses sowie der angegebenen Zusammensetzung erfüllt sind<sup>319</sup>. Die Anwendung des Kataloges ist freiwillig<sup>320</sup>. In Deutschland und Österreich ist auch die Verwendung der Positivliste der Normenkommission des Zentralausschluss der Deutschen Landwirtschaft möglich.

# b) Inhaltstoffe

Die obligatorischen Angaben der Einzelfuttermittel werden je nach Kategorie in Anhang V der FMK-VO angegeben. Diese können allerdings durch vorgesehene Angaben im Katalog der Einzelfuttermittel ersetzt werden. Bei Erzeugnissen und Nebenprodukten aus Körnerleguminosen müssen zB der Rohproteingehalt, wenn dieser 10 % übersteigt, und der Rohfasergehalt angegeben werden.

In Anhang IV der FMK-VO werden zulässige Toleranzen bei der Angabe von Inhaltsstoffen festgelegt. Bei Rohölen und –fetten darf der Wert ± 3 % der Gesamtmasse des angegebenen Wertes nicht überschreiten, wenn dieser 24 % oder mehr beträgt<sup>321</sup>.

# c) Zusatzstoffe

Einzelfuttermittel, welchen Zusatzstoffe enthalten, müssen zusätzliche Kennzeichnungsangaben enthalten<sup>322</sup>:

- ⇒ Tierart oder Tierkategorie, für die das Einzelfuttermittel bestimmt ist. Dies ist notwendig, wenn der betroffene Zusatzstoff nicht für alle Tierarten genehmigt ist bzw mit Höchstgrenzen für bestimmte Tierarten zugelassen wurde;
- ⇒ Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung, wenn für den Zusatzstoff ein im Alleinfuttermittel festgelegter Höchstwert bestimmt wurde. Die Höchstmenge kann

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup> BMEL (2012), Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln, 20.

<sup>319</sup> Art 16 Abs 1 lit a VO (EG) 767/2009.

<sup>320</sup> Art 24 Abs 5 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Anhang IV Z 2 lit a VO (EG) 767/2009 in der durch VO (EU) 939/2010 geänderten Fassung.

<sup>322</sup> Art 16 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

entweder in Gramm, Kilogramm oder Volumeneinheit des Einzelfuttermittels je Tier und Tag oder als Prozentanteil der täglichen Ration angegeben werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Angabe je Kilogramm Alleinfuttermittel oder als Prozentanteil vom Alleinfuttermittel<sup>323</sup>.

⇒ Mindesthaltbarkeit für den Zusatzstoff (ausgenommen technologische Zusatzstoffe).

Beispiel für ein Einzelfuttermittel:



# 4.2.2.2.2 Spezielle Kennzeichnungsvorschriften für Mischfuttermittel Zusätzlich zu den allgemein vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen bei Mischfuttermitteln noch folgende Angaben gemacht werden.

323 Anhang II Z 4 VO (EG) 767/2009.

# a) Tierart oder Tierkategorie

Die Kennzeichnung muss die Tierart oder Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist, enthalten. Im Interesse der Vereinheitlichung wird eine Angabe der Tierart oder Kategorie gem. DVO (EG) 429/2008 empfohlen<sup>324</sup>.

## b) Inhaltstoffe

Die analytischen Bestandteile sind unter der Überschrift "Analytische Bestandteile" alternativ "Inhaltstoffe", anzugeben. In Tabelle 4 werden die obligatorischen Angaben für Mischfuttermittel für Lebensmitteltiere dargestellt, Tabelle 5 enthält die entsprechenden Angaben für Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere.

Tabelle 4: Analytische Bestandteile von Mischfuttermitteln für Lebensmitteltiere<sup>325</sup>

	Analytische Bestandteile und Gehalte	Zieltierart
	Rohprotein	Alle Tierarten
	Rohfaser	Alle Tierarten
	Rohöl- und –fette	Alle Tierarten
	Rohasche	Alle Tierarten
Alleinfuttermittel	Lysin	Schweine und Geflügel
	Methionin	Schweine und Geflügel
	Calcium	Alle Tierarten
	Natrium	Alle Tierarten
	Phosphor	Alle Tierarten
	Lysin	Schweine und Geflügel
	Methionin	Schweine und Geflügel
Mineralergänzungsfutter-	Calcium	Alle Tierarten
mittel	Natrium	Alle Tierarten
	Phosphor	Alle Tierarten
	Magnesium	Wiederkäuer
	Rohprotein	Alle Tierarten
	Rohfaser	Alle Tierarten
	Rohöle und –fette	Alle Tierarten
	Rohasche	Alle Tierarten
Sonstige Ergänzungsfut-	Lysin	Schweine und Geflügel
termittel	Methionin	Schweine und Geflügel
	Calcium ≥ 5 %	Alle Tierarten
	Natrium	Alle Tierarten
	Phosphor ≥ 2 %	Alle Tierarten
	Magnesium ≥0,5 %	Wiederkäuer

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup> Art 17 Abs 1 lit a VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>325</sup> Anhang VI Kapitel 2 Z 1 VO (EG) 767/2009.

Tabelle 5: Analytische Bestandteile von Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere<sup>326</sup>

	Analytische Bestandteile und Gehalte	Zieltierart
Alleinfuttermittel	Rohprotein Rohfaser Rohöl- und –fette Rohasche	Katzen, Hunde und Pelz- tiere
Mineralergänzungsfutter- mittel	Calcium Natrium Phosphor	Alle Tierarten
Sonstige Ergänzungsfut- termittel	Rohprotein Rohfaser Rohöle und –fette Rohasche	Alle Tierarten

Bei der Angabe von Aminosäuren, Vitaminen und / oder Spurenelementen unter der Überschrift "Inhaltstoffe" muss der Gesamtgehalt angegeben werden<sup>327</sup>. Die Angabe des Energiewertes und des Proteinwertes erfolgt - sofern verfügbar – gem. EG-Methode oder entsprechend amtlicher nationaler Methoden<sup>328</sup>. In Österreich wird der Energiegehalt gem. § 2 iVm der Anlage der nationalen FMVO 2010 berechnet.

## c) Zusammensetzung

Die eingesetzten Einzelfuttermittel müssen in einem Verzeichnis unter der Überschrift "Zusammensetzung" angegeben werden. Die Reihenfolge der eingesetzten Futtermittel erfolgt gem. dem jeweiligen Gehalt absteigend. Die Basis hierfür ist der Feuchtigkeitsgehalt des Mischfuttermittels; die Angabe der Gewichtsprozente ist freiwillig<sup>329</sup>. Für die Angabe der Zusammensetzung gelten folgende Bestimmungen:

- ⇒ wird auf ein Einzelfuttermittel durch Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken besonders hingewiesen, ist hier sowohl die Bezeichnung als auch der Gewichtsprozentsatz anzugeben;
- ⇒ werden die Gewichtsprozente bei Mischfuttermitteln für Lebensmitteltiere in der Kennzeichnung nicht angegeben, so ist die mengenmäßige Zusammensetzung bei Anfrage durch den Käufer im Bereich von +/- 15 % anzugeben;
- ⇒ bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere (ausgenommen Pelztiere) kann die Bezeichnung der Einzelfuttermittel durch die jeweilige Bezeichnung der Kategorie ersetzt werden. Milcheiweißpulver kann zB als "Milcherzeugnisse und daraus gewonnene Erzeugnisse" angegeben werden<sup>330</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> Anhang VII Kapitel II Z 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> Anhang IV Kapitel 2 Z 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>328</sup> Anhang IV Kapitel 2 Z 3 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> Art 17 Abs 1 lit e VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>330</sup> Art 17 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

Wird bei der Herstellung des Mischfuttermittels ein Ergänzungsfuttermittel (zB Mineralfuttermittel) eingesetzt, müssen alle in diesem Ergänzungsfuttermittel eingesetzten Einzelfuttermittel ebenfalls entsprechend ihrem Gewichtsanteil in die Auflistung der Einzelfuttermittel eingeordnet werden. Die eingesetzten Vormischungen in Mineralfuttermitteln dürfen nicht als solche in der Liste der enthaltenen Einzelfuttermittel angegeben werden. Der Hinweis kann an einer anderen geeigneten Stelle angebracht werden<sup>331</sup>.

#### d) Hinweis für die sachgemäße Verwendung

Bei der Angabe der Verwendungshinweise muss auch der Verwendungszweck angegeben werden<sup>332</sup>. Die Angabe der Höchstmenge kann entweder in Gramm, Kilogramm oder Volumeneinheit des Ergänzungsfuttermittels je Tier und Tag oder als Prozentanteil der täglichen Ration oder je Kilogramm Alleinfuttermittel oder als Prozentanteil vom Alleinfuttermittel angegeben werden<sup>333</sup>.

## e) Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums gem. den folgenden Bestimmungen ist erforderlich:

- ⇒ für Futtermittel, die aufgrund von Abbauprozessen leicht verderblich sind: "Spätestens zu verbrauchen bis…" gefolgt von dem Datum eines bestimmten Tages;
- ⇒ für andere Futtermittel: "Mindestens haltbar bis…" gefolgt von der Angabe eines bestimmten Monats;
- ⇒ Angabe des Herstelldatums: "... (Zeitangabe in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung"<sup>334</sup>.

#### f) Hersteller

Ist der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person, muss zusätzlich entweder der Name oder die Firma mit Anschrift oder die Zulassungsnummer angegeben werden<sup>335</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>331</sup> BMEL (2012), 24.

<sup>&</sup>lt;sup>332</sup> Art 17 Abs 1 lit b VO (EG) 767/2009.

<sup>333</sup> Anhang II Z 4 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>334</sup> Art 17 Abs 1 lit d VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>335</sup> Art 17 Abs 1 lit c VO (EG) 767/2009.

#### Beispiel für ein Mischfuttermittel:

## Milchaustauscher A Art. Nr.: xx8043-0025 Milchaustauschfutter für Aufzuchtkälber (Alleinfutter) Inhaltsstoffe: ← b 18,0 % Rohprotein;16,5 % Rohfett; 1,3 % Rohfaser; 8,5 % Rohasche; 0,9 % Calcium; 0,6 % Phosphor; 0,6 % Natrium; 1,8 % Lysin; Zusatzstoffe je kg Mischfutter Ernährungsphysiologische Zusatzstoff 25.000 I.E. 3a672a Vitamin A; 7.500 I.E. E671 Vitamin D3; 100 mg 3a700 Vitamin E (all-rac-alpha-Tocopherylacetat); 380 mg 3a30Vitamin C; 67 mg E1 Eisen (Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat); 33 mg E1 Eisen (Glycin-Eisenchelat-Hydrat); 1 mg 3b202 Jod (Kaliumjodid); 5 mg Kupfer (Kupfer-(II)-Sulfat, Pentahydrat; 2 mg 3b411 Kupfer (Kupfer-Bilysinat); 20 mg E5 Mangan (Mangan-(II)-Sulfat, Monohydrat), 13 mg E5 Mangan (Glycin-Manganchelat-Hydrat); 60 mg E6 Zink (Zinksulfat); 13 mg E6 Zink (Glycin-Zinkchelat-Hydrat),0,4 mg E8 Selen (Natriumselenit). Zootechnische Zusatzstoffe 1,0x109 KBE Milchsäurebakterien-Konzentrat aus Lactobacillus rhamnosus (DSM 7133) und Enterococcus faecium (DSM 7134/4b1706) Zusammensetzung -Molkenpulver; pflanzliche Öle (Palm-, Kokosöl), Molkenpulver, teilentzuckert, Weizenprotein, Sojaproteinkonzentrat, Traubenzucker, Lignocellulose, Fettsäuren mit Glycerin verestert (Capryl-, Caprin- und Laurinsäure), Magnesium-Glycinat Fütterungshinweis ← d Dieses Futter darf nur an Kälber bis zu einem Alter von 4 Monaten verfüttert werden. **Ablaufdatum**: 01.01.2016 **←** Nettomasse: 25 kg Firma Mustermann Adresse α ΑΤ χχχχ

## 4.2.2.3 Kennzeichnungsangaben bei Geschäften über Fernkommunikationstechnik

Futtermittel werden zunehmend über Fernkommunikationsmittel wie Internet, Werbepost oder Kataloge abgesetzt. Bei dieser Geschäftsform unterscheidet man zwischen Kennungsangaben, die vor Vertragsabschluss bekanntzugeben sind, und jenen, die spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung übermittelt werden müssen. Vor Vertragsabschluss müssen alle Kennzeichnungsangaben mit Ausnahme von Art 15 lit b, d und e, Art 16 Abs 2 lit c sowie Art 17 Abs 1 lit d der FMK-VO vorliegen. In Tabelle 6 werden die erforderlichen Kennzeichnungsangaben gegenübergestellt.

Tabelle 6: Kennzeichnungsangaben bei Geschäften via Fernkommunikationstechnik

Notwendige Angaben vor Vertragsabschluss	Notwendige Angaben spätestens bei der Lieferung
Für alle Futtermittel:	
⇒ Futtermittelart (Einzelfuttermittel, Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel);	
⇒ Falls vorhanden die Zulassungsnummer des Betriebes;	<ul><li>⇒ Kennnummer der Partie</li><li>⇒ Nettomasse/ Nettovolumen</li></ul>
⇒ Liste der Futtermittelzusatzstoffe;	·
⇒ Feuchtigkeitsgehalt.	
Zusätzlich für Einzelfuttermittel	
<ul> <li>⇒ Bezeichnung des Einzelfuttermittels;</li> <li>⇒ Obligatorische Angaben für die jeweilige Kategorie gem. dem Verzeichnis Anhang V;</li> </ul>	
⇒ Tierart, falls Zusatzstoffe nicht für alle Tierarten zugelassen sind	
⇒ Hinweis für sachgerechte Verwendung, wenn es für einen zugesetzten Zusatzstoff einen festgelegten Höchstgehalt gibt.	
Zusätzlich für Mischfuttermittel	
⇒ Tierart bzw Tierkategorie;	
⇒ Hinweis für sachgerechte Verwendung;	
⇒ Falls Hersteller nicht für die Kennzeich- nung verantwortlich ist, Name oder Zulas- sungsnummer des Herstellers;	
⇒ Verzeichnis der eingesetzten Einzelfutter- mittel	

## 4.2.3 Kennzeichnungsvorschriften für gentechnisch veränderte Futtermittel

Neben den allgemeinen sowie den spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für die verschiedenen Futtermittel gelten zusätzliche spezifische Vorschriften für gentechnisch veränderte Futtermittel<sup>336</sup>.

Die Kennzeichnung von GVO, welche zur Verwendung als Futtermittel bzw in Futtermitteln vorgesehen sind, sowie Futtermittel, die GVO enthalten bzw aus solchen bestehen, sind mit dem Zusatz "gentechnisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]" direkt nach der spezifischen Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung des Futtermittels wird bei jenen, welche aus GVO hergestellt wurden, durch den Zusatz "aus gentechnisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt" ergänzt. Alternativ dazu kann der Passus als Fußnote angezeigt werden, allerdings muss die Schriftgröße mindestens so groß sein wie jene im Futtermittelverzeichnis<sup>337</sup>.

Entsprechend der jeweiligen Zulassung muss jedes Merkmal des Futtermittels angegeben werden, wenn sich dieses vom herkömmlichen Futtermittel unterscheidet. Unter anderem müssen die Zusammensetzung, die nutritiven Eigenschaften und der vorhergesehene Verwendungszweck angegeben werden<sup>338</sup>.

Die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel, die GVO enthalten, sind nicht gültig, wenn deren Anteil 0,9 % nicht überschreitet, vorausgesetzt, dieser ergibt sich zufällig und ist technisch nicht zu vermeiden<sup>339</sup>. Auch wenn der Unternehmer die Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln vermeidet, können diese in sehr kleinen Spuren vorhanden sein. Der Grund dafür ist ein nicht zu vermeidendes Vorhandensein von GVO bei der Saatgutproduktion, dem Anbau, der Ernte, dem Transport oder der Verarbeitung<sup>340</sup>. Der Unternehmer muss jedenfalls nachweisen können, dass geeignete Schritte unternommen wurden, um das Vorhandensein zu minimieren<sup>341</sup>.

#### 4.3 VERPACKUNG

Die Vorschriften für die Verpackung werden wie die Kennzeichnung und die Inverkehrbringung in der FMK-VO festgelegt. Grundsätzlich darf die Inverkehrbringung von Einzelfutter-

<sup>&</sup>lt;sup>336</sup> Art 25 Abs 1 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>337</sup> Art 25 Abs 2 lit a und b VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>338</sup> Art 25 Abs 2 lit c VO (EG) 1829/2003.

<sup>339</sup> Art 24 Abs 2 VO (EG) 1829/2003.

<sup>&</sup>lt;sup>340</sup> Erwägungsgrund 24 VO (EG) 1829/2003.

<sup>341</sup> Art 24 Abs 3 VO (EG) 1829/2003.

mitteln und Mischfuttermitteln nur in geschlossenen Verpackungen/Behältnissen erfolgen<sup>342</sup>. Zusätzlich dürfen in Österreich auch Vormischungen und Zusatzstoffe nur in geschlossenen Verpackungen/Behältnissen in Verkehr gebracht werden<sup>343</sup>. Diese Verpackungen und Behältnisse müssen so verschlossen werden, dass der Verschluss beim erstmaligen Öffnen beschädigt wird und dadurch nicht wieder verwendet werden kann<sup>344</sup>.

Die FMK-VO sieht vor, dass Futtermittel unter folgenden Umständen auch lose bzw in nicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen in Verkehr gebracht werden dürfen:

- ⇒ Einzel- und Mischfuttermittel, welche ausschließlich durch Mischungen von Körnern oder ganzen Früchten hergestellt werden;
- □ Lieferungen zwischen Herstellern von Mischfuttermitteln;
- ⇒ Lieferungen vom Hersteller des Mischfuttermittels direkt an den Futtermittelverwender;
- ⇒ Lieferungen vom Hersteller des Mischfuttermittels an Verpackungsfirmen;
- ⇒ Lieferungen von Mischfuttermitteln mit einem Gewicht von maximal 50 kg, die für den Endverwender bestimmt sind und unmittelbar aus einer geschlossenen Verpackung oder einem Behältnis entnommen wurden und
- ⇒ Futterblöcke oder Lecksteine<sup>345</sup>.

In Österreich ist zudem die Abgabe von losen Mischfuttermitteln an registrierte Zwischenhändler erlaubt, wenn diese der Versorgung des lokalen Marktes dienen<sup>346</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>342</sup> Art 23 Abs 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> § 6 Abs 1 FMG 1999.

<sup>344</sup> Art 23 Abs 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>345</sup> Art 23 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>346</sup> § 3 Abs 3 FMVO 2010.

## 5 FUTTERMITTELHYGIENE UND -SICHERHEIT

Die Vorschriften hinsichtlich der Futtermittelhygiene werden in der FMH-VO geregelt, deren Hauptaugenmerk auf einem hohen Verbraucherschutzniveau in Bezug auf die Lebensund Futtermittelsicherheit liegt. In diesem Kapitel wird auf die Futtermittelhygiene, die Futtermittelsicherheit sowie die Futtermittelkontrolle eingegangen.

## **5.1** FUTTERMITTELHYGIENE

Die FMH-VO regelt die allgemeinen Bedingungen für die Futtermittelhygiene, die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sowie die Bedingungen und Voraussetzungen für die Registrierung und Zulassung von Betrieben<sup>347</sup>.

Die Verordnung ist auf folgende Tätigkeiten anzuwenden:

- ⇒ die Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen, von der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln;
- ⇒ die Ein- und Ausfuhr von Futtermitteln aus Drittländern bzw in Drittländer<sup>348</sup>.

Ebenso sind die Lagerung, die Handhabung, das Mischen, die Beförderung, die Verfütterung und der Vertrieb von ihrem Anwendungsbereich erfasst<sup>349</sup>.

Davon werden folgende Tätigkeiten explizit ausgenommen:

- ⇒ die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an zum privaten Eigenverbrauch bestimmte Tiere und Nicht-Lebensmitteltiere;
- ⇒ die Fütterung von zur Lebensmittelherstellung zum privaten Eigenverbrauch bestimmten Tieren oder für Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe c der VO (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene<sup>350</sup>;
- ⇒ die direkte Lieferung kleiner Mengen von der Futtermittelprimärproduktion auf örtlicher Ebene durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben und
- ⇒ den Einzelhandel mit Heimtierfutter<sup>351</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> Art 1 VO (EG) 183/2005.

<sup>348</sup> Art 2 VO (EG) 183/2005

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Immel M. / Comans C. (2014), 15.

<sup>&</sup>lt;sup>350</sup> Tätigkeit im Sinne von Art 1 Abs 2 lit c der VO (EG) 852/2004 ist "die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben".

<sup>351</sup> Art 2 Abs 2 VO (EG) 183/2005.

## 5.1.1 Anforderungen an die Betriebe

Die allgemeinen Anforderungen an die Betriebe werden sowohl in Art 4 der FMH-VO als auch im FMG 1999 geregelt. Die Art und Größe des Betriebes muss so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Herstellung, Lagerung und sachgerechte Überprüfung des Futtermittels gewährleistet ist. Sämtliche Anlagen und Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand sein und dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass Futtermittel durch äußere Einwirkungen nicht hygienisch beeinträchtigt werden. Die Betriebe müssen einen Personalplan erstellen, welcher die jeweiligen Verantwortungsbereiche sowie die für die Erzeugung und Qualitätskontrolle verantwortlichen Personen exakt benennt. Die erforderlichen Dokumentationen betreffend das Herstellungsverfahren, die Qualitätskontrollen sowie die Aufzeichnungen bezüglich der hergestellten Produkte, Informationen zu Lieferanten und Abnehmern sind im FMG 1999 geregelt<sup>352</sup>.

Die Futtermittelunternehmen müssen spezifische mikrobiologische Kriterien erfüllen. Die von der Kommission festgelegten Kriterien und Zielvorgaben sind durch geeignete Maßnahmen oder Verfahren sicherzustellen<sup>353</sup>. Die Anforderungen an die unterschiedlichen Produktionsstufen sind in Anhang I bis Anhang III der FMH-VO festgelegt.

# 5.1.1.1 Anforderungen an Futtermittelunternehmer auf Stufe der Futtermittelprimärproduktion

Die Anforderungen an Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion sind in Anhang I Teil A der FMH-VO geregelt. Teil B dieses Anhanges umfasst Empfehlungen für die Erstellung von "Leitlinien für gute Verfahrenspraxis". Die Verwendung dieser empfohlenen Leitlinien ist den Futtermittelunternehmern freigestellt<sup>354</sup>.

Der Futtermittelunternehmer muss die Arbeitsgänge so organisieren und durchführen, dass jegliche Gefahren für die Futtermittelsicherheit verhütet, beseitigt oder minimiert werden. Die Primärerzeugnisse müssen bestmöglich gegen Kontamination und Verunreinigungen geschützt werden. Dies erfolgt gem. einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich Maßnahmen zur Eindämmung von gefährlichen Kontaminationen (zB des Wassers durch Düngemittel oder Biozide). Darüber hinaus ist der Futtermittelunternehmer verpflichtet, gegebenenfalls Maßnahmen betreffend die Pflanzengesundheit, Tiergesundheit und Umwelt zu setzen, wenn die Futtermittelsicherheit gefährdet ist.

Die für die Produktion, die Lagerung und den Transport eingesetzten Anlagen müssen sauber sein und, wenn erforderlich, nach der Reinigung desinfiziert werden. Zur Vermeidung von gefährlichen Kontaminationen soll sauberes Wasser eingesetzt werden. Die Lagerung

<sup>&</sup>lt;sup>352</sup> § 12 Abs 1 und 2 FMG 1999.

<sup>353</sup> Art 5 Abs 3 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>354</sup> Art 20 Abs 3 VO (EG) 183/2005.

von Abfall und gefährlichen Stoffen muss zwecks Vermeidung einer Kontamination sicher und getrennt von der Futtermittelproduktion und –lagerung erfolgen.

Die Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, über die gesetzten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung Buch zu führen. Entsprechend der Art und Größe des Betriebes müssen diese Bücher über einen adäquaten Zeitraum aufbewahrt und der zuständigen nationalen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Insbesondere hat der Futtermittelunternehmer Aufzeichnungen zu führen über:

- ⇒ den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Bioziden;
- ⇒ die Verwendung gentechnisch veränderter Sorten;
- ⇒ das Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten, welche die Sicherheit beeinträchtigen;
- ⇒ die Analyseergebnisse entnommener Proben und
- ⇒ die Herkunft und Menge der eingesetzten Rohstoffe sowie Bestimmung und Menge aller Abgänge <sup>355</sup>.

# 5.1.1.2 Anforderungen an die Futtermittelunternehmer, die nicht zu der Primärproduktion zählen

Die Anforderungen an jene Futtermittelunternehmen, die sich nicht auf der Stufe der Primärproduktion gem. Art 5 Abs 1 FMH-VO<sup>356</sup> befinden, werden in Anhang II der FMH-VO<sup>357</sup> geregelt.

#### Einrichtungen und Ausrüstungen

Die Futtermittelunternehmer müssen die Einrichtungen und Ausrüstungen sauber halten und so ausrichten, dass eine angemessene Reinigung oder Desinfektion möglich ist. Die Einrichtungen und Ausrüstungen müssen regelmäßig gem. den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen überprüft werden. Einrichtungen und Ausrüstungen sind auf Eignung zur Herstellung von homogenen Mischungen bzw Verdünnungen zu überprüfen. Ebenso sind die Einrichtungen und Ausrüstungen auch im Hinblick auf deren Tauglichkeit und Genauigkeit regelmäßig zu überwachen. Die Produktionsräume müssen mit ausreichend natürlichem oder künstlichem Licht beleuchtet sein. Für die Herstellung ist sauberes Wasser einzusetzen, wobei die Wasserleitungen aus inertem Material bestehen müssen. Kontaminationen

-

<sup>355</sup> Anhang I Teil A VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>356</sup> Art 5 der FMH-VO regelt die spezifischen Verpflichtungen der Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion. In Abs 1 werden die nachstehenden damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie der Transport oder Lagerung aufgelistet.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> In Anhang II der FMH-VO (in der durch VO (EU) 225/2012 geänderten Fassung) werden die Anforderungen der Futtermittelunternehmer geregelt, die keine Tätigkeiten auf Stufe der Futtermittelprimärproduktion sowie damit zusammenhängenden Tätigkeiten (gem. Art 5 Abs 1) ausüben.

sollen durch ein geeignetes Ableitungssystem vermieden werden. Die Fenster und Öffnungen sollen so konzipiert werden, dass ein Eindringen von Schädlingen vermieden wird. Die Bildung von Staubansammlungen oder Kondensationswasser ist soweit wie möglich durch bauliche Maßnahmen oder entsprechende Kontrollen zu vermeiden.

#### Personal

Die Futtermittelunternehmer müssen sicherstellen, dass ausreichend Personal mit den entsprechenden Kenntnissen und Qualifikationen für die Herstellung zur Verfügung steht. Im Organisations- und Stellenplan sind dessen Aufgaben sowie die Verantwortungsbereiche des leitenden Personals schriftlich festzuhalten. Jeder Mitarbeiter ist schriftlich über seine Aufgaben, Verantwortungsbereiche sowie Befugnisse zu informieren.

## Herstellung

Mit der Herstellung ist eine verantwortliche Fachkraft zu beauftragen. Diese hat sich dabei exakt an das davor vom Futtermittelunternehmer schriftlich festgelegte Herstellungsverfahren zu halten. Dies ist notwendig, um Risiken im Produktionsprozess ermitteln, überprüfen und beherrschen zu können. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen so getroffen werden, dass Kreuzkontaminationen und Fehler weitgehend vermieden werden, was durch geeignete Kontrollen im dafür nötigen Umfang während des Herstellungsprozesses sicherzustellen ist. Insbesondere sind Kontaminationen mit verbotenen Futtermitteln und unerwünschte Stoffe zu überwachen, um davon ausgehende potentielle Gefahren durch geeignete Strategien zu minimieren. Abfälle und als Futtermittel ungeeignete Stoffe sind separat zu lagern und auf geeignete Weise zu beseitigen. Die Futtermittelunternehmer haben sicherzustellen, dass ihre Erzeugnisse jederzeit rückverfolgt werden können. Die Erzeugnisse müssen derart gekennzeichnet werden, dass hervorgeht, ob sie der Verwendung als Futtermittel oder einem anderen Zweck dienen. Wird ein Erzeugnis von einem Hersteller als eine "nicht für die Verfütterung bestimmte Partie" erklärt, darf dies in der nachstehenden Kette nicht mehr geändert werden.

#### Qualitätskontrolle

Für die Qualitätskontrolle ist eine zuständige Fachkraft zu bestimmen. Die Kontrolle ist strikt nach dem vom Futtermittelunternehmer dafür erstellten Qualitätskontrollplan durchzuführen. Darin wird der gesamte Ablauf der Kontrolle von der Spezifikation der Rohstoffe bis hin zu den Erzeugnissen festgelegt. Dazu zählen insbesondere die Art der Stichprobenziehung, die Methode sowie die zeitlichen Intervalle, in denen Analysen durchgeführt sind. Dies setzt den Zugang zu einem geeigneten Labor voraus. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit müssen bei jedem Produktionsprozess Rückstellproben in entsprechender Menge gezogen werden. Aus den Aufzeichnungen muss nachvollziehbar sein, welche Rohstoffe verwendet wurden.

Futtermittelunternehmen, welche Fette, Öle oder daraus gewonnene Erzeugnisse in Verkehr bringen, müssen die Futtermittel gem. der VO (EG) 152/2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln in akkreditierten Labors auf die Summe an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB untersuchen lassen. Im Anhang II der FMH-VO wird die Häufigkeit dieser Untersuchung geregelt.

## Lagerung und Beförderung

Die Rohstoffe und Endprodukte sind getrennt und in geeigneten Verpackungen zu lagern. Die Räumlichkeiten sind darauf auszurichten, dass optimale Lagerbedingungen herrschen und die Räume nur von ermächtigten Personen betretbar sind. Die Futtermittel müssen leicht identifizierbar sein, um Verwechslungen oder Kreuzkontaminationen zu vermeiden und keine unerwünschten Veränderungen herbeizuführen. Die Temperaturen sind niedrig zu halten, um Kondenswasserbildung und Verunreinigungen zu vermeiden.

Die Behälter, welche zur Lagerung oder zum Transport von Mischfetten, Ölen pflanzlichen Ursprungs oder daraus gewonnenen Erzeugnissen (Verwendung als Futtermittel) dienen, dürfen nicht für andere Erzeugnisse verwendet werden. Ausnahmen bestehen, wenn die Behälter den Anforderungen der FMH-VO oder Art 4 Abs 2 VO (EG) 852/2004<sup>358</sup> und dem Anhang I der RL 2002/32/EG<sup>359</sup> entsprechen. Die Lagerung erfolgt getrennt, damit Kreuzkontaminationen vermieden werden. Ist eine getrennte Lagerung nicht möglich, müssen die Behälter gereinigt werden, damit keine Spuren der zuvor enthaltenen Erzeugnisse mehr darin vorhanden sind. Die Beförderung und Lagerung von tierischen Fetten der Kategorie 3 wird in der VO (EG) 1069/2009 geregelt.

#### Dokumentation

Alle Futtermittelunternehmer sind dazu verpflichtet, Aufzeichnungen betreffend Ankauf, Herstellung und Verkauf der eingesetzten Rohstoffe sowie der erzeugten Futtermittel zu führen. Diese Aufzeichnungen sind für eine wirksame Rückverfolgung notwendig. Futtermittelunternehmer, ausgenommen jene, die nur als Händler tätig sind, ohne dass sich die Erzeugnisse auf ihrem Betriebsgelände befinden, müssen folgende Dokumente vorweisen:

- ⇒ Unterlagen über das Herstellungsverfahren und die Kontrollen;
- ⇒ Unterlagen über die Rückverfolgbarkeit, insbesondere bezüglich eingesetzter Futtermittelzusatzstoffe, unter die RL 82/471/EWG fallender Erzeugnisse, Vormischungen sowie Mineralfutter oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.

<sup>&</sup>lt;sup>358</sup> In Art 4 VO (EG) 852/2004 werden die allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften geregelt. Gem. Abs 2 müssen Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die Hygienevorschriften gem. Anhang II dieser VO sowie etwaige spezielle Anforderungen dieser VO erfüllen.

<sup>359</sup>In Anhang I der RL 2002/32/EG werden die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgelegt.

#### Beanstandungen und Produktrückruf

Die Einführung eines Systems zur Aufzeichnung und Überprüfung von Beanstandungen ist verpflichtend. Erforderlichenfalls ist ein System zum schnellen Rückruf von Erzeugnissen einzuführen. Der Verbleib der zurückgerufenen Ware wird schriftlich festgehalten. Vor einer etwaigen erneuten Inverkehrbringung muss deren Eignung durch eine Qualitätskontrolle neu beurteilt werden.

## 5.1.1.3 Gute Tierfütterungspraxis

Die "Gute Tierfütterungspraxis" wird in Anhang III der FMH-VO geregelt. Die Kontamination von Lebensmitteln tierischer Herkunft durch physikalische, biologische oder chemische Einwirkungen muss beim Beweiden möglichst gering gehalten werden. Gegebenenfalls ist die Einhaltung der jeweiligen Wartezeiten (zB bei Gülleeinsatz) notwendig.

Der Stall und die Fütterungseinrichtungen sind gründlich und regelmäßig zu reinigen, wobei die dafür eingesetzten Chemikalien gem. den beiliegenden schriftlichen Anweisungen verwendet werden müssen. Die Chemikalien sind getrennt von den Futtermitteln sowie außerhalb der Fütterungseinrichtungen zu lagern. Ein Schädlingsbekämpfungssystem muss eingerichtet werden, um mögliche Kontaminationen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Einstreumaterial zu vermeiden. Die Gebäude und Fütterungseinrichtungen müssen sauber gehalten und die regelmäßige Beseitigung von Gülle und Abfällen sichergestellt werden, damit das Schimmeln von Futtermitteln oder Einstreumaterial verhindert wird.

Verwendetes Wasser für Tränkeeinrichtungen oder Aquakulturen muss derart beschaffen sein, dass es für die betreffenden Tiere geeignet ist. Eine regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Tränksysteme ist notwendig. Für die Fütterung und die Tierbetreuung verantwortliche Personen müssen die dafür erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen besitzen<sup>360</sup>.

## 5.1.1.4 System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP)

Im Auftrag der NASA wurde im Jahr 1969 das HACCP-Konzept (engl. Hazard Analysis and Critical Control Point) zur Herstellung von hundertprozentig sicherer Astronautennahrung konzipiert<sup>361</sup>. Dieses Konzept dient dazu, entscheidende Gefahren zu identifizieren, zu bewerten und zu beherrschen. Futtermittelunternehmer, welche eine andere Tätigkeit als die in Art 5 Abs 1 der FMH-VO<sup>362</sup> genannten Tätigkeiten ausführen, sind dazu verpflichtet, ein derartiges Verfahren einzurichten und schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Diese Verfahren müssen auf den folgenden HACCP-Grundsätzen beruhen:

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> Anhang III VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>361</sup> Immel M./ Comans C. (2014) 20.

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> Tätigkeiten gem. Art 5 Abs 1 der FMH-VO sind Tätigkeiten auf Stufe der Futtermittelprimärerzeugung sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten (zB Lagerung)

- a) Ermittlung potenzieller Gefahren;
- b) Bestimmung kritischer Kontrollpunkte während des Produktionsprozesses;
- c) Festlegung von Grenzwerten für diese kritischen Kontrollpunkte. Die Grenzwerte werden in akzeptable und nicht akzeptable unterteilt;
- d) Festlegung und Durchführung von Verfahren zur effizienten Überwachung der kritischen Kontrollpunkte;
- e) Festlegung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen in Bezug auf die kritischen Kontrollpunkte;
- f) Festlegung von Verifizierungsmaßnahmen;
- g) Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen (entsprechend der Art und Größe des Betriebes)<sup>363</sup>.

Das HACCP-System eines Futtermittelunternehmens muss den aktuellen Vorgaben (Grundsätzen) entsprechen und bei Bedarf an neue Gegebenheiten (zB Änderungen im Herstellungsprozess) angepasst werden<sup>364</sup>. Die Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen nationalen Behörde (in Österreich die BAES) in geforderter Form nachzuweisen, dass die HACCP-Grundsätze umgesetzt werden.

Eine wesentliche Tätigkeit der amtlichen Kontrolle ist die Bewertung der Verfahren im Rahmen der guten Herstellpraxis, der guten Hygienepraxis, der guten landwirtschaftlichen Praxis sowie des HACCP-Systems<sup>365</sup>.

#### **5.2** FUTTERMITTELSICHERHEIT

Die Grundvoraussetzung für sichere tierische Lebensmittel ist, dass nur Futtermittel in Verkehr gebracht werden, die weder die Tiergesundheit noch die Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs beeinflussen<sup>366</sup>. Futtermittel, welche nicht sicher sind, dürfen weder in Verkehr gebracht noch an Tiere, unabhängig von deren Nutzungszweck, verfüttert werden<sup>367</sup>. Futtermittel sind als nicht sicher einzustufen, wenn davon ausgegangen wird, dass sie zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier führen oder bewirken, dass daraus erzeugte tierische Lebensmittel nicht mehr sicher sind<sup>368</sup>. Die Futtermittel dürfen außerdem den zulässigen Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen nicht überschreiten, keine verbotenen Stoffe enthalten, nicht verdorben oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich

<sup>363</sup> Art 6 Abs 2 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>364</sup> Art 7 Abs 1 VO (EG) 183/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>365</sup> Art 10 lit d VO (EG) 882/2004.

<sup>366</sup> Immel M. / Comans C. (2014), 64.

<sup>&</sup>lt;sup>367</sup> Art 15 Abs 1 VO (EG) 178/2002 iVm Art 4 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>368</sup> Art 15 Abs 2 VO (EG) 178/2002.

gemindert sein<sup>369</sup>. Nach österreichischer Rechtslage ist die Herstellung nicht sicherer Futtermittel verboten<sup>370</sup>.

## 5.2.1 Rückverfolgbarkeit

Um die Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, muss die Rückverfolgbarkeit sowohl aller Futtermittel bis zu deren Verfütterung als auch sonstiger Stoffe, welche zur Verarbeitung in Futtermitteln bestimmt sind, in allen Produktionsstufen sichergestellt werden<sup>371</sup>. Es ist allerdings für Futtermittelunternehmer unmöglich, sämtliche Einzelheiten der Warenhandelskette zu belegen<sup>372</sup>. Futtermittelunternehmer müssen dennoch jederzeit nachweisen können, woher die eingesetzten Rohstoffe bezogen wurden bzw an wen die Erzeugnisse geliefert wurden ("one step up – one step down" Prinzip)<sup>373</sup>. Die Basis-VO regelt nicht, welche Informationen aufbewahrt werden müssen, allerdings sollten im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit zumindest folgende Informationen verfügbar sein:

Tabelle 7: Mindestanforderungen an die Dokumentation im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit<sup>374</sup>

Wareneingang	Warenausgang
⇒ Adresse des unmittelbaren             Vorlieferanten	⇒ Adresse des unmittelbaren Ab- nehmers
<ul><li>⇒ Genaue Angaben zu den er- haltenen Futtermit- teln/sonstigen Stoffen</li></ul>	<ul><li>⇒ Genaue Angaben zum geliefer- ten Erzeugnis</li><li>⇒ Chargen-, Partie- oder Losnum-</li></ul>
	mer ⇒ Menge
	□ Datum der Auslieferung
□ Datum der Lieferung	_

Die oben angeführten Informationen lassen sich zwei Kategorien zuordnen. Bei einer Beanstandung oder im Falle des Verdachts auf Vorliegen eines nicht sicheren Futtermittels besitzen diese Kategorien unterschiedliche Prioritäten. Informationen der Kategorie 1 (zB Name und Anschrift des Lieferanten/Abnehmers, Art des Erzeugnisses) müssen der zuständigen Behörde unmittelbar auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz dazu können Informationen der Kategorie 2 (zB Menge oder Chargennummer) innerhalb

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup> § 2 Abs 2 Z 2 bis 4 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>370</sup> § 3 Abs 2 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup> § 20 Abs 1 FMG 1999 iVm Art 18 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>372</sup> Vgl. Immel M. / Comans C. (2014), 71.

<sup>&</sup>lt;sup>373</sup> Art 18 Abs 2 bis 3 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>374</sup> Vgl. BMEL (2008), Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor, 8-9.

eines vertretbaren Zeitraumes nachträglich bekannt gegeben werden<sup>375</sup>. Damit das Futtermittelunternehmen in der Lage ist, die notwendigen Informationen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen, ist diese verpflichtet, Systeme bzw Verfahren zur Erhebung dieser Informationen einzurichten<sup>376</sup>.

In der Basis-VO ist nicht festgelegt, über welchen Zeitraum die im Rahmen der Rückverfolgbarkeit dokumentierten Daten aufbewahrt werden müssen. In Österreich müssen schriftliche Aufzeichnungen für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden<sup>377</sup>.

## 5.2.2 Pflichten des Futtermittelunternehmers

Die Basis-VO enthält eine umfangreiche Auflistung der Pflichten eines Futtermittelunternehmens für den Fall, dass Grund zur Annahme besteht, ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futter würde nicht die Anforderungen der Futtermittelsicherheit erfüllen. Der Futtermittelunternehmer ist dazu verpflichtet, unverzüglich das betroffene Produkt vom Markt zu nehmen (Produktrücknahme) und die zuständige Behörde darüber zu informieren. Grundsätzlich ist die betroffene Charge zu vernichten, wenn die Bedenken der Behörde nicht auf andere Weise ausgeräumt werden können<sup>378</sup>. Ein im Futtermittel befindlicher Fremdkörper kann zB mit einfacheren Mitteln wie Sieben entfernt werden. Dadurch kann dieses wieder als sicheres Futtermittel auf den Markt gebracht werden<sup>379</sup>. Im Falle, dass das unsichere Futtermittel bereits in Verkehr gebracht wurde, ist der Futtermittelunternehmer dazu verpflichtet, die Verwender effektiv zu informieren und den Grund der Rücknahme zu erläutern (Produktrückruf)<sup>380</sup>.

Die Produktrücknahme erfolgt überwiegend im Business-to-Business-Bereich und wird daher meistens ohne öffentliche Produktwarnung abgewickelt. Ist der Verwenderkreis unbekannt, muss die Bekanntgabe über einen sogenannten "öffentlichen Produktrückruf" erfolgen. Im Gegensatz dazu spricht man bei bekanntem und klar abgrenzbarem Verwenderkreis von einem "stillen Rückruf"<sup>381</sup>.

#### 5.3 FUTTERMITTELKONTROLLE

Die Sicherheit sowie die Qualität der verwendeten landwirtschaftlichen Betriebsmittel ist nur durch eine permanente Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen in der Zulassung und der Kontrolle notwendig<sup>382</sup>. Die Einhaltung der Bestimmungen des Futtermittelrechts wird in der VO (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des

<sup>&</sup>lt;sup>375</sup> Vgl. Immel M. / Comans C. (2014), 72.

<sup>&</sup>lt;sup>376</sup> Art 18 Abs 3 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>377</sup> § 18 Abs 2 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>378</sup> Art 20 Abs 1 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> Immel, M./ Comans C. (2014), 74.

<sup>&</sup>lt;sup>380</sup> Art 20 Abs 1 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>381</sup> Immel, M. /Comans C. (2014), 74f

<sup>382</sup> AGES (2015a), 8.

Lebensmittel und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz geregelt, wodurch ein einheitlicher Rahmen für die Kontrollen geschaffen wurde<sup>383</sup>. Das Futtermittelrecht beruht auf dem Grundsatz, dass Futtermittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherstellen müssen, dass die Futtermittel die relevanten Vorschriften erfüllen<sup>384</sup>. Um einheitliche, auf konstant hohem Niveau gehaltene amtliche Kontrollen gewährleisten zu können, werden diese auf Grundlage dokumentierter Verfahren durchgeführt<sup>385</sup>.

## 5.3.1 Zuständige Behörde

Die Mitgliedsstaaten sind dazu angehalten, eine für die amtlichen Kontrollen zuständige Behörde zu benennen<sup>386</sup>. Diese ist für die amtlichen Kontrollen von lebenden Tieren, Futtermitteln und Lebensmitteln auf allen Produktionsstufen verantwortlich. Darüber hinaus müssen ausreichend Laborkapazitäten, geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen zur Verfügung gestellt werden<sup>387</sup>. In Österreich obliegt die Vollziehung der Futtermittelkontrolle dem BAES<sup>388</sup>. Die zuständige Behörde kann einer oder mehrerer Kontrollstellen spezifische amtliche Kontrollen übertragen. Dies bedarf allerdings der Genehmigung durch das BMLFUW<sup>389</sup>. Im Hinblick auf die Inverkehrbringung einschließlich der vorangegangen Herstellung obliegt die Kontrolle dem BAES. In Wien ist für die Kontrolle hinsichtlich des Inverkehrbringens von Futtermitteln, welche für Heimtiere bestimmt sind, der Landeshauptmann zuständig. Die Kontrolle hinsichtlich der Herstellung sowie der Verfütterung am landwirtschaftlichen Betrieb obliegt dem Landeshauptmann<sup>390</sup>.

## 5.3.2 Durchführung der Amtlichen Kontrolle

Die Durchführung der amtlichen Kontrolle erfolgt durch fachlich qualifizierte Aufsichtsorgane. Die BAES muss sicherstellen, dass die zur Kontrolle befähigten Personen eine angemessene Ausbildung erhalten haben, sich regelmäßig weiterbilden bzw sich bei Bedarf einer Nachschulung unterziehen und zu einer multidisziplinären Zusammenarbeit fähig sind<sup>391</sup>. Die notwendigen Aus- und Fortbildungen werden in § 15 der nationalen FMVO 2010 geregelt. Im Sinne eines einheitlichen Niveaus der amtlichen Kontrolle kann die Kommission Ausbildungs- bzw Schulungskurse veranstalten. Diese beschäftigen sich insbesondere mit dem Futter- und Lebensmittelrecht einschließlich der Bestimmungen über Tier-

<sup>383</sup> Erwägungsgrund 6 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>384</sup> Erwägungsgrund 4 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>385</sup> Erwägungsgrund 14 (VO) EG 882/2004.

<sup>386</sup> Art 4 Abs 2 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>387</sup> Art 4 Abs 1 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>388</sup> § 16 Abs 1 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>389</sup> Art 5 Abs 1 VO (EG) 882/2004 iVm § 16 Abs 2 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>390</sup> § 10 Abs 1 bis 3 FMVO 2010.

<sup>391</sup> Art 6 VO (EG) 882/2004.

gesundheit und Tierschutz, Kontrollverfahren und –methoden sowie Verfahren und Methoden zur Produktion, Verarbeitung oder dem Vertrieb von Futter- und Lebensmitteln<sup>392</sup>. In Österreich ist die weisungsberechtigte Oberbehörde der Bundesminister für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft<sup>393</sup>.

Die amtliche Kontrolle erfolgt ohne Vorankündigung, ausgenommen jene Überprüfungen, bei denen eine vorangehende Unterrichtung des Futtermittelunternehmers notwendig ist <sup>394</sup>. Die Aufsichtsorgane der BAES sind berechtigt, die amtlichen Kontrollen während der üblichen Betriebszeiten durchzuführen und alle dafür erforderlichen Informationen einzuholen<sup>395</sup>. Die amtlichen Kontrollen von Futtermitteln umfassen Tätigkeiten, wie zB die Überprüfung der eingesetzten Kontrollsysteme und der erzielten Ergebnisse, Inspektion der Anlagen von Rohstoffproduzenten, Ausgangsstoffen und Reinigungsverfahren, Hygienekontrollen sowie Gespräche mit den Futtermittelunternehmern und deren Personal<sup>396</sup>. Die Aufsichtsorgane müssen über jede ihrer Amtshandlungen eine Niederschrift anfertigen, welche auch dem Betriebsinhaber ausgehändigt wird<sup>397</sup>. Diese Niederschrift muss die festgestellten Mängel sowie die angeordneten Maßnahmen enthalten<sup>398</sup>. Bei Weigerung des Betriebsinhabers, die amtliche Kontrolle zu dulden, kann diese, wenn notwendig unter Zuhilfenahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwungen werden<sup>399</sup>.

Die im Zuge der amtlichen Kontrolle verwendeten Probenahme- und Analyseverfahren müssen den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Bestehen keine Vorschriften, so können international anerkannte Regeln oder Protokolle (zB CEN) oder einzelstaatlich vereinbarte Regeln angewandt werden. Sind auch diese nicht verfügbar, können andere für den Zweck geeignete oder gem. wissenschaftlichen Protokollen entwickelte Verfahren eingesetzt werden<sup>400</sup>. Die Aufsichtsorgane müssen im Falle einer Probenziehung dem über die Ware Verfügungsberechtigten eine Niederschrift sowie eine Gegenprobe bereitstellen<sup>401</sup>. Für die Durchführung der Analysen von amtlich gezogenen Proben muss die Behörde ein geeignetes Labor bestimmen, welches gem. EN ISO/IEC 17025 und EN ISO/IEC 17011 betrieben, bewertet und akkreditiert ist<sup>402</sup>.

In Anhang IV der FMK-VO werden die zulässigen Toleranzen bei der Angabe der Zusammensetzung von Einzel- und Mischfuttermitteln geregelt. Diese zulässigen Toleranzen schließen sowohl technische als auch analytische Abweichungen mit ein. Enthält ein Einzelfuttermittel zB 24 % oder mehr Rohprotein, darf der Wert +/- 3 % von der angegebenen

<sup>&</sup>lt;sup>392</sup> Art 51 Abs 1 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>393</sup> § 16 Abs 4 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> Art 3 Abs 2 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>395</sup> § 17 Abs 1 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>396</sup> Art 10 Abs 2 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> § 17 Abs 2 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>398</sup> §13 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>399</sup> \$ 17 Abs 3 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>400</sup> Art 11 Abs 1 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>401</sup> §17 Abs 2 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>402</sup> Art 12 Abs 1 und 2 VO (EG) 882/2004 in der durch VO (EG) 1029/2008 geänderten Fassung.

Gesamtmasse abweichen. Die zulässigen Toleranzen für die Gehalte von Futtermittelzusatzstoffen (zB Vitamin A) liegen bei einem angegebenen Gehalt von 1.000 Einheiten oder mehr bei  $\pm$ 10 % $^{403}$ .

## 5.3.3 Pflichten und Befugnisse der beteiligten Personen

#### 5.3.3.1 Aufsichtsorgane und BAES

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist erforderliche Maßnahmen wie Verbot des Inverkehrbringens, geeignete Behandlung oder unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die angeordneten Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen den Handel nicht stärker beeinträchtigen als zur Beseitigung von schädlichen Einflüssen notwendig. Das Aufsichtsorgan ist außerdem dazu verpflichtet, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder einer angeordneten Maßnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen wurde. Von der Anzeige kann abgesehen werden, wenn nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind, der Verdacht des Verschuldens nicht oder nur im geringen Ausmaß gegeben ist oder eine Selbstanzeige stattgefunden hat<sup>404</sup>.

Das BAES ist verpflichtet, bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass ein Risiko für die menschliche oder tierische Gesundheit besteht, dieses im Wege des Schnellwarnsystems gem. Art 50 der Basis-VO zu melden. Im nächsten Schritte müssen die betroffenen Verkehrskreise über den Verdacht informiert werden<sup>405</sup>.

Das europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) wurde als Netz für die Meldung eines von Lebens- oder Futtermitteln ausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit eingerichtet, woran sich die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde beteiligen. Die Verwaltung dieses Netzwerkes obliegt der Kommission<sup>406</sup>. In Österreich ist das Institut für Tierernährung und Futtermittel (AGES) die zuständige Kontaktstelle. Besteht gerechtfertigt der Verdacht eines unmittelbaren oder mittelbaren Risikos meldet das Mitglied dies unverzüglich an die Kommission, welche dies wiederum an alle weiteren Mitglieder weiterleitet und gegebenenfalls durch wissenschaftliche oder technische Informationen ergänzt<sup>407</sup>. Seit 1. Jänner 1014 werden regelmäßig RASFF Wochenmeldungen zur Verfügung gestellt, diese sind auf dem öffentlich zugängigen RASFF Portal der Europäischen Kommission abrufbar<sup>408</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>403</sup> Anhang IV VO (EG) 767/2009 in der durch VO (EU) 939/2010 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>404</sup> § 17 Abs 5 bis 8 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>405</sup> § 12 Abs 1 bis 2 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>406</sup> Art 50 Abs 1 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>407</sup> Art 50 Abs 2 VO (EG) 178/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>408</sup> Unter: <a href="https://webgate.ec.europa.eu/rasff-window/portal/">https://webgate.ec.europa.eu/rasff-window/portal/</a>.

#### 5.3.3.2 Betriebsinhaber

Der Betriebsinhaber ist dazu verpflichtet, nach Aufforderung durch die Aufsichtsorgane alle notwendigen Informationen (zB Herstellungszertifikate, Lieferscheine) vorzulegen, Zutritt zu allen Orten und Beförderungsmitteln zu gestatten sowie Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen. Alle Unterlagen und Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden. Bei Abwesenheit des Betriebsinhabers hat dieser dafür zu sorgen, dass die oben genannten Pflichten erfüllt werden. Der Betriebsinhaber ist außerdem dazu verpflichtet, die Einhaltung des Futtermittelgesetzes durch Eigenkontrolle regelmäßig zu überprüfen<sup>409</sup>. Bei Vorliegen entsprechender Informationen ist der Betriebsinhaber dazu verpflichtet, die Aufsichtsorgane unmittelbar zu verständigen, wenn Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe nicht den Bestimmungen des Futtermittelrechts entsprechen<sup>410</sup>.

## 5.3.4 Finanzierung und Berichterstattung

Die finanziellen Mittel für amtliche Kontrollen sollen durch den Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden<sup>411</sup>. Zur Deckung der Kosten können Gebühren oder Kostenbeträge eingehoben werden<sup>412</sup>. Die behobenen Gebühren dürfen einerseits nicht höher sein als die für die zuständigen Behörde entstandenen Kosten in Bezug auf die Ausgaben gem. Anhang VI der VO (EG) 882/2004<sup>413</sup>, anderseits hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Grundlage eines bestimmten Zeitraumes eine Pauschale festzulegen<sup>414</sup>. Wird die amtliche Kontrolle über die normale Kontrolltätigkeit hinaus aufgrund eines Verstoßes durchgeführt können die entstandenen Kosten dem verantwortlichen Unternehmer in Rechnung gestellt werden<sup>415</sup>. Die einzuhebende Gebühr ist nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen die rechtlichen Bestimmungen festgestellt wurden. Im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens werden dem Beschuldigten neben der Verwaltungsstrafe auch die Gebühren, welche direkt an die BAES zu entrichten sind, vorgeschrieben<sup>416</sup>.

Die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, einen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan zu erstellen, welcher regelmäßig aktualisiert wird<sup>417</sup>. Dieser Kontrollplan enthält allgemeine Informationen über den Aufbau und die Organisation der Kontrollbereiche betreffend Futter- und Lebensmittel sowie Tiergesundheit und Tierschutz.

<sup>&</sup>lt;sup>409</sup> § 18 Abs 1 bis 4 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>410</sup> Art 18 Abs 5 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>411</sup> Art 26 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>412</sup> Art 27 Abs 1 VO (EG) 882/2004

<sup>&</sup>lt;sup>413</sup> In Anhang VI werden die für die Berechnung der Gebühren zu berücksichtigende Kriterien, wie Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, aufgelistet.

<sup>&</sup>lt;sup>414</sup> Art 27 Abs 4 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>415</sup> Art 28 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>416</sup> §19 Abs 1 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>417</sup> Art 41 und Art 42 Abs 1 lit b VO (EG) 882/2004.

#### Unter anderem sind dies:

- ⇒ Strategische Zielsetzungen des Kontrollplans sowie deren Umsetzung;
- ⇒ Risikokategorisierung der betroffenen Tätigkeiten;
- ⇒ Allgemeine Organisation und Management sowohl auf nationaler, regionaler als auch lokaler Ebene, inklusive amtliche Kontrollen in einzelnen Betrieben;
- ⇒ Vorhandene Übertragungen von Aufgaben an Kontrollstellen<sup>418</sup>.

Die erstellten nationalen Kontrollpläne können während der Durchführung entsprechend angepasst werden. Dabei sind unter anderem neue Rechtvorschriften, das Auftreten neuer Krankheiten oder Gesundheitsrisiken, wesentliche Veränderungen in Struktur, Management oder Betrieb der zuständigen Behörde oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen<sup>419</sup>.

Das BAES ist verpflichtet, jährlich bis zum ersten März einen Bericht über die durchgeführten amtlichen Kontrollen an die Kommission zu übermitteln<sup>420</sup>. Der Jahresbericht umfasst Anpassungen des nationalen Kontrollplans, Ergebnisse der im abgelaufenen Jahr durchgeführten Kontrollen, Art und Anzahl der festgestellten Verstöße sowie die Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der nationalen Kontrollpläne<sup>421</sup>. Der Landeshauptmann muss ebenfalls bis spätestens ersten März einen Jahresbericht über die durchgeführten Kontrollen an das BMLFUW übermitteln<sup>422</sup>.

Im Jahr 2014 wurden in Österreich im Zuge der Futtermittelüberwachung und –kontrolle insgesamt 1.116 Betriebskontrollen durchgeführt. Die Beanstandungsquote betrug ca. 6,5 %. 1.298 Proben wurden insgesamt gezogen, wobei bei 84 Proben (entspricht ca. 7,4 %) ein Mangel festgestellt wurde<sup>423</sup>. 2014 waren produkt- bzw prüfpunktbezogene Verstöße wie zB Abweichungen in den Spurenelementangaben gehäuft. Als Ursache dafür wird mangelndes Bewusstsein und damit auch eine zu geringe Anzahl durchgeführter Eigenkontrollen sowie auch Produktionsfehler (zB Verschleppungen) angegeben<sup>424</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>418</sup> Art 42 Abs 2 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>419</sup> Art 42 Abs 3 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>420</sup> Art 9 Abs 1 VO (EG) 882/2004 iVm § 16 Abs 2 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>421</sup> Art 9 Abs 2 VO (EG) 882/2004.

<sup>&</sup>lt;sup>422</sup> §16 Abs 5 FMG 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>423</sup> AGES (2015a), 15.

<sup>&</sup>lt;sup>424</sup> AGES (2015a), 18.

## 6 UNERWÜNSCHTE UND VERBOTENE STOFFE

Futtermittel können unerwünschte Stoffe enthalten, welche die Gesundheit von Tier oder Mensch beeinträchtigen sowie negative Auswirklungen auf die Umwelt haben. Dies lässt sich jedoch nicht hundertprozentig verhindern. Auf europäischer Ebene werden die unerwünschten Stoffe durch die RL 2002/32/EG geregelt, welche im nationalen Recht durch die FMVO 2010 umgesetzt wurde. Zentrales Anliegen dieser Rechtsvorschrift ist die Vermeidung eines "carry-over", also die Übertragung der unerwünschten Stoffe vom Futtermittel auf Lebensmittel tierischer Herkunft<sup>425</sup>.

## 6.1.1 Unerwünschte und verbotene Stoffe

Der Begriff "unerwünschte Stoffe" ist bewusst weiter gefasst, um alle jene Stoffe zu erfassen, die ein Risiko für die Futtermittelsicherheit darstellen. Dazu zählen sowohl jene Stoffe, die die tierische und menschliche Gesundheit gefährden, sowie jene, die die tierische Leistung oder die Qualität tierischer Erzeugnisse negativ beeinflussen können. Tierseuchenerreger wie zB Salmonellen, sind vom Begriff der unerwünschten Stoffe ausgenommen, damit eine Überschneidung mit weiteren Rechtsbereichen vermieden wird<sup>426</sup>.

Für die Tierernährung bestimmte Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn der in Anhang I RL 2002/32/EG festgelegte Höchstwert überschritten wird<sup>427</sup>. Zusätzlich wurde darin das Verschneidungsverbot neu eingeführt. Dieses besagt, dass Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe, welche den Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschreiten, nicht verdünnt werden dürfen<sup>428</sup>.

Der Höchstgehalt richtet sich nach der akuten Toxizität und der Bioakkumulationsfähigkeit der unerwünschten Stoffe sowie deren Abbaubarkeit, damit keine unerwünschten und schädlichen Folgen auftreten<sup>429</sup>. Die Höchstgehalte werden für einzelne Futtermittelkategorien wie zB Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe festgelegt. Der Höchstgehalt ist sowohl für Alleinfutter als auch für die Tagesration gültig<sup>430</sup>. Die unerwünschten Stoffe werden in Anhang I RL 2002/32/EG in folgende Gruppen unterteilt:

- ⇒ Abschnitt I: Anorganische Verunreinigungen (zB Arsen, Blei) und Stickstoffverbindungen (zB Melamin)
- ⇒ Abschnitt II: Mykotoxine (zB Aflatoxin B1 oder Mutterkorn)
- ⇒ Abschnitt III: Pflanzliche Toxine (zB Blausäure oder Senföl)

<sup>&</sup>lt;sup>425</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel V, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>426</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel V, Erläuterungen Art 2 RL 2002/32/EG, 8.

<sup>&</sup>lt;sup>427</sup> Art 3 Abs 2 RL 2002/32/EG iVm § 4 Abs 1 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>428</sup> Art 5 RL 2002/32/EG iVm § 4 Abs 2 FMVO 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>429</sup> Erwägungsgrund 7 RL 2002/32/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>430</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel V, Erläuterungen Art 4 RL 2002/32/EG, 1f.

- ⇒ Abschnitt IV: Organische Chlorverbindungen (ausgenommen Dioxine und PCB) wie zB DDT, HCB
- ⇒ Abschnitt V: Dioxine und PCB (zB Fluorane oder dioxinähnliche PCB)
- ⇒ Abschnitt VI: Schädliche botanische Verunreinigungen (zB Unkrautsamen oder Alkaloide enthaltende Früchte)
- ⇒ Abschnitt VII: Infolge von unvermeidbaren Verschleppungen in Futtermitteln für Nichtzieltierarten zulässige Höchstgehalte an Futtermittelzusatzstoffen (zB Rückstände an Kokzidiostatika)

## Beispiel Aflatoxine

Aflatoxine sind Mykotoxine, sogenannte sekundäre Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen (Pilzgifte) $^{431}$ . Diese entstehen bei unsachgemäßer Lagerung und teilweise auch am Feld, wobei die Bildung durch klimatische Bedingungen wie hohe Temperaturen und Feuchtigkeit begünstigt wird. Aflatoxine wirken bereits bei geringen Konzentrationen schädlich und haben vor allem bei wiederholter Aufnahme karzinogene Wirkung bei Säugetieren $^{432}$ . Die carry-over-Rate von Aflatoxinen in die Milch beträgt im Durchschnitt 1-2 %, kann allerdings bei Hochleistungstieren mit bis zu 6,2 % deutlich höher liegen $^{433}$ .

Tabelle 8: Höchstwert für Aflatoxin B1434

Unerwünsch- ter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,02
	Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel	0,01
	Ausgenommen:	
Aflatoxin B1	<ul> <li>Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel</li> <li>Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkel) und Geflügel (außer Junggeflügel)</li> </ul>	0,005

<sup>&</sup>lt;sup>431</sup> Vgl. AGES (2016a), Aflatoxine in Lebensmitteln, o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>432</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel V, Erläuterungen Anhang I RL 2002/32/EG Aflatoxin B1, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>433</sup> Vgl. EFSA Journal (2004) 39, 17.

<sup>&</sup>lt;sup>434</sup> Abschnitt II Anhang I RL 2002/32/EG in der durch VO (EU) 574/2011 geänderten Fassung.

Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten (Futtermittelunternehmer aller Produktionsstufen sowie Konsumenten) die Ursache für das Vorhandensein von unerwünschten Stoffen zu ermitteln. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise kann es notwendig sein, Aktionsgrenzwerte festzulegen<sup>435</sup>. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes müssen die Ursachen erforscht sowie Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung getroffen werden<sup>436</sup>. Die Aktionsgrenzwerte sind in Anhang II der RL 2002/32/EG fixiert. Der Aktionsgrenzwert muss deutlich unter dem festgelegten Höchstwert liegen. Futtermittel, welche zwar den Aktionsgrenzwert, allerdings nicht den Höchstwert überschreiten, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden.

#### Beispiel Dioxine

Dioxine entstehen durch Verbrennungsprozesse sowie bei einigen industriellen Verfahren und können über Jahrzehnte im Boden erhalten bleiben. Sie wirken im Tier bereits in geringen Konzentrationen toxisch. Dioxine werden im Fettgewebe und der Leber angereichert und gehen in tierische Produkte wie Milch oder Eier über<sup>437</sup>.

Tabelle 9:Höchstwert für Dioxine<sup>438</sup>

Unerwünsch- ter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg (ppt) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
Dioxine	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	0,75
	- Pflanzenöle und Ihre Nebenprodukte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	0,75 0,75

<sup>&</sup>lt;sup>435</sup> Art 2 Abs 2 RL 2002/32/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>436</sup> Erwägungsgrund 13 RL 2002/32/EG.

<sup>&</sup>lt;sup>437</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel V, Erläuterungen Anhang II Dioxine, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>438</sup> Anhang I RL 2002/32/EG in der durch VO (EU) 744/2012 geänderten Fassung.

Tabelle 10: Aktionsgrenzwert für Dioxine<sup>439</sup>

Unerwünsch- ter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Aktionsgrenzwert in ng WHO- PCDD/F-TEQ/kg (ppt) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
Dioxine	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	0,5
	-Pflanzenöle und Ihre Nebenprodukte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	0,5 0,5

In Tabelle 9 und Tabelle 10 werden die Höchstwerte und die Aktionsgrenzwerte von Dioxinen dargestellt. Der Aktionsgrenzwert für Dioxine in Futtermittelausgangserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs liegt mit 0,5 ng WHO PECC/F-TEX/kg (ppt) deutlich unter dem Höchstwert von 0,75 ppt.

Die Mitgliedsstaaten haben bei begründetem Verdacht, dass ein festgelegter Höchstwert oder ein nicht aufgeführter unerwünschter Stoff eine Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit sowie die Umwelt darstellt, den Höchstwert vorläufig herabzusetzen, einen Höchstwert festzulegen oder das Vorhandensein des unerwünschten Stoffes grundsätzlich zu untersagen. Im Anschluss daran ist die entsprechende Maßnahme verpflichtend der Kommission zu melden, welche sofort entscheidet, ob die Anhänge I und II der RL 2002/32/EG geändert werden. Bis zur Entscheidung der Kommission kann der Mitgliedsstaat die getroffene Maßnahme aufrechterhalten<sup>440</sup>. Die festgelegten Höchstwerte und Aktionsgrenzwerte werden unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse laufend angepasst. Handelt es sich hierbei um eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen, erfolgt ein Regelungsverfahren gem. Art 11 Abs 3 RL 2002/32/EG. Bei Gefahr in Verzug kann die Kommission mittels eines Dringlichkeitsverfahrens gem. Art 11 Abs 4 vorgehen<sup>441</sup>.

Futtermittel, welche Materialien enthalten oder daraus bestehen, deren Inverkehrbringung sowie Verwendung beschränkt bzw verboten ist, dürfen nicht eingesetzt werden. In Anhang III der FMK-VO werden die verbotenen bzw eingeschränkten Materialen aufgelistet<sup>442</sup>. Zu den verbotenen Materialien zählen unter anderem Kot, Urin, Saatgut, welches einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie fester Siedlungsmüll (zB Hausmüll)<sup>443</sup>. Unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher oder

<sup>&</sup>lt;sup>439</sup> Anhang II RL 2002/32/EG in der durch VO (EG) 744/2012 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>440</sup> Art 7 Abs 1 RL 2002/32/EG in der durch VO 219/2009 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>441</sup> Art 8 Abs 2 RL 2002/32/EG in der durch VO 219/2009 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>442</sup> Art 6 Abs 1 VO (EG) 767/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>443</sup> Anhang III VO (EG) 767/2009 in der durch VO (EU) 568/2010 geänderten Fassung.

technischer Erkenntnisse sowie der Meldung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel passt die Kommission dieses Verzeichnis laufend an<sup>444</sup>.

#### 6.1.2 Rückstände von Pestiziden

Die Höchstgehalte an Rückständen (RHG) von Pestiziden in Futter- und Lebensmitteln wurden bis 2005 auf nationaler Ebene geregelt. In der VO (EG) 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der RL 91/414/EWG wurden im Hinblick auf den freien Warenverkehr, gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie ein hohes Verbraucherschutzniveau die Rückstandhöchstgehalte einheitlich auf Ebene der EU geregelt. Diese Verordnung findet sowohl für Lebensmittel- als auch Nicht-Lebensmitteltiere Anwendung<sup>445</sup>. Das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, welche die festgelegten Pestizidrückstände gem. VO (EG) 396/2005 überschreiten, ist verboten<sup>446</sup>. In Anhang II und Anhang III der VO (EG) 396/2005 werden die RHG festgelegt. Die Überarbeitung der RHG erfolgt über einzelne DVO (zB VO (EG) 991/2014 oder VO (EG) 119/2014).

<sup>&</sup>lt;sup>444</sup> Art 6 Abs 2 VO (EG) 767/2009.

<sup>445</sup> Erwägungsgrund 11 VO (EG) 396/2005.

<sup>&</sup>lt;sup>446</sup> § 4 Abs 1 FMVO 2010.

## 7 FUTTERMITTEL TIERISCHER HERKUNFT

In der Vergangenheit verdeutlichen die Ausbrüche diverser Seuchen und Lebensmittels-kandale wie zB Maul- und Klauenseuche, BSE, Dioxine im Futtermittel, welche negativen Auswirkungen die unsachgemäße Verwendung bestimmter tierischer Nebenprodukte für die menschliche und tierische Gesundheit, die Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie für das Verbrauchervertrauen haben können. Überdies hat der Ausbruch von Seuchen weitreichende negative Folgen für die Umwelt<sup>447</sup>. In der Praxis ist eine vollständige Beseitigung der anfallenden tierischen Nebenprodukte nicht möglich, ohne dass dies zu einem unannehmbaren Risiko für die Umwelt und hohen Kosten führten würde. Darüber hinaus besteht ein öffentliches Interesse an der sicheren und nachhaltigen Verwendung dieser Nebenprodukte zB zur Herstellung von Arzneimitteln oder Leder<sup>448</sup>.

#### 7.1 KATEGORISIERUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE UND FOLGEPRODUKTE

Tierische Nebenprodukte werden gem. des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für Menschen in spezifische Kategorien eingestuft<sup>449</sup>. Die daraus entstehenden Folgeprodukte unterliegen überwiegend den spezifischen Kategorien jener tierischen Nebenprodukte, aus denen sie gewonnen wurden. Hier gelten die Vorschriften der VO (EG) 1069/2009 sowie die gem. der DVO (EG) 142/2011 getroffenen Sonderregelungen<sup>450</sup>. Diese Kategorisierung kann entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt in Bezug auf die Risikobewertung geändert werden. Die Streichung bereits angeführter tierischer Nebenprodukte ist nicht möglich<sup>451</sup>.

Die Einteilung der tierischen Nebenprodukte erfolgt in drei Risikoklassen:

- ⇒ Kategorie 1 enthält hygienisch besonders kritische tierische Nebenerzeugnisse, die in der Regel einer sicheren Beseitigung zugeführt werden müssen (zB Tiere, die im Rahmen von TSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurden).
- ⇒ Kategorie 2 enthält weniger kritisches Material, das auch einer eingeschränkten Verwertung zugeführt werden kann (zB Düngemittel).
- ⇒ Kategorie 3 enthält Material, das überwiegend von gesunden und schlachtungstauglichen Tieren stammt und in der Regel einer Verwertung als Futtermittel zugeführt werden kann (zB Teile von lebenden Tieren wie Rohmilch oder Wolle).

<sup>447</sup> Erwägungsgrund 1 VO (EG) 1069/2009.

<sup>448</sup> Erwägungsgrund 3 VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>449</sup> Art 7 Abs 1 VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>450</sup> Art 7 Abs 2 VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>451</sup> Art 7 Abs 3 VO (EG) 1069/2009.

## 7.1.1 Material der Kategorie 1

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind jene mit dem höchsten Risikopotenzial. Für diese Kategorie wurden weitgehend sehr umfangreiche und detaillierte Vorschriften bezüglich der Entsorgung bzw Nutzung erlassen<sup>452</sup>.

Zu dieser Kategorie zählen ganze Tierkörper sowie alle Körperteile (einschließlich Häute und Felle), welche von Tieren stammen, die ein erhöhtes Risiko für Mensch und Tier in Bezug auf übertragbare Krankheiten darstellen. Dazu zählen:

- ⇒ TSE-verdächtige Tiere gem. VO (EG) 999/2001, Tiere mit amtlich bestätigter TSE-Erkrankung sowie jene Tiere, die im Rahmen einer TSE-Tilgungsmaßnahme liquidiert wurden;
- ⇒ andere Tiere als Nutz- und Wildtiere (im Besonderen Heim-, Zoo- und Zirkustiere);
- ⇒ Tiere, welche für wissenschaftliche Zwecke verwendet wurden und von der zuständigen Behörde als schwerwiegendes Gesundheitsrisiko eingestuft werden<sup>453</sup>.

Darüber hinaus werden folgende Materialien der Kategorie 1 zugeordnet:

- ⇒ spezifiziertes Risikomaterial (hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Tiermaterial, welches im Zuge der Schlachtung anfällt) und ganze Tierkörper sowie alle Körperteile, welche zum Beseitigungszeitpunkt spezifiziertes Risikomaterial enthalten haben;
- ⇒ tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung gem. Art 1 Abs 2 li b RL 96/22/EG<sup>454</sup> bzw Art 2 lit b RL 96/23/EG<sup>455</sup> unterzogen wurden,
- ⇒ tierische Nebenprodukte, die Rückstände anderer Stoffe sowie Umweltkontaminanten (aufgelistet in Gruppe B des Anhangs I der RL 96/23/EG) enthalten, wenn diese Rückstände den in der Gemeinschaft bzw auch einzelstaatlich festgelegten Höchstwert überschreiten;
- ⇒ tierische Nebenprodukte, welche im Zuge der durch die Umsetzung der Vorschriften gem. Art 27 Abs 1 lit c 1069/2009<sup>456</sup> vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>452</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 8 VO (EG) 1069/2009, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>453</sup> Art 8 lit a VO (EG) 1069/2009 in der durch RL 2010/63/EU geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>454</sup> Illegale Behandlungen gem. Art 1 Abs 2 lit b RL 96/22/EG sind "therapeutische Behandlung: individuelle Verabreichung – gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie – eines der zugelassenen Stoffe an ein Nutztier zur Behandlung einer Fruchtbarkeitsstörung oder auch zum Abbruch einer unerwünschten Tätigkeit nach Untersuchung dieses Tieres durch einen Tierarzt sowie, im Falle von β-Agonisten, zur Induktion der Tokolyse bei weiblichen Rindern zum Zeitpunkt des Abkalbens sowie zur Behandlung von Atemstörungen, Hufrollenerkrankungen und Hufrehe (Laminitis) und zur Induktion der Tokolyse bei bei Equiden."

<sup>&</sup>lt;sup>455</sup> Illegale Behandlungen gem. Art 2 lit b RL 96/26/23/EG sind "vorschriftswidrige Behandlungen: Verwendung nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse oder Verwendung von durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen zu anderen als den in gemeinschaftlichen oder gegebenenfalls einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zwecken oder unter anderen als den darin vorgesehenen Bedingungen."

<sup>&</sup>lt;sup>456</sup> Art 27 VO (EG) 1069/2009 beinhaltet die Durchführungsmaßnahmen für die Registrierung und Zulassung sowie die Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte.

#### Dies sind Nebenprodukte

- o von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 1 verarbeiten, oder
- o von anderen Anlagen oder Betrieben, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird.
- ⇒ Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln, da deren Herkunft nicht in allen Fällen sicher zugeordnet werden kann;
- ⇒ Gemische von Material der Kategorie 1 mit Kategorie 2, Kategorie 3 sowie Materialien beider Kategorien<sup>457</sup>.

## 7.1.2 Material der Kategorie 2

Material der Kategorie 2 umfasst tierische Nebenprodukte mit einem mittleren Risikopotenzial. Für deren Entsorgung sowie Nutzung bestehen gem. der VO (EG) 1069/2009 im Vergleich zu Material der Kategorie 1 keine so detaillierten Vorschriften<sup>458</sup>. Diese Kategorie kann unter anderem auf Gülle, nicht mineralisierten Guano sowie Magen- und Darminhalte angewandt werden, sowie auf tierischen Nebenprodukte, welche bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gem. Art 27 Abs 1 lit c VO (EG) 1069/2009<sup>459</sup> vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden. Dazu zählen Anlagen oder Betriebe, in denen Material der Kategorie 2 verarbeitet wird oder jene Schlachthöfe, die nicht unter Art 8 lit e VO (EG) 1069/2009<sup>460</sup> fallen<sup>461</sup>. Dabei handelt es sich um jene Schlachthöfe, die kein spezifisches Risikomaterial zu entfernen haben wie zB Schweine- und Geflügelschlachtbetriebe<sup>462</sup>.

Des Weiteren zählen zu dieser Kategorie jene tierischen Nebenprodukte, die Rückstände zugelassener Stoffe sowie Kontaminanten enthalten, welche den zulässigen Grenzwert gem. Art 15 Abs 3 RL 96/23/EG<sup>463</sup> überschreiten<sup>464</sup>. Die betroffenen Tierkörper sowie die Erzeugnisse müssen gem. Art 18 RL 96/23/EG<sup>465</sup> vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen

lit c: "Bedingungen und technische Anforderungen an Handhabung, Bearbeitung, Umwandlung, Verarbeitung und Lagerung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte und Bedingungen für die Abwasserbehandlung".

<sup>&</sup>lt;sup>457</sup> Art 8 lit b bis g VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>458</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 9 VO (EG) 1069/2009, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>459</sup>Art 27 VO (EG) 1069/2009 beinhaltet die Durchführungsmaßnahmen für die Registrierung und Zulassung sowie die Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte. lit c: "Bedingungen und technische Anforderungen an Handhabung, Bearbeitung, Umwandlung, Verarbeitung und Lagerung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte und Bedingungen für die Abwasserbehandlung".

<sup>&</sup>lt;sup>460</sup> In Art 8 VO (EG) 1069/2009 werden die Materialen der Kategorie 1 aufgelistet.

lit e: "tierische Nebenprodukte, die bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden

i) von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 1 verarbeiten oder

ii) von anderen Anlagen oder Betrieben in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird."

<sup>&</sup>lt;sup>461</sup> Art 9 lit a und b VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>462</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 9 VO (EG) 1069/2009, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>463</sup> Art 15 Abs 3 RL 96/23/EG regelt die weitere Vorgangsweise, wenn eine vorschriftswidrige Behandlung mittels amtlicher Probe festgestellt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>464</sup> Art 9 lit c VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>465</sup> Art 18 RL 96/23/EG beinhaltet die weitere Vorgehensweise, wenn Rückstände von zugelassenen Soffen oder Erzeugnissen mengenmäßig die Rückstandhöchstwerte überschreiten.

werden. Ebenso gehören Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die durch das Vorhandensein von Fremdkörpern (zB eine abgebrochene Nadel einer Injektionsspritze) für den menschlichen Verzehr als ungeeignet angesehen werden, obwohl sie grundsätzlich geeignet wären, jedoch nicht verwertet werden dürfen, zur Kategorie 2<sup>466</sup>. Darüber hinaus umfasst das Material der Kategorie 2 folgende tierische Nebenprodukte:

- ⇒ andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1, die
  - aus einem Drittland eingeführt wurden und gemeinschaftliche Veterinärvorschriften über die Einfuhr oder die Verbringung in die Gemeinschaft nicht erfüllen, außer wenn ihre Einfuhr oder Verbringung nach den Gemeinschaftsvorschriften vorbehaltlich spezifischer Einschränkungen oder ihrer Rücksendung in das Drittland zulässig ist, oder
  - in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden und Anforderungen, die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt oder zugelassen sind, nicht erfüllen, außer wenn sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zurückgesandt werden;
- ⇒ andere Tierkörper und Teile von Tieren als die in Artikel 8 oder 10 genannten,
  - die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tiere, die zum Zwecke der Seuchenbekämpfung getötet werden;
  - o Föten;
  - o Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht für Zuchtzwecke vorgesehen sind und
  - o tot in Eischalen liegendes Geflügel,
- ⇒ Gemische von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3,
- andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 3467."

## 7.1.3 Material der Kategorie 3

Kategorie 3 beinhaltet jenes Material mit dem geringsten Risiko, für dessen Entsorgung oder Nutzung weniger weitreichende Vorschriften im Vergleich zu Material der Kategorien 1 und 2 vorliegen. Material dieser Kategorie darf unter Einhaltung bestimmter Bedingungen für alle Zwecke eingesetzt werden<sup>468</sup>. Die Materialien dieser Kategorie sind sehr vielfältig.

In diese Kategorie fallen sowohl Schlachtkörper als auch nur deren Teile, welche gem. den Gemeinschaftsvorschriften genusstauglich, jedoch nicht für die kommerzielle Nutzung bestimmt sind<sup>469</sup>. Des Weiteren beinhaltet diese Kategorie auch Schlachtköper sowie Teile

<sup>&</sup>lt;sup>466</sup> Art 9 lit d VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>467</sup> Art 9 lit e bis h VO (EG) 1069/2009

<sup>&</sup>lt;sup>468</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 10 VO (EG) 1069/2009, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>469</sup> Art 10 lit a VO (EG) 1069/2009.

davon, welche gem. einer Schlachttieruntersuchung als schlachttauglich bzw von Wild (gem. den Gemeinschaftsvorschriften getötet) stammen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- ⇒ Schlachtkörper bzw ganze Körper sowie Teile von Tieren, die als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, allerdings keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten zeigen,
- ⇒ Geflügelköpfe, Schweineborsten oder Federn sowie
- ➡ Häute und Felle, zuzüglich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich der Zehenknochen und Carpus- und Metacarpusknochen sowie Tarsus- und Metatarsusknochen von Wiederkäuern und anderen Tieren, welche negativ auf TSE getestet wurden<sup>470</sup>.

Tierische Nebenprodukte von Geflügel oder Hasenarten, welche gem. Art 1 Abs 3 lit d VO (EG) 853/2004<sup>471</sup> auf einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden, zählen ebenfalls zu dieser Kategorie. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tiere keine auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheit aufwiesen<sup>472</sup>. Hierbei handelt es sich um die sogenannten Selbstvermarkter<sup>473</sup>.

Darüber hinaus zählen folgende tierische Nebenprodukte zu Material der Kategorie 3:

- ⇒ "Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden
  - o andere Tiere als Wiederkäuer, die auf TSE getestet werden müssen, sowie
  - Wiederkäuer, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) 999/2001<sup>474</sup>
     mit negativem Ergebnis getestet wurden,
- ⇒ tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung,
- ⇒ Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr aus kommerziellen

<sup>&</sup>lt;sup>470</sup> Art 10 lit b VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>471</sup> Art 1 der VO (EG) 853/2004 beschäftigt sich mit dem Geltungsbereich dieser VO. Gem. Art 1 Abs 3 lit d gilt diese VO nicht für "die direkte Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses Fleisch als Frischfleisch direkt an den Endverbraucher abgeben."

<sup>&</sup>lt;sup>472</sup> Art 10 lit c VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>473</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 10 VO (EG) 1069/2009, 5.

<sup>&</sup>lt;sup>474</sup> Gem. Art 6 Abs 1 VO (EG) 999/2001 muss jeder Mitgliedsstaat jährlich ein TSE-Überwachsungsprogramm durchführen. Dazu gehört ein Screening-Verfahren unter Verwendung eines Schnelltests.

Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht, bestimmt sind,

- Heimtierfutter und Futtermittel tierischen Ursprungs oder Futtermittel, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind,
- ⇒ Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen,
- ⇒ Wassertiere und Teile von solchen, außer Meeressäugetiere, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufweisen,
- ⇒ tierische Nebenprodukte von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr herstellen,
- ⇒ folgendes Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufweisen:
  - o Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;
  - folgendes Material von Landtieren:
    - Brütereinebenprodukte,
    - Eier,
    - Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen,
  - o aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken
- ⇒ wirbellose Wasser- und Landtiere, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten,
- ⇒ Tiere und Teile von Tieren der zoologischen Ordnung Rodentia und Hasenartige, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g,
- ⇒ andere als die unter Buchstabe b dieses Artikels genannten Häute und Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von toten Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufweisen,
- Fettgewebe von Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und die nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden,
- ⇒ andere Küchen- und Speiseabfälle als die in Artikel 8 Buchtstabe f genannten<sup>475</sup>".

•

<sup>&</sup>lt;sup>475</sup> Art 10 lit d bis p VO (EG) 1069/2009.

## 7.2 BESEITIGUNG UND VERWENDUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE

Mit der VO (EG) 1069/2009 wurde das sogenannte Intraspecies-Verfütterungsverbot eingeführt. Dieses besagt, dass Landtiere (ausgenommen Pelztiere) nicht mit verarbeitetem tierischem Protein, welches aus Körpern oder Teilen von Körpern von Tieren derselben Art gewonnen wurde, gefüttert werden dürfen<sup>476</sup>. In den 90er Jahren wurde die BSE-Krise von Fachleuten ursächlich auf die Fütterung von Rindern mit Tiermehl (gewonnen aus Rindern) zurückgeführt. Zusätzlich zu Sicherheitsmaßnahmen (zB risikoorientierte Kategorisierung, Erhitzung) soll durch das Intraspecies-Verfütterungsverbot sichergestellt werden, dass innerhalb einer Tierart krankheitserregende Agentien nicht übertragen werden<sup>477</sup>. Verarbeitetes tierisches Protein darf nur aus Material der Kategorie 3 gewonnen werden, welches gem. den Vorschriften der DVO (EG) 142/2011 (Erhitzung, Druck, Zeitdauer) so verarbeitet wurde, dass es direkt (zB als Futtermittel-Ausgangserzeugnis, organischer Dünger) eingesetzt werden kann<sup>478</sup>. Das Intraspecies-Verfütterungsverbot gilt auch für die Fütterung von Zuchtfischen mit tierischem Protein, welches aus derselben Art gewonnen wurde<sup>479</sup>.

Des Weiteren ist auch die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen sowie Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, welche diese enthalten oder daraus hergestellt wurden, verboten<sup>480</sup>. Das Verbot wurde ebenfalls in den 90er Jahren von der Kommission eingeführt, nachdem es zum wiederholten Male zu Ausbrüchen von Tierseuchen (unter anderem Schweinepest) durch unzureichend erhitzte Küchen- und Speiseabfälle gekommen war<sup>481</sup>.

Die Verfütterung von Grünfutter durch Beweidung oder geschnitten von Flächen, welche mit organischem Dünger oder Bodenverbesserungsmitteln (ausgenommen Gülle) behandelt wurden, ist verboten. Ausnahmen bestehen, wenn eine Wartezeit von mindestens 21 Tagen eingehalten wird, wodurch eine ausreichende Kontrolle der Gefahren für die menschliche und tierische Gesundheit gewährleistet ist<sup>482</sup>.

Im Rahmen von Durchführungsverordnungen kann die europäische Kommission weitere Maßnahmen bezüglich der Verwendungseinschränkungen beschließen. Diese können zB Nachweisverfahren sowie Tests zum Nachweis von tierischem Material unterschiedlicher Arten sein<sup>483</sup>.

Bei der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten wird ebenfalls zwischen den einzelnen Kategorien unterschieden.

<sup>&</sup>lt;sup>476</sup> Art 11 Abs 1 lit a VO (EG) 1069/2009.

 $<sup>^{477}</sup>$  Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 11 VO (EG) 1069/2009, 2f.

<sup>&</sup>lt;sup>478</sup> Anhang I Z 5 VO (EU) 142/2011.

<sup>&</sup>lt;sup>479</sup> Art 11 Abs 1 lit d VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>480</sup> Art 11 Abs 1 lit b VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>481</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 11 VO (EG) 1069/2009, 5.

<sup>&</sup>lt;sup>482</sup> Art 11 Abs 1 lit c VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>483</sup> Art 11 Abs 2 VO (EG) 1069/2009.

## 7.2.1 Material der Kategorie 1

Material der Kategorie 1 darf nicht zur Herstellung von Futtermitteln bzw zur Verfütterung eingesetzt werden. Die Verwendung zur Herstellung von Kosmetika, Medizingeräten, Diagnostika sowie Arzneimitteln ist nicht erlaubt<sup>484</sup>.

Die Materialien dieser Kategorie sind als Abfall, unmittelbar ohne Verarbeitung oder nach Verarbeitung durch Drucksterilisation auf Anordnung der zuständigen Behörde, zu beseitigen. Das entstandene Material muss dauerhaft gekennzeichnet werden<sup>485</sup>. Handelt es sich beim Material der Kategorie 1 um Abfall, ist die Verwertung bzw Beseitigung durch Mitverbrennung möglich<sup>486</sup>.

Eine Beseitigung durch Drucksterilisation (mit dauerhafter Kennzeichnung) und anschließende Ablagerung auf einer genehmigten Deponie ist ebenfalls möglich. Ausgenommen sind hier TSE-verdächtige Tiere bzw Tiere mit amtlich bestätigter TSE-Erkrankung sowie Tiere, welche im Zuge von TSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurden<sup>487</sup>. Eine weitere Möglichkeit der Beseitigung stellt das Vergraben in einer genehmigten Deponie dar. Davon ausgenommen sind Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln<sup>488</sup>. Ebenso möglich ist die Verwertung als Brennstoff, mit oder ohne vorangegangene Verarbeitung. Die Verwendung zur Herstellung von Folgeprodukten gem. Art 33, 34 und 36 VO (EG) 1069/2009<sup>489</sup> ist erlaubt<sup>490</sup>.

## 7.2.2 Material der Kategorie 2

Grundsätzlich ist Material der Kategorie 2 als Abfall zu verbrennen oder zu deponieren, wenn notwendig nach vorangegangener dauerhafter Kennzeichnung oder Drucksterilisation<sup>491</sup>. Im Gegensatz zu Material der Kategorie 3 kann Material der Kategorie 2 auch zu anderen Zwecken genützt werde. Dazu zählen:

- Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln,
- ⇒ Kompostierung oder Erzeugung von Biogas nach Drucksterilisation und dauerhafter Kennzeichnung. Handelt es sich hierbei um Gülle, Magen und Darm sowie dessen Inhalt, Milch und milchbasierende Erzeugnisse, Ei und Eiprodukte, können diese

<sup>&</sup>lt;sup>484</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 12 VO (EG) 1069/2009, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>485</sup> Art 12 lit a VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>486</sup> Art 12 lit b VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>487</sup> Art 12 lit c VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>488</sup> Art 12 lit d VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>489</sup> Gem. Art 33 VO (EG) 1069/2009 können Unternehmer Folgeprodukte (zB kosmetische Mittel, aktive implantierbare medizinische Geräte) in Verkehr bringen. In Art 34 VO (EG) 1069/2009 regelt die Herstellung der in Art 33 genannten Folgeprodukte. In Art 36 wird die Inverkehrbringung anderer als in Art 33 genannter Folgeprodukte geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>490</sup> Art 12 lit e und f VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>491</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 13 VO (EG) 1069/2009, 2.

ohne vorherige Behandlung verwendet werden, sofern die zuständige Behörde davon ausgeht, dass keine Gefahr der Verbreitung von schweren übertragbaren Krankheiten besteht,

- ⇒ Ausbringung auf Flächen von Gülle, Magen- und Darminhalt (ausgenommen Magen und Darm), Milch und milchbasierenden Erzeugnissen sowie Kolostrum, wenn die zuständige Behörde davon ausgeht, dass keine Gefahr der Verbreitung von schweren übertragbaren Krankheiten besteht,
- ⇒ Material von Wassertieren, welches zur Silierung, Kompostierung oder Biogaserzeugung geeignet ist,
- ⇒ Verwendung als Brennstoff (mit oder ohne vorherige Verarbeitung),
- ⇒ Herstellung von Folgeprodukten gem. Art 33, 34 und 36 VO (EG) 1069/2009<sup>492</sup> wie zB kosmetische Mittel oder Heimtierfutter<sup>493</sup>.

## 7.2.3 Material der Kategorie 3

Unter der Beachtung der jeweils festgelegten spezifischen Voraussetzungen kann Material der Kategorie 3 ohne Einschränkungen zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt werden. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, muss dieses Material unschädlich beseitigt werden (zB durch Verbrennung oder Deponierung)<sup>494</sup>.

Material der Kategorie 3 kann gem. Art 14 lit d und e VO (EG) 1069/2009 als Futtermittel weiterverarbeitet werden. Dies setzt voraus, dass das Material durch Verderb oder Zersetzung nicht derart verändert ist, dass es eine unannehmbare Gefahr für Mensch und Tier darstellt. Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 dürfen gem. Art 31 Abs 1 zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere (ausgenommen Pelztiere) verwendet werden. Davon ausgenommen sind unter anderem Häute, Felle, Fettgewebe von schlachttauglichen Tieren sowie Küchen- und Speiseabfälle<sup>495</sup>. Die europäische Kommission kann hinsichtlich der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen für die Sammlung, die Verarbeitung sowie die Bearbeitung jener tierischer Neben- und Folgeprodukte, welche für die Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere (ausgenommen Pelztiere) vorgesehen sind, Durchführungsmaßnahmen festlegen<sup>496</sup>. Diese Bestimmungen sind in der DVO (EU) 142/2011 festgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>492</sup> Gem. Art 33 VO (EG) 1069/2009 können Unternehmer Folgeprodukte (zB kosmetische Mittel, aktive implantierbare medizinische Geräte) in Verkehr bringen. In Art 34 VO (EG) 1069/2009 regelt die Herstellung der in Art 33 genannten Folgeprodukte. In Art 36 wird die Inverkehrbringung anderer als in Art 33 genannter Folgeprodukte geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>493</sup> Art 13 lit d bis i VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>494</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 14 VO (EG) 1069/2009, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>495</sup> Art 14 Lit d VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>496</sup> Art 31 Abs 2 VO (EG) 1069/2009.

Des Weiteren ist die Verwendung zur Herstellung organischer Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel, die Kompostierung sowie der Einsatz in Biogasanlagen möglich<sup>497</sup>. In Art 14 VO (EG) 1069/2009 werden noch weitere Verwendungsmöglichkeiten aufgelistet.

# 7.3 VERHÜTUNG, KONTROLLE UND TILGUNG TRANSMISSIBLER SPONGIFOR-MER ENZEPHALOPATHIEN

Das Auftreten verschiedener TSE sowohl beim Mensch als auch beim Tier ist bereits vor mehreren Jahren festgestellt worden<sup>498</sup>. TSE ist ein Kollektivum für eine Gruppe chronischer Infektionen des Zentralnervensystems. Diese Infektionen werden durch Prionen (krankhaft veränderte Eiweißstrukturen) verursacht, die zu einer schwammartigen Zerstörung der Gehirnzellen und anschließend zum Tod führen<sup>499</sup>.

1986 wurde erstmals die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) festgestellt und in den Folgejahren auch bei anderen Tieren gefunden. Im Zuge des Auftretens der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, welche eine große Ähnlichkeit zu den BSE-Erregern zeigte, wurden in der EU eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um Mensch und Tier vor BSE zu schützen<sup>500</sup>. Bei Tieren gibt es zahlreiche TSE-Erkrankungen wie zB Scrapie bei Schafen und Ziegen. Im Jahr 2001 wurde zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit die VO (EG) 999/2001 zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien verabschiedet. In der nationalen Gesetzgebung wird die Verfütterung von Tiermehl im Tiermehl-Gesetz BGBI I 143/2000 idF BGBI 22/2001 geregelt.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten aber nicht für kosmetische Mittel, Arzneimittel oder Medizinprodukte sowie deren Ausgangsmaterialien oder Zwischenprodukte. Darüber hinaus sind auch jene Erzeugnisse ausgenommen, welche nicht in Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln (sowie deren Ausgangsmaterialien und Zwischenprodukten) verwendet werden. Die Ausnahmen beziehen sich zudem auf tierische Erzeugnisse, welche für Ausstellungs-, Lehr- oder Forschungszwecke bestimmt sind, und lebende Tiere, die für Forschungszwecke bestimmt sind von Kreuzkontaminationen ist eine dauernde rigorose Trennung von risikobehaftetem Material und nicht risikobehaftetem Material vorgeschrieben<sup>502</sup>.

Generell ist die Verfütterung von tierischem Protein an Wiederkäuer verboten<sup>503</sup>. Da auch geringe Gehalte an tierischen Proteinen nicht toleriert werden, spricht man hier auch von der sogenannten "Null-Toleranz-Regel"<sup>504</sup>. Die Kommission ist allerdings ermächtigt, ein

<sup>&</sup>lt;sup>497</sup> Art 14 lit d Unterbuchstabe iv, e und f VO (EG) 1069/2009.

<sup>&</sup>lt;sup>498</sup> Erwägungsgrund 1 VO (EG) 999/2001.

<sup>&</sup>lt;sup>499</sup> Vgl. Zoonosen-Lexikon, o. S.

<sup>500</sup> Erwägungsgrund 1 VO (EG)999/2001.

<sup>&</sup>lt;sup>501</sup> Art 1 Abs 2 VO (EG) 999/2001.

<sup>&</sup>lt;sup>502</sup> Art 2 VO (EG) 999/2001.

<sup>&</sup>lt;sup>503</sup> Art 7 Abs 1 VO (EG) 999/2001 in der durch VO 1923/2006 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>504</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Erläuterungen Art 7 VO (EG) 999/2001, 9.

Toleranzniveau für unwesentliche Mengen tierischen Proteins zu beschließen, welche aufgrund zufälliger sowie technisch unvermeidbarer Kontamination auftreten können<sup>505</sup>. Dieses Verbot wird gem. Anhang IV VO (EG) 999/2001 auf andere Tiere ausgedehnt und die Verfütterung dieser Tiere mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs beschränkt<sup>506</sup>. Im Tiermehl-Gesetz wird gem. § 3 Abs 1 die Verfütterung von verarbeitetem tierischem Protein an Nutztiere, welche zum Zwecke der Nahrungsmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verboten.

#### 7.3.1 Wiederkäuer

Das generelle Verfütterungsverbot von tierischem Protein an Wiederkäuer wird um Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs sowie jene Mischfuttermittel, die diese enthalten, erweitert<sup>507</sup>. Diese Erweiterung ist darauf zurückzuführen, dass mineralische Verbindungen tierischen Ursprungs in der Regel Spuren von tierischem Protein enthalten können<sup>508</sup>. Folgende Produkte sind vom Verfütterungsverbot für Wiederkäuer ausgenommen:

- ⇒ Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse;
- ⇒ Eier sowie Eiprodukte;
- ⇒ Hydrolysiertes Protein, welches aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder Wiederkäuerhäuten sowie –fellen gewonnen wird;
- ⇒ Mischfuttermittel, welche die aufgezählten Produkte enthalten<sup>509</sup>.

Milchaustauscher, die Fischmehl enthalten, dürfen unter Einhaltung der Vorschriften gem. Kapitel IV Abschnitt E VO (EG) 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und an nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden<sup>510</sup>.

## 7.3.2 Andere Tiere als Wiederkäuer (ausgenommen Pelztiere)

Die Verfütterung folgender tierischer Nebenprodukte an andere Nutztiere als Wiederkäuer (ausgenommen Pelztiere) ist verboten:

- ⇒ verarbeitetes tierisches Protein;
- ⇒ Wiederkäuer-Kollagene und –Gelatine;

<sup>&</sup>lt;sup>505</sup> Art 7 Abs 4a VO (EG) 999/2001 in der durch VO 1923/2006 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>506</sup> Art 7 Abs 2 VO (EG) 999/2001 in der durch VO 1923/2006 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>507</sup> Kapitel I lit a Anhang IV VO (EG) 999/2001 in der durch VO 56/2013 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>508</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Kapitel VII, Anhang IV Kapitel I, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>509</sup> Kapitel II lit a Anhang IV VO (EG) 999/2001 in der durch VO 56/2013 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>510</sup> Kapitel II lit c Anhang IV VO (EG) 999/2001 in der durch VO 56/2013 geänderten Fassung.

- ⇒ Blutprodukte;
- ⇒ hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs;
- □ Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs;
- ⇒ Futtermittel, die die angegebenen Produkte enthalten<sup>511</sup>.

Folgende Futtermittel sind vom Verfütterungsverbot für andere Nutztiere als Wiederkäuer ausgenommen:

- ⇒ aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysiertes Protein;
- ⇒ Fischmehl und Fischmehl enthaltende Mischfuttermittel, welche gem. Kapitel III sowie Kapitel IV Abschnitt A VO (EG) 999/2001 in Verkehr gebracht und eingesetzt werden;
- ⇒ Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs sowie diese enthaltende Mischfuttermittel, die gem. Kapitel III sowie Kapitel IV Abschnitt B in Verkehr gebracht und verwendet werden;
- ⇒ Nichtwiederkäuer-Blutprodukte und diese enthaltende Mischfuttermittel, welche gem. den Bedingungen in Kapitel III und Kapitel IV Abschnitt C hergestellt, in Verkehr gebracht sowie verwendet werden<sup>512</sup>.

Die Verfütterung von tierischem Fett, welches für den menschlichen Verzehr geeignet ist, sowie die Verwendung desselben als Bestandteil von Zusatzstoffzubereitungen ist zugelassen<sup>513</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>511</sup> Kapitel I lit b Anhang IV VO (EG) 999/2001 in der durch VO 56/2013 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>512</sup> Kapitel II lit b Anhang IV VO (EG) 999/2001 in der durch VO 56/2013 geänderten Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>513</sup> § 3 Abs 2 Z 5 TiermehlG.

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Futtermittel stehen am Anfang der Nahrungskette und beeinflussen dadurch auch die Qualität der mit ihnen erzeugten Lebensmittel. Das Futtermittelrecht hat infolge zahlreicher Lebensmittelkrisen (zB aufgrund des BSE- oder des Dioxin-Skandals) unbeabsichtigt große Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die Gründe für diese Lebensmittelkrisen betrafen allesamt die Tierernährung. "Alle Lebensmittelkrisen der letzten Jahre gingen auf kontaminierte Futtermittel zurück. <sup>514</sup>" Dies machte offensichtlich, dass die Futtermittel ein sensibles Glied am Anfang der Lebensmittelkette darstellen. Neben den damit einhergehenden großen finanziellen Verlusten haben die Futtermittelskandale aber vor allem auch zur Verunsicherung der Konsumenten geführt.

Der Futtermittelsektor war bereits frühzeitig Bestandteil der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft. Die Schwierigkeit bestand allerdings darin, die historisch bedingten unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsstaaten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen<sup>515</sup>. Das Futtermittelrecht wurde bereits in den 1970-er Jahren durch erste gemeinsame Rechtsakte geregelt, wobei das Hauptaugenmerk hier auf die Errichtung eines gemeinsamen Marktes gerichtet war<sup>516</sup>. In den Anfängen des gemeinschaftlichen Futtermittelrechts waren die vorrangig eingesetzten Rechtsformen Richtlinien und Entscheidungen, welche einer Umsetzung ins nationale Recht bedurften. Die Erfahrung zeigte allerdings, dass die Umsetzung der Richtlinien in den Mitgliedsstaaten häufig verspätet sowie nicht immer in vollem Umfang erfolgte<sup>517</sup>.

Mit dem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vom 12. Jänner 2000<sup>518</sup> wurde von der Europäischen Gemeinschaft ein neuer rechtlicher Rahmen vorgeschlagen, welcher sowohl die Lebensmittelproduktion als auch die Futtermittelherstellung einschloss. Hauptziel war ein hohes Gesundheitsniveau für den Verbraucher sowie die Erfassung der gesamten Lebensmittelkette nach dem Prinzip "vom Erzeuger zum Verbraucher". Bis zur Neuregelung des gemeinschaftlichen Futtermittelrechtes lagen viele Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse im Bereich der nationalen Gesetzgebung. Die Mitgliedsstaaten hatten dadurch in der Umsetzung einen gewissen Handlungsspielraum. Ein Beispiel für die Rechtsharmonisierung stellt die Neuregelung der Zulassung von Zusatzstoffen dar. Bis zum Inkrafttreten der Zusatzstoff-VO aus dem Jahr 2003 war eine vorausgehende Überprüfung durch die nationale Behörde (in Österreich durch das BMLFUW) notwendig. Seit Inkrafttreten der Zusatzstoff-VO obliegt die Zulassung neuer Futtermittelzusatzstoffe der Europäischen Union.

<sup>&</sup>lt;sup>514</sup> O. Werde (2004), 1, nach Agra-Europe 17/03 vom 28.04.2003, Europanachrichten.

<sup>&</sup>lt;sup>515</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Einführung und geschichtlicher Aufriss zum Futtermittelrecht in Deutschland und in der Europäischen Union, 27.

<sup>&</sup>lt;sup>516</sup> O. Wrede (2004), 21.

<sup>&</sup>lt;sup>517</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Einführung und geschichtlicher Aufriss zum Futtermittelrecht in Deutschland und in der Europäischen Union, 28.

<sup>&</sup>lt;sup>518</sup> KOM (1999) 719 endg.

Der wesentliche Ansatzpunkt des neuen Konzeptes war die Eingliederung des Futtermittelrechts in die Vorschriften zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Das Futtermittelund Lebensmittelrecht weisen eine gewisse Parallelität auf, wurden aber bis zur Neuausrichtung als zwei voneinander getrennte Rechtsgebiete gehandhabt. Mit Erlassung der Basis-VO im Jahr 2002 wurde das Futtermittelrecht ein integraler Bestandteil im Rahmen der Lebensmittelsicherheit. Die Folge ist, dass nunmehr die Anforderungen an Futtermittel stetig verschärft und an jene der Lebensmittel angeglichen werden. Ein Beispiel hierfür stellt die VO 882/2004 bezüglich der amtlichen Kontrollen für die Einhaltung sowohl des Lebensmittel- als auch des Futtermittelrechts dar. Bis zu deren Inkrafttreten 2004 wurde die Einhaltung des Futtermittelrechts und des Lebensmittelrechtes in getrennten Richtlinien geregelt. Wesentlich ist der Umstand, dass das Futtermittelrecht zunehmend auf Ebene der Gemeinschaft geregelt wird, wodurch der Einfluss der einzelnen Mitgliedsstaaten sehr stark eingeschränkt wird. Aufgrund der Entwicklung der Rechtsetzung von Richtlinien zu Verordnungen ist der Großteil des Futtermittelrechts in den Mitgliedsstaaten unmittelbar wirksam.

Die Gesetzgebung wird auch weiterhin kontinuierlich an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst und weiterentwickelt. Da beinahe das gesamte Futtermittelrecht durch Verordnungen geregelt ist, verschieben sich die Kompetenzen von den Mitgliedsstaaten hin zur Europäischen Gemeinschaft. Der Vorteil für den Konsumenten besteht darin, dass er die Sicherheit hat, dass die Lebensmittel, die in der Gemeinschaft hergestellt bzw in Verkehr gebracht werden, gemeinsamen Standards entsprechen.

## 9 SUMMARY

Animal feed is at the beginning of the food chain and thus affect directly the quality of produced feed. In recent decades, the feed law drew unwanted attention through numerous food scandals, such as Bovine spongiform encephalopathy (BSE)or dioxin-scandals. The reasons for all those food crises originated in animal feeding. "Remember all feed contamination was at the root of all recent food crises<sup>519</sup>."This demonstrated that animal feeding is a sensitive stage at the beginning of the food chain. Next to the therewith associated substantial financial losses, the feed scandals also led to uncertainty among consumers.

The sector of feed law was already precociously part of the legislation in the European Union<sup>520</sup>. The complexity was, to combine the historically related differences of Member States to one common denominator. In the 1970ies the feed law has already been regulated with first common legal instruments, whereby the establishment of a common market was the main goal<sup>521</sup>. Legal guidelines and decisions has been the priority of the introduced legal forms, which required a further implementation into national law. Experiences showed, that the implementation of those legal guidelines occurred mostly delayed or not as wholesome.

In the European Union the White Paper on Food Safety<sup>522</sup> from the 12<sup>th</sup> of January 2000, a new legal framework was introduced which involves the food production as well as the feed production. The main goal was to achieve a high level of health for the consumers and the consideration of the entire food chain according to the principle "form the stable to the table". Until the reorganization of the collaborative feed law, a great amount of competences and decision-making authorities were situated at the national legislation level. Therefore a certain freedom of action for Member States was provided. An example of the legal harmonization depicts the revision of the approval of the feed additives. Until the feed additive regulation of the year 2003 came into force, a previous review by national authorities (in Austria through Federal Ministry of Agriculture, Forestry, Environment and Water Management) was necessary. Since the feed additive regulation came into force the approval of feed additives incumbents on the European Union.

The essential starting point of the new concept was the integration of feed law into the requirements to ensure food safety. The feed law and the food law feature a significance of parallelism, but were administrated as two separate areas of law. In 2002 the feed law became an integral part of the food safety during the remittal of the regulation (EC) 178/2002. This has the effect, that now the requirements for animal feed will be progressively tightened and adapted to the food law. As an example for this is the regulation (EC)

<sup>&</sup>lt;sup>519</sup> Speech/03/329 (2015), David Byrne, Food Safety – Completion of Farm to Fork Approach, o. S.

<sup>&</sup>lt;sup>520</sup> O. Wrede (2004), 21.

<sup>&</sup>lt;sup>521</sup> Praxishandbuch Futtermittelrecht, Einführung und geschichtlicher Aufriss zum Futtermittelrecht in Deutschland und in der Europäischen Union, 28.

<sup>&</sup>lt;sup>522</sup> KOM (1999) 719 endg.

882/2004 concerning official control of the abidance of the food and the feed law. Until their entry into force 2004 the compliance with the feed and food law has been regulated in different legal guidelines. The feed law is increasingly regulated at the European Unions level, whereby the influence of the individual Member States is severely restricted. Due to the development of the legislation from Directives to Regulations the main part of the feed law is immediate effective in the Member States.

Furthermore the legislation will develop and be adapted to newest scientific research and findings. Due to the harmonization of legal acts — almost the whole feed law is legislated through regulations - the competences are transferred from the Member States to the European Union. The advantage for the consumers is to have the assurance, that all food produced in or introduced into the Union correspond to the same standards.

# **10 RECHTSQUELLEN**

#### **10.1 UNIONSRECHT**

Durchführungsverordnung (EU) 2015/724 der Kommission vom 5. Mai 2015 über die Zulassung von Retinylacetat, Retinylpalmitat und Retinylpropionat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 131/2014 der Kommission vom 11. Februar 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 601/2013 zur Zulassung von Cobalt(II)acetat-Tetrahydrat, Cobalt(II)carbonat, Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat, Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat und gecoatetem Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat-Granulat als Futtermittelzusatzstoffe.

Empfehlung der Kommission vom 14. Januar 2011 zur Festlegung von Leitlinien für die Unterscheidung zwischen Einzelfuttermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Biozid-Produkten und Tierarzneimittel (2011/25/EU).

Entscheidung der Kommission vom 1. März 2004 zur Annahme eines Verzeichnisses, deren Verkehr oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist (2004/217/EG).

Entscheidung der Kommission vom 23. Januar 1997 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (Zea Mays L.) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium gemäß der Richtlinie 90/200/EWG des Rates (97/98/EG).

Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über die Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor (98/728/EG).

Leitlinien für die Minimierung des Risikos der Übertragung von Erregern der Spongiformen Enzephalopathien tierischen Ursprungs durch Human- und Tierarzneimittel (EMEA/410/01 Rev. 2 – Oktober 2003) angenommen vom Ausschuss für Arzneispezialitäten (Committee for Proprietary Medicinal Products –CPMP) und vom Ausschuss für Tierarzneimittel (Committee for Veterinary Medicinal Products –CVMP) (2004/C 24/03).

Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung.

Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates.

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.

Richtlinie 2002/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/35/EWG der Kommission.

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung.

Richtlinie 2004/61/EG der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich von Rückstandhöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel.

Richtlinie 2008/38/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit dem Verzeichnis der Verwendung von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke.

Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen.

Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft.

Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit.

Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung.

Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene.

Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 12. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke.

Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendung von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke.

Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen.

Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/63/EWG und 82/471/EWG.

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw thyreostatischer Wirkung und von ß-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinie 81/602/EWG; 88/146/EWG und 88/299/EWG.

Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG.

Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG.

Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors.

Richtlinie 98/60/EG der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln.

Richtlinie der Kommission vom 2. Mai 1980 über Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln in unverschlossenen Verpackungen oder Behältnissen (80/511/EWG).

Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG).

Richtlinie des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (87/153/EWG).

Richtlinie des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (83/228/EWG).

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (79/373/EWG).

Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmittel (85/591/EWG).

Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (70/373/EWG).

Richtlinie des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (90/219/EWG).

Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (70/524/EWG).

Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (82/471/EWG).

Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 der Kommission vom 20. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aktualisierung eines Verweises auf bestimmte Europäische Normen.

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).

Verordnung (EG) Nr. 1139/98 vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind.

Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung einer Reihe von zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffe.

Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln.

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmittel und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG.

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.

Verordnung (EG) Nr. 1923/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikel 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle.

Verordnung (EG) Nr. 2821/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung - hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika – der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung.

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2003 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.

Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen.

Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind.

Verordnung (EG) Nr. 50/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission.0

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Verordnung (EU) Nr. 119/2014 der Kommission vom 7. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf mit Chrom angereicherte Hefe zur Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln sowie Lebensmitteln zugesetztes Chrom(III)-lactattrihydrat.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/98/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gem. der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfet-

ten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung und Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnen Erzeugnissen.

Verordnung (EU) Nr. 242/2010 der Kommission vom 19. März 2010 zur Erstellung eines Katalogs der Einzelfuttermittel.

Verordnung (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Jänner 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Verordnung (EU) Nr. 568/2010 der Kommission vom 29. Juni 2010 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots, Proteinerzeugnisse, die aus auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art Candida gewonnen werden, in Verkehr zu bringen oder in der Tierernährung zu verwenden.

Verordnung (EU) Nr. 574/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zur Änderung des Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Nitrit, Melamin, Ambrosia spp. und der Verschleppung bestimmter Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie zur Konsolidierung der Anhänge I und II derselben.

Verordnung (EU) Nr. 575/2011 vom 16. Juni 2011 zum Katalog der Einzelfuttermittel.

Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel.

Verordnung (EU) Nr. 744/2012 der Kommission vom 16. August 2012 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen, Fluor, Blei, Quecksilber, Endosulfan, Dioxine, Ambrosia spp., Diclazuril und Lasalocid-A-Natrium sowie der Aktionsgrenzwerte für Dioxine.

Verordnung (EU) Nr. 939/2010 der Kommission vom 20. Oktober 2010 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 betreffend zulässiger Toleranzen für die Angabe der Zusammensetzung von Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln nach Artikel 11 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 991/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte von Fosetyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen.

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008.

Vertrag von Lissabon 2007, 2007/C 306/01 (ABI 2007 C 306, 1).

Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (2000), KOM (1999) 719 endg.

### **10.2**Nationales Recht

Futtermittelarzneibetriebsverordnung 2006 BGBI II 394/2006.

FuttermittelG 1999, BGBI I 139/1999 idF I 189/2013;

FuttermittelG 1999, BGBI I 2003/78.

FuttermittelG 1999, BGBI I Nr. 139/2000.

FuttermittelVO 1994, BGBI II 178/1999.

FuttermittelVO 2000, BGBI. II Nr. 93/2000, geändert durch BGBI. II Nr. 51/2001.

FuttermittelVO 2010, BGBI II 316/2002.

GentechnikG BGBI 510/1994 idF I 126/2015.

TiermehlG, BGBI I 143/2000 idF 74/2001.

Tiermehl-Gesetz-AnpassungsVO 2002, BGBI II 235/2002.

Verordnung des BMLFUW über Höchstgehalte von bestimmten gentechnisch veränderten Organismen in Futtermitteln (Futtermittel-GVO-SchwellenwertVO) 2001, BGBI II 394/2001.

Verordnung des BMLFUW, mit der Durchführungsbestimmungen zum Tiermehl-Gesetz im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe erlassen werden (BSE-LandwirtschaftsVO 2004), BGBI II 258/2004.

## 11 LITERATURVERZEICHNIS

AGES (2015a): Kontrollierte Futtermittel – gesunde Tiere – sichere Lebensmittel, <a href="http://www.ages.at/fileadmin/AGES2015/Themen/Tierern%C3%A4hrung Dateien/AGES Futtermittelbroschuere 2014.pdf">http://www.ages.at/fileadmin/AGES2015/Themen/Tierern%C3%A4hrung Dateien/AGES Futtermittelbroschuere 2014.pdf</a> (besucht am 01. Mai 2016)

AGES (2016): Zulassung von GVO, <a href="http://www.ages.at/themen/gentechnik/zulassung/">http://www.ages.at/themen/gentechnik/zulassung/</a> (besucht am 01. Mai 2016).

AGES (2016a): Aflatoxine in Lebensmittel, <a href="http://www.ages.at/service/sie-fragen-wir-ant-worten/aflatoxine-in-lebensmitteln/">http://www.ages.at/service/sie-fragen-wir-ant-worten/aflatoxine-in-lebensmitteln/</a> (besucht am 01. Mai 2016).

BAES (2015): Verzeichnis der zugelassenen/ registrierten Betriebe gem. VO (EG) 183/2005, <a href="http://www.baes.gv.at/fileadmin/user-upload/Register-183-2005">http://www.baes.gv.at/fileadmin/user-upload/Register-183-2005</a> Ausgabe M%C3%A4rz2015.pdf (besucht am 01. Mai 2016).

BMEL (2008): Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor, <a href="http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02">http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02</a> Futtermittel/fm Leitfaden Rueckverfolgbarkeit.pdf? blob=publicationFile (besucht am 03. Mai 2016).

BMEL (2012): Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln, <a href="http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Futtermittel/Leitfaden-Kennzeich-nung-Futtermittel.pdf">http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Futtermittel/Leitfaden-Kennzeich-nung-Futtermittel.pdf</a>? blob=publicationFile (besucht am 03. Mai 2016).

BMEL (2013): Leitfaden zur Registrierung von Futtermittelunternehmen. Futtermittelhygiene (Band 1) (Stand: 03.01.2013); <a href="http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02">http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02</a> Futtermittel/fm Leitfaden Registrierung Betriebe.pdf;jsessionid=5DD641A90F71ACAD07106D771ABB541B.2 cid350? <a href="blob=publicationFile&v=3">blob=publicationFile&v=3</a> (besucht am 26. April2016).

BMEL: Hygienische Qualität von Tränkwasser, <a href="https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaeh-rung/">https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaeh-rung/</a> texte/Orientierungsrahmen-Traenkwasser.html (besucht am 03. Mai 2016).

DerStandard.at (2002): <a href="http://derstandard.at/1002887/Schweinefleisch-Hormonskandalin-Deutschland">http://derstandard.at/1002887/Schweinefleisch-Hormonskandalin-Deutschland</a> (besucht am 02. Mai 2016).

DiePresse.com (2008): <a href="http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/419294/Milch-skandal-in-Osterreich Melamin-in-Shake-entdeckt">http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/419294/Milch-skandal-in-Osterreich Melamin-in-Shake-entdeckt</a> (besucht am 02. Mai 2016).

E. Rauscher-Gabernig und D. Mihats (2015): Bewertung der Ergebnisse des Monitorings zu Dioxinen und Polychlorierten Biphenylen (2005-2011), <a href="http://www.ages.at/filead-min/AGES2015/Themen/Schaderreger Bilder/Rückstände Kontaminanten Dateien/Kontaminantenbericht zu Dioxinen PCBs 2005 2011 050315.pdf">http://www.ages.at/filead-min/AGES2015/Themen/Schaderreger Bilder/Rückstände Kontaminanten Dateien/Kontaminantenbericht zu Dioxinen PCBs 2005 2011 050315.pdf</a> (besucht am 14. Februar 2016).

Focus Magazin (1999): <a href="http://www.focus.de/politik/deutschland/dioxin-skandal-gift-im-fruehstuecksei aid 176401.html">http://www.focus.de/politik/deutschland/dioxin-skandal-gift-im-fruehstuecksei aid 176401.html</a> (besucht am 02. Mai 2016).

Forum Bio- und Gentechnologie e. V. (2015): <a href="www.transgen.de/zulassung.html">www.transgen.de/zulassung.html</a> (besucht am 03. Dezember 2015).

G. Holzer (2014): Agrarecht, 3. Auflage, NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Immel, M./ Comans C. (2014): Das Futtermittelrecht. Ein Praxisleitfaden zur Registrierung und Zulassung von Futtermittelunternehmen, der Futtermittelkennzeichnung und der Futtermittelsicherheit, BoD – Books on Demand.

O. Wrede (2004): Das Europäische Futtermittelrecht unter dem Einfluss des Konzeptes der Lebensmittelsicherheit. Carl Heymanns Verlag KG.

OIE: Number of cases of bovine spongiform encephalopathy (BSE) reported in the United Kingdom, <a href="http://www.oie.int/en/animal-health-in-the-world/bse-specific-data/number-of-cases-in-the-united-kingdom/">http://www.oie.int/en/animal-health-in-the-world/bse-specific-data/number-of-cases-in-the-united-kingdom/</a> (besucht am 14. Februar 2016).

OIE: Number of reported cases of bovine spongiform encephalopathy (BSE) in farmed cattle worldwide, <a href="http://www.oie.int/en/animal-health-in-the-world/bse-specific-data/number-of-reported-cases-worldwide-excluding-the-united-kingdom/">http://www.oie.int/en/animal-health-in-the-world/bse-specific-data/number-of-reported-cases-worldwide-excluding-the-united-kingdom/</a> (besucht am 14. Februar 2016).

OIE Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE), <a href="http://www.oie.int/filead-min/Home/eng/Media Center/docs/pdf/Disease cards/BSE-EN.pdf">http://www.oie.int/filead-min/Home/eng/Media Center/docs/pdf/Disease cards/BSE-EN.pdf</a> (besucht am 14. Februar 2016).

- P. Federspil und P. A. Federspil (2002): Übertragbare spongiforme Enzephalopathien (Prionenkrankheiten), in HNO (2002) Volumen 50, Issue 4, 316-326.
- R. Blauensteiner und D. Nowotny (2001): Futtermittelrecht, NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- R. Norer und F. Bloch (2011): Agrarrecht, in Dauses (Hrsg), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Bd 1, Rz 31-33.
- S. Soravia/R. Steilinger (2015): Fragen & Antworten Futtermittelrecht. Behr's Verlag GmbH & Co.KG. 1 Auflage.

Speech/03/329 (2015): David Byrne, Food Safety – Completion of Farm to Fork Approach, <a href="http://europa.eu/rapid/press-release">http://europa.eu/rapid/press-release</a> SPEECH-03-329 en.htm (besucht am 04. Mai 2016).

Spiegel.de (2002): <a href="http://www.spiegel.de/politik/deutschland/nitrofen-skandal-verseuch-tes-getreide-stammt-aus-mecklenburg-vorpommern-a-198981.html">http://www.spiegel.de/politik/deutschland/nitrofen-skandal-verseuch-tes-getreide-stammt-aus-mecklenburg-vorpommern-a-198981.html</a> (besucht am 02. Mai 2016).

The EFSA Journal (2004) 39: Opinion of the Scientific Panel on Contaminants in the Food Chain on a request form Commission releated to Aflatoxin B1 as undesirable substance in animal feed, S. 1 – 27. <a href="http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/scientific output/files/main documents/opinion contam 02 en final1%2C2.pdf">http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/scientific output/files/main documents/opinion contam 02 en final1%2C2.pdf</a> (besucht am 13. August 2015).

Transgen.de (2015): <a href="http://www.transgen.de/anbau/653.anbau-gentechnisch-veraender-ter-pflanzen.html">http://www.transgen.de/anbau/653.anbau-gentechnisch-veraender-ter-pflanzen.html</a> (besucht am 03. Mai 2016).

Transgen.de: Vitamin B12 (Cobalamin). <a href="www.transgen.de/datenbank/zutaten/2082.vita-min-b12.html">www.transgen.de/datenbank/zutaten/2082.vita-min-b12.html</a> (besucht am 03. Februar 2016).

U. Petersen/ S. Kruse (Hrsg.): Praxishandbuch Futtermittelrecht, BEHR's Verlag.

World Socialist Website (2001): <a href="https://www.wsws.org/de/articles/2001/01/bse-j06.html">https://www.wsws.org/de/articles/2001/01/bse-j06.html</a> (besucht am 02. Mai 2016).

Zoonosen-Lexikon: Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE). <a href="http://www.zoo-nosen.net/ZoonosenLexikon/articleType/ArticleView/articleId/1421.aspx">http://www.zoo-nosen.net/ZoonosenLexikon/articleType/ArticleView/articleId/1421.aspx</a> (besucht am 15. Oktober 2015).